

SCHWARZBUCH INKLUSION

Herausgegeben von



Politik gegen Aussonderung
Koalition für Integration und Inklusion

In Kooperation mit



Gruppe
InklusionsBeobachtung



ebh **agah**
Elternbund Hessen Landesausländerbeirat



Landesschülervertretung

Landes
Behinderten
Rat



Hessen

Impressum

Herausgeber :

Vorstand des Vereins Politik gegen Aussonderung – Koalition für Integration und Inklusion
(Prof. Dr. Anne-Dore Stein, Dr. Irmtraud Schnell, Prof. Dr. Peter Rödler, Dr. Vera Affeln-Altert,
Ruby Vivien Räcker, Alexander Czarnetzki)

V.i.S.d.P.:
Prof. Dr. Anne-Dore Stein
EH Darmstadt
Zweifalltorweg 12
64293 Darmstadt
vo@politik-gegen-aussonderung.net

Unterstützt von der „Gruppe InklusionsBeobachtung“ Hessen | www.gib-hessen.de
mit den Mitgliedern

- Landesbehindertenrat Hessen
- Gemeinsam Leben Hessen e.V. | www.gemeinsam-leben-hessen.de
- ebh | elternbund hessen e.V. | www.elternbund-hessen.de
- lsv | Landesschülervertretung Hessen | www.lsv-hessen.de
- GEW | Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen | www.gew-hessen.de
- agah | Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen | www.agah-hessen.de

Mit besonderem Dank für die Sammlung der Fälle an: Lucie Meier, Johanna Kellner, Dr. Dorothea Terpitz, Jens Wernicke

Cover-Gestaltung: Elke Hoeft, GEW Hessen

Druck: Copy Gigant Darmstadt

Stand: September 2013

Politik gegen Aussonderung

Koalition für Integration und Inklusion

Schwarzbuch Inklusion

**Verdeckte und offene Verhinderung von gemeinsamer Erziehung
und Bildung behinderter und nichtbehinderter Kinder**

Darmstadt, September 2013

Inhalt

I.	Einleitung und Problemskizze	7
	Das Recht auf inklusive Bildung	7
	Warum kein Weißbuch?	9
	Ein Inklusives Menschenbild – die EigenArt des Menschen.....	11
	Inklusion – Propaganda und Dilemma	14
II.	Kategorien und Strukturmerkmale, die sich übergreifend in den gesammelten Fällen zeigen	16
	A Bewusstseinsbildung als Zuständigkeit	17
	B Grundverständnis einer inklusiven Schul- und Lehr-/Lernkultur (Professionsverständnis).....	20
	C Unabhängige Beratung	21
	D Angemessene Vorkehrungen.....	24
	E Kostenzuständigkeit.....	25
	F Planungssicherheit.....	27
	G Rolle und Macht von ExpertInnen	28
III.	Kommentierte Beispiele	31
IV.	Alle Fälle	50

I. Einleitung und Problemskizze

Mit diesem Buch wird eine Tradition der 1960- und 1970-er Jahre wieder aufgenommen. Über das Verfassen von Schwarzbüchern wurde damals Kritik an gesellschaftlichen Institutionen als politische Themen zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen gemacht.

Mit dem Schwarzbuch Inklusion wollen wir kurz vor der Bundes- und Landtagswahl September 2013 am Beispiel des Schulbereichs im Bundesland Hessen darstellen, wie im Bildungsbereich strukturell erschwert und/ oder verhindert wird, dass das Recht auf inklusive Bildung in Hessen umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund der von der Bundesrepublik Deutschland bereits 2009 verabschiedeten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollen anhand konkreter Fälle offener oder verdeckter Hindernisse systematische Probleme in der Umsetzung inklusiver Bildung im vorliegenden Schwarzbuch dargestellt werden. Exemplarisch werden hier v.a. von Eltern behinderter Kinder, aber auch von Schulen benannte, mit den Forderungen der UN-BRK unvereinbare Probleme im Zusammenhang mit der Einführung inklusiver Bedingungen im Schulbereich aufgeführt und auf ihre Hintergründe hin beleuchtet. Damit sollen die Erwartungen und Herausforderungen, vor allem aber auch auftretende Probleme in der Umsetzung inklusiver Bildung öffentlich gemacht und diskutierbar werden.

Das Recht auf inklusive Bildung

Mit der Ratifizierung der UN-BRK haben sich die Bundesrepublik und damit auch die einzelnen Bundesländer verpflichtet, das im Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Recht auf Zugang zu einem inklusiven und hochwertigen Bildungssystem sicherzustellen. Dazu sollen 'angemessene Vorkehrungen' für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden, um die notwendige, individuell angepasste Unterstützung zu erhalten und damit die Teilnahme am allgemeinen Bildungssystem zu ermöglichen. Besonders hervorgehoben wird, dass Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden sollen.

Diese Forderung nach einem humanen, kein Kind ausschließenden Erziehungs- und Bildungssystem ist nicht neu, sondern basiert auf dem inzwischen 30-bis 40-jährigem Bemühen um eine Erziehungs- und Bildungstheorie und –praxis, die kein Kind aufgrund einer Behinderung und/ oder Benachteiligung unterschiedlichster Art vom gemeinsamen Lernen ausschließt. Diese von Eltern, der Behindertenbewegung und Fachleuten seit langem vorangetriebene Forderung hat jedoch eine enorme Anerkennung ihrer Bedeutsamkeit dadurch erfahren, dass deren Realisierung durch die Verabschiedung einer diesbezüglichen UN-Konvention auf der Ebene des Zugangs zu einem inklusiven Bildungssystem als Menschenrecht eindeutig qualifiziert wurde.

- Das heißt, es geht heute darum, endlich eine flächendeckende Umsetzung zu gestalten.
- Das heißt, es geht darum, dass das gesamte Erziehungs- und Bildungssystem umgesteuert werden muss.
- Das heißt, es muss eine entsprechende Politik und policy gestaltet werden.
- Das heißt, es müssen dafür die entsprechenden Rahmenbedingungen im Sinne angemessener Vorkehrungen im weitesten Sinne geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Individuell angepasste Unterstützungssysteme in diesem Sinne zu schaffen setzt z.B. voraus, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen entsprechende Bewusstseinsbildungsprozesse angestoßen werden, dass sich die Schulkulturen entsprechend verändern, eine Didaktik realisiert wird, die die Innere Differenzierung und Individualisierung von Lernzielen und –gegenständen ermöglicht, dass die Aus- und Fortbildung der PädagogInnen und anderer Fachleute entsprechende Veränderungen erfährt, dass Kostenzuständigkeiten vereinheitlicht werden, dass Eltern und Fachleute institutionsunabhängige Beratung und Begleitung erhalten können und vor allem heißt dies für die Politik, die Aufrechterhaltung des (insofern allerdings teureren) Parallelsystems von Regel- und Sondersystemen aufzugeben und die notwendige Unterstützung der Kinder in ihrem konkreten Lebensumfeld zu gewährleisten (Dezentralisierung und Regionalisierung von Hilfen, Integrierte Therapie und Kompetenztransfer).

Warum kein Weißbuch?

Warum kein Weißbuch? Wäre mit der Sammlung positiver Beispiele der Sache der Inklusion nicht mehr gedient, als mit dem Aufweisen von Problemen und Fehlern, die sich bei einem solch umfassenden Vorhaben doch als 'Kinderkrankheiten' immer ergeben?

Natürlich waren das auch für uns erst einmal wichtige Fragen. Tatsache ist allerdings auch, dass es diese positiven Praxisbeispiele mittlerweile seit über 30 Jahren gibt, die Herausforderungen, Möglichkeiten und der erforderliche Bedingungsrahmen längst mit wissenschaftlichen Begleitungen erwiesen sind, die Ergebnisse aber und insbesondere die hierbei entstandenen fachlichen Kompetenzen ignoriert werden und innerhalb des heutigen Inklusionsprozesses nicht genutzt werden.

Es ist richtig, dass im Zuge der Bewegung für den gemeinsamen Unterricht (Integration) immer wieder Praktiken entstanden, die durch klassen- oder schulinterne Außendifferenzierung sowie einseitige Individualisierung ohne Realisierung gemeinsamer Lerngegenstände den Vorwurf der Inklusion, Separation innerhalb des Klassenverbandes zu betreiben, berechtigt erscheinen lassen. Es ist aber ein Fehler, dies den für den gemeinsamen Unterricht engagierten Beteiligten anzulasten. Diese fortdauernde Sichtbarkeit der ‚Integrationskinder‘ war nicht gewollt, sondern Folge und Ausdruck eines Schulsystems, das seine auf individuelle Leistungsvergleiche, Konkurrenz und Separation aufbauende Lernkultur, auch unter den Bedingungen des gemeinsamen Unterrichts, nicht aufzugeben bereit war.

Dass dies auch heute noch so der Fall ist, zeigen unsere hier gesammelten Beispiele. Unsere Entscheidung für ein Schwarzbuch ist dieser jahrzehntelangen Erfahrung geschuldet und soll mit dazu beitragen, dass die Inklusion nicht in die gleiche politische Sackgasse gerät.

Die Analyse der hier vorgelegten Falldarstellungen liefert Hinweise auf Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um den Anspruch auf Inklusion – zumindest im konkreten Einzelfall – einlösen zu können. Einige Beispiele zeigen, wie weit bestimmte Schulen und Fachleute noch von diesem Anspruch entfernt sind. Andere Beispiele legen dagegen eine eher optimistische Einschätzung nahe und können quasi als Orientierungspunkte dienen.

Mittel der Analyse ist die Zuordnung der Fälle zu bestimmten Kategorien und Strukturmerkmalen, die sich im Spiegel des Materials als wesentlich herausgestellt haben: Fragen der Kostenzuständigkeit, der Planungssicherheit, der Unabhängigkeit von Beratungen, Fragen der angemessenen Vorkehrungen im Sinne sachlicher und personaler Ressourcen sowie inhaltlicher und lernkultureller Entscheidungen, das Professionsverständnis (Ausbildung), die Frage der Rolle und Macht der Experten, sowie die Zuständigkeit für die mit diesen Prozessen verbundene ‚Bewusstseinsbildung‘ (Art. 8 UN-BRK).

Eines muss jedoch klar erkannt werden: Diese zur Analyse herangezogenen Kategorien sind lediglich Reflexe auf Strukturmerkmale eines Bildungs- und Gesellschaftssystems, das mit den Grundsätzen einer human gestalteten und in diesem Sinne inklusiv orientierten Pädagogik nicht zu vereinbaren ist. In einer auf Konkurrenz und Wettbewerb beruhenden Gesellschaft werden auf der einen Seite Bildungsprivilegien erworben, gesichert und verteidigt, die auf der anderen Seite zwangsläufig zu Bildungsbenachteiligungen führen! Soll der humane Gedanke der Inklusion eine gesellschaftlich gesicherte Grundlage haben, dann muss dieser Antagonismus, der nicht nur im Bildungsbereich besteht, überwunden werden. Dies erfordert zunächst gedankliche Gegenentwürfe im Sinne eines aufklärenden, widerständigen Denkens, die am besten durch Analysen der konkreten Bedingungen pädagogischer Praxis zu veranschaulichen sind. Die hier vorgestellten und analysierten Beispiele liefern dazu geeignetes Material.

Um die Position, von der aus wir dieses Material beurteilen, deutlich zu machen, und damit das Verständnis von Inklusion im Hin-und-Her zwischen allgemeiner theoretischer Position und dargestellter konkreter einzelner Praxis zu fördern, haben wir den eigentlichen ‚Fällen‘ ein kurzes Kapitel zu einem inklusiven Menschenbild vorweggeschickt, sowie ein weiteres, das die Dilemmata aufweist, in die verantwortliche Befürwortung von Inklusion unter den Bedingungen propagandistisch taktierender Politik gerät.

Hieran schließt sich die Darstellung exemplarischer Fälle aus dem Gesamtmaterial an. Diese werden, bezogen auf die aufgeführten Kategorien, ausführlicher erläutert.

Abgeschlossen wird das Schwarzbuch mit dem Gesamt aller Fälle, wobei die einzelnen Fälle in kurzen Verweisen, den jeweilig relevanten Kategorien zugeordnet werden. Die Darstellung der Fälle erfolgt selbstverständlich anonymisiert. Die Fälle sind bei den beteiligten Verbänden und einer renommierten Anwaltskanzlei nicht-anonymisiert hinterlegt.

Ein Inklusives Menschenbild – die EigenArt des Menschen

Traditionelle säkulare philosophische Beschreibungen des Menschenbildes konzentrieren sich auf die (Höchst-)Leistungen, die den Menschen ausmachen, d.h. die Möglichkeit in Freiheit bewusste, vernünftige Entscheidungen zu fällen und diese kommunikativ zu rechtfertigen. Angesichts dieser Beschreibung der Spezifik der Menschen ist klar, dass hier von einer Möglichkeit der Gattung gesprochen wird, die nicht immer und nur unter guten Bedingungen überhaupt erreicht wird. Es gilt deshalb herauszufinden, was allen Menschen ohne Ausnahme gemein ist, die dieses ermöglicht.

Die Antwort auf diese Frage ist die weitest gehende Instinktfreiheit der Menschen im Vergleich zu Tieren. Erst diese ermöglicht und verlangt von jedem Individuum irgendeine Antwort über sein Verhältnis zur Welt. Diese Antwort kommt in der je eigenen Perspektive und sei sie noch so basal, körpernah eines jeden Menschen zur Welt zum Ausdruck. Das diese Perspektive, wie rudimentär auch immer, besteht, zeigt sich im Überleben des jeweiligen Menschen, da die Wahrnehmungsverarbeitung des Menschen, wie die eines jeden Lebewesens, eine innere Ausrichtung, einen Organisator zur Verarbeitung der Körperreize benötigt.

Diese Ausrichtung der Wahrnehmung leistet bei Tieren der Instinkt. Da dieser bei Menschen weitestgehend fehlt entsteht hier mit dem ‚Sinn‘ ein Ersatz der als Einheit der Perspektiven bzw. Interessen eines Menschen verstanden wird. Dieser ist aber kein rein biologisches Produkt, sonst wäre er vom Instinkt nicht unterscheidbar, sondern entsteht, wie das Wort Interesse (inter esse = dazwischen sein) schon zeigt, erst durch die Teilnahme an einer von anderen Menschen mit ihren Sinnhaftigkeiten belebten Welt, die der ‚reinen‘ Natur damit eine für alle Menschen notwendige, allerdings damit auch unhintergehbare symbolisch kulturell interpretierte Form verleiht.

Diese Vermittlung von Be-Deutungen im Sinne von wechselseitiger Interpretation von gemeinsamen Situationen, die letztlich immer kooperativ sind – der Säugling auf dem Arm der Mutter, der sich an die Art des Haltens, Tragens und Stillens der Mutter anpasst, wie diese sich auf Grund dieser Aktivitäten ein Bild von ihrem Kind macht – ist damit der zentrale, die Eigenart der Menschen bestimmende Prozess. Die Teilhabe an diesen Prozessen entscheidet nicht nur über die Möglichkeit vernünftiger Entscheidungen sondern an der Basis letztlich darüber, ob ein Mensch überhaupt zum Überleben in der Lage ist, da eine völlige Verweigerung von interpretierender Kommunikation am Anfang des Lebens tötet und auch später eine weitest gehende Isolation Menschen ihrer Lebensgrundlage so sehr beraubt, dass ein Überleben nur noch durch einen Rückzug auf äußersten EigenSinn – Stereotypen, Selbstverletzungen, Autismus – möglich wird.

Selbstverständlich gibt es auch für Menschen als Lebewesen eine Vielzahl von natürlichen Notwendigkeiten, die funktionell bewältigt werden müssen: Nahrung, Schutz vor Gefahren, Reproduktion. Diese Frage nach den Mitteln des Überlebens bis hin zur Erfindung und Beherrschung von Werkzeugen, haben Menschen mit Tieren und Pflanzen gemeinsam. Was diese aber bedeuten, die Frage nach den Zwecken, zeichnet die Menschen aus!

Damit entsteht der Pädagogik insbesondere im Zusammenhang mit der Forderung nach ‚Inklusion‘ aber der zentrale Maßstab, allen Schülerinnen und Schülern Teilhabe im Sinne solcher Austauschprozesse zu ermöglichen, d.h. die Frage nach dem Sinn und der Bedeutung des Gelernten, vor dem Hintergrund aller Beteiligten, wird zur vorrangigen Frage eines Unterrichtens, der sich, an diesem Menschenbild orientiert, als ‚human‘ versteht.

Natürlich bleiben auch unter dieser Perspektive die vorhandenen curricularen Inhalte bestehen, die zur Beherrschung der (Menschen-)Welt notwendig sind. Die Überlegungen relativieren aber die Bedeutung der gelernten Funktionen als wesentlicher Maßstab von Pädagogik (Output-orientierung) und fokussieren, für die ‚Inklusion‘ unhintergebar, das Moment sinnbezogenen und sinnentwickelnden Lernens, letztlich der Bildung.

Diese Teilhabe unter allen Bedingungen zu realisieren, kann die Kompetenz eines Systems (Familie, Klasse, Wohn- und Arbeitsumfeld) überfordern. Hier müssen

beratende und assistierende Hilfesysteme bereitstehen, die diese humane Normalität dennoch herzustellen ermöglichen.

Einfache Sprache

Wenn wir über Inklusion reden sind nur Menschen gemeint, deshalb müssen wir uns überlegen, was an Menschen besonders ist.

Wenn überlegt wird, was das Besondere von Menschen ist, wird oft gesagt, das sei die Vernunft. Allerdings handeln auch die Menschen nicht immer vernünftig.

Tiere haben etwas eingebaut, das ihnen sagt, was sie tun sollen und worauf sie in der Welt achten sollen. Menschen fehlt das. Sie müssen das mit sich selbst aus machen.

Das schaffen die Menschen aber nicht alleine, sondern nur mit anderen zusammen, die ihnen sagen wie ihre Welt funktioniert.

Diesen Austausch miteinander brauchen alle Menschen, sonst sterben sie. Oder sie schaffen es gerade so zu überleben und müssen sich dann aber nur mit sich selbst beschäftigen und machen deshalb immer wieder dasselbe, wobei sie sich häufig sogar selbst verletzen.

Natürlich müssen die Menschen auch in der Welt ‚klar kommen‘, d.h. viele Dinge tun, die sie zum Leben brauchen: z.B. essen, sich warm anziehen oder Kinder bekommen, das die Menschheit nicht ausstirbt.

Und das müssen sie natürlich als Kinder auch in der Schule erst lernen. Aber die Hauptsache ist trotzdem, dass sie sich dort mit ihren Mitschülern und Lehrern gegenseitig zeigen können, was ihnen das, was sie lernen, bedeutet.

Manchmal schaffen das die Eltern, Lehrer oder Arbeitskollegen aber nicht, jeden Menschen gut zu verstehen. Dann muss ihnen geholfen werden.

Inklusion – Propaganda und Dilemma

Wer sich heute auf die Idee einer Schule für Alle konsequent einlässt, stößt in der öffentlichen Bildungspolitik auf viel Propaganda und wenig angemessene Realisierung. Hessens Bildungsadministration z. B. verfügt zwar über ein ‚Institut für Qualitätsentwicklung‘, dieses aber leider nicht über entwickelte Qualitätsdimensionen für die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Im Gegenteil wird auf verschiedenen Ebenen ein Argumentieren erkennbar, dass sich zwar scheinbar der Inklusion widmet aber offensichtlich andere, der Inklusion widersprechende Interessen verfolgt. So ergeben sich folgende Unvereinbarkeiten:

- eine (freiwillige!) Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems einerseits bei gleichzeitiger Verweigerung ausreichender Mittel zu seiner angemessenen Umsetzung andererseits.
- die Forderung nach gleichberechtigter Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler bei parallel strikter Beibehaltung von Bildungsprivilegien durch den Erhalt von Gymnasien bzw. einem viergliedrigen Schulsystem.
- So widerspricht es auch dem Grundsatz, dass niemand wegen seiner Behinderung aus der allgemeinen Schule ausgeschlossen werden darf, wenn unverrückbar am Zwei-Säulen-Modell (Regelschule – Sonderschule) festgehalten wird; und dies obwohl die geringe Effektivität und die hohen Kosten dieser Schulstrukturvarianten nachgewiesen sind.
- Vollends unverständlich zu Inklusionsbeteuerungen gerieren sich das Zurücklassen von Kindern und Jugendlichen durch Zurückstellungen, erzwungenen Klassen-wiederholungen – die nachgewiesen stark negative Entwicklungswirkungen haben; (s. die Hattie-Studie) – oder Abschlungen.

Es zeigt sich: auf der Vorderbühne: wird propagiert: ‚alles soll sich ändern‘; auf der Hinterbühne wird realisiert, dass alles so bleibt, wie es schon immer im bundesdeutschen Bildungswesen war; ... und wenn dabei noch gespart werden kann, wird dies intensiv betrieben.

Auf institutioneller Ebene entkommen Engagierte deshalb nicht der Zwickmühle, sich einerseits den Inklusionsansprüchen – und das heißt die bestmögliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler – verpflichtet zu fühlen, sich aber gleichzeitig, im Zuge der bildungspolitischen ‚Förderung von Inklusion‘, einer solchen Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen und Ressourcenzuteilung ausgesetzt zu sehen, dass eine solche verantwortbare Arbeit unmöglich wird; so wird Schülerinnen und Schülern unter der Bedingung der Inklusion die Ressourcen verweigert, die ihnen innerhalb der Sonderschulen gewährt würden oder es werden vorhandene Ressourcen aus laufendem gemeinsamen Unterricht mit dem Hinweis auf die Inklusion abgezogen.

Das Bemühen von Kolleginnen und Kollegen, die von einer Schule für alle überzeugt sind, durch persönlich verstärktes Engagement dieser Tendenz einer Verweigerung einer angemessenen Förderung entgegen zu wirken, stützt dabei ungewollt und gegen ihr Interesse und das Ihrer Schülerinnen und Schüler diese untragbare Realität. Darüber hinaus wird ihr guter Wille und ihre Anstrengungen zudem konterkariert, wenn SchülerInnen dennoch nur aus Gründen unzureichender Mittelzuteilung in die Sonderschule überwiesen werden.

II. Kategorien und Strukturmerkmale, die sich übergreifend in den gesammelten Fällen zeigen

A Bewusstseinsbildung als Zuständigkeit

B Grundverständnis einer inklusiven Schul- und Lehr-/Lernkultur (Professionsverständnis)

C Unabhängige Beratung

D Angemessene Vorkehrungen

E Kostenzuständigkeit

F Planungssicherheit

G Rolle und Macht von ExpertInnen

A Bewusstseinsbildung als Zuständigkeit

Aus der Verabschiedung der UN-BRK ergeben sich weitreichende Anforderungen an Veränderungen in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens, sind doch viele Bereiche - und hier vor allem der Bildungsbereich - in Deutschland nach wie vor in hohem Maße von Ausgrenzung der sogenannten 'Nicht – Leistungsfähigen' aus den regulären Lern-, Arbeits- und Lebensvollzügen bestimmt. Die UN-BRK hat als ihren menschenrechtlich begründeten Zweck dagegen formuliert, dass es um die Realisierung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft von in verschiedenster Weise beeinträchtigten und benachteiligten Menschen geht.

Mit der Ratifizierung der Konvention hat diese einen rechtsverbindlichen Charakter. Sie muss nun von der Ebene der Menschenrechtsforderung in verbindliche Rechtsnormen auf Bundes- und Landesebene umgesetzt werden.

Das bedeutet einerseits, dass Bundes- und Landesgesetze entsprechend geändert und Aktionspläne vorgelegt werden müssen. Vor allem aber bedeutet es, dass ein Bewusstsein dafür geschaffen werden muss, dass die Forderung nach voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe tatsächlich zu gravierenden Veränderungen z.B. im Schulbereich führen wird!

So positiv es zu bewerten ist, dass es in Hessen einige Modellregionen zu verschiedenen Bereichen der Umsetzung der UN-BRK gibt, so deutlich ist es im Bildungsbereich, dass hier kein angemessener Plan vorliegt, wie die Inklusion im schulischen Bereich umgesetzt werden soll.

Selbstverständlich bedarf es für Veränderungsprozesse Zeit. Schulen, die Lehrerkollegien, die Eltern, beteiligte Dienste und Verwaltung, TherapeutInnen und kooperierende Organisationen brauchen Zeit, sich auf eine veränderte Lehr- und Lernpraxis im Lernort Schule einzustellen. Sie brauchen Zeit, entsprechende Fort- und Weiterbildungen durchführen zu können. Sie brauchen Zeit – und Begleitung! – dabei, ihr bisheriges professionelles Handeln zu überdenken und konkret in der Schule didaktische Ansätze kennen zu lernen und umzusetzen, die ALLE Kinder am gemeinsamen Lernprozess beteiligt sein lassen – ohne dass alle das gleiche machen! Es gilt zu erfahren, was lernzieldifferenzierter Unterricht, ein Lernen am

gemeinsamen Gegenstand in Kooperation mit anderen als gemeinsamem Lernprozess an Zuwachs an Lernmöglichkeiten auf allen Ebenen an Reichhaltigkeit bedeutet.

Dazu bedarf es der Zeit, sich mit diesen Herausforderungen auseinanderzusetzen, eigene Haltungen zu reflektieren, ein Bewusstsein für die Veränderungsnotwendigkeiten zu schaffen. Nur so kann eine Haltung bezüglich Kompetenz entwickelt werden, die nicht aus der Umsetzung von 'inkluisiven Rezepten' besteht, sondern aus einem Bewusstsein, dass Kompetenz bei LehrerInnen die Zuständigkeit für die jeweils mit jedem Kind neu entstehende Herausforderung der pädagogisch-didaktischen Gestaltung von Lernmöglichkeiten im sozial-koooperativen Zusammenhang mit anderen Kindern seines konkreten Lebensumfeldes bedeutet.

In Bezug auf Kommunen als Schulträgern und Bildungsverwaltung bedeutet dies ebenfalls Kompetenz im Sinne von Zuständigkeit zu verstehen, Zuständigkeit im Sinne des Suchens nach Lösungen für die Gestaltung von Umsteuerungsprozessen. Durch diese Zuständigkeit im Sinne der Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung inklusiver Strukturen entsteht eine ganz andere Form der Beteiligung und Bewusstsein über die Potenziale von Inklusion auch in den anderen Bereichen gesellschaftlichen Lebens wie die Ergebnisse der Projekte zu Kommunalen Teilhabeplanung zeigen.

Um all dies umsetzen zu können bedarf es aber vor allem der Sicherstellung von entsprechenden Rahmenbedingungen durch Politik und die Politik kann sich keine Zeit lassen!

Jegliche Forschung zum Change Management besagt, dass Veränderung nicht dadurch entsteht, dass ich sie fordere. Die häufig, auch im Hessischen Aktionsplan, geforderte 'gesellschaftliche Bewusstseinsveränderung' kann sich nicht einstellen, wenn diese nicht durch konkrete Maßnahmen ERMÖGLICHT wird. Sie kann sich nicht abstrakt ereignen. Das heißt, Bewusstseinsveränderung ereignet sich aufgrund der Sicherstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten und Begleitung im Umsteuerungsprozess – und dies für ganze Schulgemeinschaften mit allen Beteiligten!

Das heißt ganz konkret, Bewusstseinsveränderung setzt eine entsprechende policy voraus: die politisch Verantwortlichen müssen Strategien entwickeln und absichern, WIE diese Prozesse der Fort- und Weiterbildung und Prozessbegleitung flächendeckend realisiert werden können. Dies belegt auch jegliche internationale Forschung.

Was wir stattdessen flächendeckend beobachten ist eine große Hilflosigkeit und ein Gefühl des Alleine-Gelassen-Werdens mit den Anforderungen, die zu - vor diesem Hintergrund verständlichem, erheblichem Widerstand einzelner Kollegien und KollegInnen führen, die sich dann auf der ganz konkreten Ebene des Umgangs mit einzelnen Kindern mit Unterstützungsbedarf katastrophal auswirken. Das dann inzwischen gelegentlich schon behauptete 'Scheitern' von Inklusion hat jedoch nichts mit dem eigentlichen Prozess der Einbeziehung ALLER Kinder in das pädagogische Geschehen an sich zu tun, sondern mit den aufgezeigten nicht vorhandenen Möglichkeiten der Unterstützung im Umsteuerungsprozess.

Gefordert ist also die Ermöglichung von Bewusstseinsbildungsprozessen durch entsprechend politisch abzusichernde Maßnahmen auf allen Ebenen der Steuerung und Realisierung pädagogischer Prozesse im Hinblick auf die Gestaltung nichtaussondernder Institutionen und Prozesse. Hier ist besonders auch auf die Einbeziehung der Bildungsverwaltung hinzuweisen, wie die im Schwarzbuch aufgezeigten Fälle überdeutlich machen. Dies bezieht sich aber auch auf die Umsteuerung im tertiären Bereich, in dem sich z.B. die Lehrerbildung im Bereich Regel- UND Sonderpädagogik verändern muss und Ausbildungsangebote im Bereich der Gestaltung und Begleitung von Veränderungsprozessen entwickelt werden müssen.

B Grundverständnis einer inklusiven Schul- und Lehr-/Lernkultur (Professionsverständnis)

Inklusion bedeutet in einer Schule für alle eine Abkehr von der Kultur individueller Kompetenzsteigerung hin zu einer nachhaltigen gemeinsamen Lernkultur in Bezug auf sinn- und bedeutungsvolle Lerngegenstände. Dieser im Zusammenhang mit Inklusion notwendige kulturelle Wechsel ist in der allgemeinen Schule nicht vollzogen und wird kaum systematisch thematisiert.

So sind die Bedingungen in der Schule heute in der Regel weiterhin gekennzeichnet durch weitgehend leistungshomogenen Unterricht. Eine für inklusiven Unterricht unabdingbare Form einer auf die individuellen Bedürfnisse und Lernausgangslagen der Kinder ausgerichtete Individualisierung von Lernprozessen sowie kooperatives Lernen (Projektarbeit) findet nur ansatzweise statt.

Formaler Ausdruck der fortbestehenden traditionellen Lernkultur ist weiterhin:

- an einer Klassen- und Altersnorm ausgerichtete Noten, statt individuelle differenzierte Rückmeldungen bezogen auf die Entwicklungen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler
- das Fortbestehen von Jahrgangsklassen und
- Klassengrößen, die insbesondere bei beschränkten räumlichen Voraussetzungen differenziertes Lernen unmöglich machen.
- Darüber hinaus findet bei den Lehrkräften in der Regel keine bzw. nur wenig Kooperation und interdisziplinäre Zusammenarbeit statt.
- Dies belastet insbesondere Übergangssituationen (Schuleintritt, Schulwechsel)

Für das ambitionierte und hoch komplexe Vorhaben der Überwindung dieser aussondernden Bedingungen und der Umsetzung eines inklusiven Unterrichts braucht es ein verändertes Professionsverständnis der Regel- und der SonderpädagogInnen, welches nur über eine veränderte Aus-, Fort- und

Weiterbildung zu erreichen ist. Diese muss darauf ausgelegt sein, den kulturellen Wechsel in der allgemeinen Schule systematisch zu thematisieren.

Dazu gehört die Befassung mit Theorie und Praxis von Unterrichtsgestaltung im Sinne einer Allgemeinen Pädagogik, d.h. einer Pädagogik und Didaktik, die auf Innerer Differenzierung und Individualisierung von Lerngegenständen und auf subjektive Lernausgangslagen und Lernmöglichkeiten von Kindern ausgerichtet ist. Theoretisch und praktisch muss darauf vorbereitet werden, wie ein lernziendifferenzierter Unterricht unter Einbeziehung des Lernens an gemeinsamen Lerngegenständen umgesetzt werden kann.

C Unabhängige Beratung

Wenn ein Kind mit einer Beeinträchtigung zur Welt kommt, entweder überraschend, oder weil die Eltern sich trotz pränataldiagnostischen Befundes für das Kind entschieden haben, oder wenn ein Kind im Laufe der ersten Lebensjahre nach einer Erkrankung oder nach einem Unfall eine Beeinträchtigung behält, stellt das in der Regel eine große seelische und praktische Herausforderung für die Eltern dar. Für ihre Bewältigung halten das Sozial- und das Erziehungs- und Bildungswesen keine systematische Unterstützung in Form von Beratung bereit – Eltern müssen z.B. selbst herausfinden, welche Rechte sie und ihr Kind auf Grund welcher Sozialgesetze haben.

Eine von einzelnen Institutionen des Erziehungs- und Bildungswesens weitgehend unabhängige Beratung könnte Eltern am ehesten dabei unterstützen, ihren Weg und den ihres Kindes zu bestimmen. Daher fordern Elternverbände seit langem die Einrichtung unabhängiger Beratung.

Frühförderung bezieht sich in der Regel auf das Kind, kann aber die Beratung der Eltern einschließen. Qualität und Unabhängigkeit der Beratung hängen allerdings stark davon ab, wie nah die professionell Tätigen einer Institution stehen.

Insbesondere, wenn Eintritte in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen oder Übergänge bevorstehen, ist unabhängige Beratung erforderlich. Für den Schulbereich ist sie bislang nicht gegeben und zwar aus folgenden Gründen:

- Untersuchungen zeigen, dass SonderpädagogInnen, die an Sonderschulen unterrichten, Eltern eher dazu raten, ihr Kind an der Sonderschule

einzuschulen. SonderpädagogInnen mit Erfahrung des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Sonderpädagogischen Förderbedarf sind gegenüber denjenigen, die an Sonderschulen unterrichten, immer noch in der Minderzahl. Daher besteht die Gefahr, dass Eltern mit dem Wunsch, ihr Kind möge möglichst in den gleichen Bedingungen aufwachsen, in denen es ohne Beeinträchtigung aufwüchse, nicht die entsprechende Unterstützung erhalten.

- So lange Sonderschulen und das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Sonderpädagogischen Förderbedarf nebeneinander vorgehalten werden, wird es zur Konkurrenz um – vor allem personelle, aber auch auf Leitungsstellen bezogene – Ressourcen kommen. Sonderschulen versuchen, von Einzelfällen abgesehen, sich als Institutionen zu erhalten.
- Den Sonderschulen wurde als Beratungs- und Förderzentren der Auftrag gegeben, die Beratung und Unterstützung in Allgemeinen Schulen zu leisten. Damit hat das Land die Konkurrenzsituation der Sonderschulen gegenüber gemeinsamer Unterrichtung verstärkt. Es bedarf eines hohen (sonder)pädagogischen Ethos und einer gründlichen menschenrechtlichen Fundierung, um dem Sog dieser Konkurrenz nicht zu erliegen.
- Das Land kann sonderpädagogisches Personal nicht dem Bedarf entsprechend zur Verfügung stellen – es hat Personalknappheit durch Kürzungen im Bereich der Studienseminare selbst produziert –, was die Beratung zusätzlich erschwert.

Der Artikel 24 sagt Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung „angemessene Vorkehrungen“ für die Gewährleistung hochwertiger Bildung ohne Ausgrenzung zu. Diese „angemessenen Vorkehrungen“ sollten Gegenstand der Beratung sein, für die die Erfahrung der Eltern und bisher professionell mit dem Kind befassten Personen wichtige Grundlagen darstellen.

- Es ginge im Förderausschuss vor allem darum, auf Augenhöhe miteinander zu kommunizieren. Das können Lehrkräfte, die in hierarchisch geprägten Institutionen arbeiten, nicht ohne weiteres leisten. Untersuchungen zeigen, dass es Lehrkräften schwerfällt, Eltern gegenüber den Habitus der Gleichberechtigung zu pflegen.

- Beratung, wenn sie ernst gemeint wäre, ist an einen offenen Ausgang, an ein nicht im Vorhinein bestimmtes Ergebnis gebunden. Wenn aber von vornherein feststeht, dass kein Personal vorhanden ist, die angemessenen Vorkehrungen zu gewährleisten, wird die Beratung zur Farce bzw. im Vorfeld verhindert, wie es in einigen Schulamtsbezirken der Fall zu sein scheint.

Die Darstellungen zeigen, dass Beratung im Sinne unabhängiger Beratung nicht stattfindet. Eher werden Lehrkräfte zu Vollzugsgehilfen eines defizitären Systems und Eltern müssen sich zunächst als Bittsteller, sodann als Empfänger von (oft für sie ungünstigen und/oder ihren berechtigten Vorstellungen widersprechenden) Regelungen erleben. Der Rechtsweg ist allerdings offen.

Fest steht, dass die Entwicklung von Inklusion in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und darüber hinaus so nicht zu bewerkstelligen ist.

Inklusion ist mit konflikthaften Prozessen verbunden, weil auf vielen Ebenen neue Abläufe etabliert werden müssen. Kommunikation und Transparenz sind essentiell für das Gelingen dieser Prozesse, wenn sie Veränderungen nach sich ziehen sollen. Diese Arbeit können Menschen, die in Hierarchien oder anderen Abhängigkeiten stehen, nicht leisten. Die Einrichtung einer Stelle für (unabhängige) Beratung ist daher für die Weiterentwicklung des inklusiven Prozesses in den verschiedensten Lebensbereichen unabdingbar.

Diese Stelle könnte überdies bei entsprechender Ausstattung die Evaluation des Fortschreitens von inklusiven Entwicklungen übernehmen – als Monitoring-Stelle auf Länderebene.

D Angemessene Vorkehrungen

Es ist festzustellen, dass weiterhin der Ausschluss von inklusivem Unterricht der Regelfall ist.

Diese Realität entspricht in keiner Weise dem, was in der UN-Konvention gefordert ist, nämlich der Schaffung angemessener Vorkehrungen in der Weise, dass Strukturen (pädagogisch-didaktisch, materiell, personell und baulich) zu Verfügung gestellt werden, so dass ein Kind eine Schule besuchen kann.

Stattdessen besteht kein rechtsverbindlicher Anspruch auf Ressourcen im Einzelfall. Die Ressourcen sind vielmehr gedeckelt und werden letztlich nach Belieben von Förderausschüssen verteilt (Ressourcenvorbehalt).

So werden Integrations-HelferInnen nicht gewährt oder es wird die Qualifizierung der Integrations-HelferInnen in keiner Weise berücksichtigt. Auf Grund dieser Situation werden die Eltern oft in eine Arbeitgeberrolle gegenüber diesen privat angestellten AssistentInnen gedrängt, wollen sie für ihre Kinder den inklusiven Unterricht gewährleisten sehen.

Selektionskriterium ist damit weiterhin die Leistungsfähigkeit und Brauchbarkeit der Schülerinnen und Schüler, Begründung des Ausschlusses die mangelnde Eignung, der ‚Defekt‘ der Bewerberin, des Bewerbers.

Weiterhin werden die Schüler und Schülerinnen und ihr Unterstützungsbedarf als Begründung für Aussonderung benutzt und nicht die unzureichende Ausstattung der Institutionen, der Schule, die den Zugang unmöglich machen.

Motor dieser Entscheidungen ist der Förderausschuss, der diese Sicht auf Schülerinnen und Schüler exekutiert, indem er die Förderorte vorschlägt und die Verantwortung für die Herstellung und den Erhalt der an diesen Orten genügenden ‚Qualität‘ der Schülerinnen und Schüler auf die Eltern abwälzt.

Statt der Verteilung der nicht vorhandenen Stunden auf die Kinder des Bezirks muss im Sinne angemessener Vorkehrungen die Frage in den Blick genommen werden, welche Art von Unterstützung – formal und inhaltlich – das individuelle Kind benötigt, um in diesem Zusammenhang zu einer hochwertigen Bildung gelangen zu können.

Zwecks Sicherstellung der notwendigen Unterstützungsbedarfe bedarf es hier konkret einer anderen Funktion von Diagnostik: Diagnostik nicht im Sinne einer Status- oder Defizitdiagnostik, die an den Fähigkeiten der Kinder festgemacht wird, sondern einer Diagnostik im Sinne des Herausarbeitens der notwendigen angemessenen Vorkehrungen, die ein Kind braucht um am gemeinsamen Lernen teilhaben zu können.

E Kostenzuständigkeit

Mit Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonvention stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

In der bundesdeutschen Realität mit den entsprechenden Sozialgesetzen stellt sich für die Eltern die Realisierung dieses Anspruchs immer wieder als ausgesprochenes Hindernis dar. Es gibt kein einheitliches Leistungsgesetz, das für die angemessene Unterstützung der Kinder sorgt.

Stattdessen gibt es unterschiedliche Leistungsgesetze und unterschiedliche Leistungsträger, die sich auf jeweils unterschiedliche Unterstützungstatbestände beziehen, die aber oft in Bezug auf die Lebenswirklichkeit der Kinder nicht wirklich klar zu trennen sind.

So gibt es immer wieder große Probleme in der Klärung der Zuständigkeit der Kostenträger, vor allem ob sich der Schulträger/Schulverwaltung - und damit das Land - oder die Sozialhilfeträger mit der Eingliederungshilfe - und damit auch die Kommunen - zuständig fühlen und zusätzlich auch ob, die Maßnahmen über Eingliederungshilfe oder Kinder- und Jugendhilfeleistungen in Anspruch genommen werden können/ sollen, d.h. die Klärung der Frage, wer die Kosten für Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere die Schulbegleitung tragen ist mit erheblichem Aufwand für die Eltern verbunden.

Die sozialgesetzliche Problematik der Zuständigkeitsabgrenzung wird so auf dem Rücken der Kinder und ihrer Eltern ausgetragen.

Zum Teil wird die Kostenübernahme von Unterstützungsbedarfen mit Verweis auf den möglichen Besuch einer Förderschule verweigert, weil dort diese zusätzlichen Hilfebedarfe nicht bestünden. Dabei gibt es Rechtssprechungen des Bundesverwaltungsgerichtes, die den Kostenträger verpflichten, die Teilnahme behinderter Kinder am inklusiven Schulunterricht durch Schulbegleitung über Eingliederungshilfe zu ermöglichen.

In der Praxis lassen sich solche Kostenübernahmen häufig nur über den Klageweg erreichen. Die Eltern stehen vor dieser Notwendigkeit, weil sie gleichzeitig damit konfrontiert werden, dass Regelschulen ihre behinderten Kinder nicht aufnehmen, wenn sie quasi keinen Schulbegleiter 'mitbringen' und die Kinder zu Hause bleiben müssen, wenn kein Schulbegleiter da ist/ krank ist o.ä.

Generell ist in Bezug auf die Kosten für inklusive Beschulung anzumerken, dass bei Aufrechterhaltung eines Parallelsystems von Förderschulen und Regelschulen die Ressourcen für sonderpädagogische Unterstützungsmaßnahmen insgesamt enorm erhöht werden müssten, wollte man allen Kindern je nach Lernort die notwendige und gleichwertige Unterstützung in einem Doppelsystem zuteilwerden lassen. Dies ist allerdings nicht der Fall. Vielmehr wird mit dem Argument des Elternwillens im Sinne der Gewährung eines Elternwahlrechts die Aufrechterhaltung des Doppelsystems begründet. Nur besteht gar kein Wahlrecht für die Eltern, wie an den vielen Fällen zu sehen ist, in denen inklusive Beschulung mit dem Argument des Ressourcenvorbehalts abgelehnt wird. Zum anderen geht es in der UN-BRK nicht um ein Elternwahlrecht, sondern um das Recht des Kindes auf Zugang zu einem inklusiven Bildungssystem, das entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Kindes angemessene Vorkehrungen für inklusive Beschulung trifft.

Generell ist zu fordern, dass die Versäulung der leistungsrechtlichen Systeme abgeschafft wird zugunsten eines einheitlichen Leistungsgesetzes, das eingesetzt wird, um den individuellen Unterstützungsbedarf eines Kindes im Regelsystem zu gewährleisten. Da es dazu auch bundesgesetzlicher Neuregelungen bedarf sollte im Sinne eines Übergangs Verhandlungen zwischen Land und den Kommunen geben

Zum anderen ist eine geplante Umsteuerung des gesamten Bildungssystems hin zu einem inklusiven Bildungssystem voranzutreiben, das – wie hinlänglich berechnet – NICHT teurer ist als das jetzige System und die zu einem Erziehungs- und Bildungssystem führt, dass ALLEN Kindern besser gerecht wird, weil es systematisch auf die individuellen Lernausgangslagen, Bedürfnisse und Lernmöglichkeiten ALLER Kinder zugeschnitten ist.

F Planungssicherheit

Die Politik und die von ihr beeinflussten Institutionen und Prozesse stellen sich, wie auch unsere Beispiele zeigen, zur Zeit in der Regel als große Hemmnisse und nicht als Beförderer der notwendigen Reformen dar.

Geradezu zynisch ist es, wenn den Schulen bzw. Klassen von im gemeinsamen Unterricht als genehmigte Ressourcen vorhandenen LehrerInnenstunden abgezogen werden und dies mit der Einführung der Inklusion begründet wird. Auf diese Weise wird die Umsetzung von Inklusion zu Sparzwecken missbraucht.

Festzustellen ist eine unsystematische und mangelhafte Zuweisung von Ressourcen, die dazu führt, dass Regelschulen Kindern schon bei leichten ‚Normabweichungen‘ sonderpädagogischen Förderbedarf zuschreiben, um zusätzliche Ressourcen zu erlangen. Dies hat zu einer Zunahme der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs geführt.

Bei den Leistungsträgern ist geradezu ein ‚Kampf um Nichtzuständigkeit‘ zu beobachten. Die Verantwortung wird systematisch hin und her geschoben.

Es existieren keine einheitlichen Ressourcenzuweisungen, keine verbindliche Gesetzeslage und erst Recht keine Qualitätsstandards im Sinne der Absicherung inklusiver Settings.

Durch die fehlende Perspektive und Rechtsverbindlichkeit wird eine verlässliche Zielsetzung und Umsetzungsplanung für alle Beteiligten verunmöglicht. Es bräuchte vielmehr eine gezielte Entwicklungsplanung von einem separativen zu einem inklusiven System mit einem verbindlichen Zeit- und Umstellungsplan und einer Evaluation der Maßnahmen. Darüber hinaus braucht es eine veränderte

Einstellungs- und Fortbildungspolitik, sowie die Umsteuerung der sonderpädagogischen Ressourcen.

Ohne eine solche Verbindlichkeit und Verlässlichkeit kann Inklusion nicht gelingen oder wird absolut beliebig.

Planungssicherheit ist selbstverständlich absolut notwendig für jeden Einzelfall eines Kindes! Übergänge müssen langfristig geplant werden, Eltern, beteiligte Institutionen und Fachkräfte frühzeitig in die Planung einbezogen werden, so dass Übergänge nicht zu Entwicklungshindernissen werden. Dazu muss ein Bewusstsein über die Notwendigkeit der Gestaltung von Übergängen und Planungssicherheit generell auf der Ebene der bildungspolitisch Verantwortlichen, aber auch der Ebene der Verwaltung geschaffen werden, so dass nicht, wie in vielen der Fälle im Schwarzbuch geschildert, alleine den Eltern die Aufgabe obliegt, für ein inklusives Bildungsangebot ihrer Kinder zu sorgen.

G Rolle und Macht von ExpertInnen

Angemessene Vorkehrungen für hochwertige Bildung in einer Allgemeinen Schule, wie Artikel 24 der UN-Konvention zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen es allen jungen Menschen mit Beeinträchtigungen verbrieft, sind im gegenwärtigen Bildungssystem keineswegs umstandslos zu erhalten: Mannigfache Professionelle, die als ExpertInnen betrachtet werden und/ oder sich selbst so verstehen, haben Einfluss auf die Verwirklichung, die Einschränkung oder gar die Verhinderung des Rechtes – oft als Erfüllungsgehilfen eines ungenügend geklärten Rechtsstatus, schulorganisatorisch problematischer Regelungen, ungeklärter Zuständigkeiten und mangelnder Ressourcen, aber eben in der Funktion als ExpertInnen. Dies zeigen mehrere der Beispiele.

Zunächst stellt sich die Frage, ob im deutschen Schulsystem sich überhaupt jemand als Experte für Inklusion oder inklusive Entwicklungen bezeichnen darf, haben doch alle in Schulen bislang Tätige sowohl die eigene Bildung als auch die Ausbildung wie die Fort- und Weiterbildung in separativen Zusammenhängen erfahren. Dies gilt nicht nur für Lehrkräfte jeglicher Art, sondern auch für Professionelle im Sozial- und Jugendhilfebereich und auch für SchulärztInnen und –psychologInnen – erst in den letzten Jahren beziehen sich Fortbildungen auch auf inklusive Bildung. Von daher

wäre eine große Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse von Kindern und für das Expertentum der Eltern zu erwarten. Es scheint aber keineswegs die Regel so zu sein, dass die Experten ihre Rolle in diesem Sinne nutzen. Wie auch immer begründete Macht kann durchaus gegenüber Eltern ausgespielt werden.

Wenn im Förderausschuss festgestellt wird, dass angemessene Vorkehrungen eine Assistenz erfordern, kann dies bewilligt oder verweigert werden. Wenn bauliche Veränderungen erforderlich sind, kann das bewilligt oder verweigert werden. Dagegen lässt sich eintreten. Wenn eine Schulärztin einen festgestellten Assistenzbedarf nicht bestätigt, kann gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

Subtiler und problematischer stellt sich die Macht der ExpertInnen dar, wenn es um die Definition des Sonderpädagogischen Förderbedarfs im Vorfeld von Förderausschüssen geht, von der Unterstützungsmaßnahmen abhängen und vor allem, wenn es um die Frage geht, ob überhaupt ein Förderausschuss eingerichtet wird. Darauf haben Eltern zwar ein Recht, aber oft genug werden Förderausschüsse verhindert – in ihnen könnte ja ein Bedarf festgestellt werden, dem entsprochen werden müsste. Was mit Kindern geschieht, für die die angemessenen Vorkehrungen in der Allgemeinen Schule nicht erfüllt werden (können), ist eine nicht beantwortete Frage, die dem Zufall Tür und Tor öffnet. Durchsetzungsfähige Eltern verschaffen sich und ihrem Kind Recht – und die anderen? Auch hier werden „ExpertInnen“ Entscheidungen nahe legen, entweder das Kind in der Sonderschule zu unterrichten oder in der Allgemeinen Schule ohne oder mit minimaler Unterstützung – in den 80er Jahren wurde das als „Graue Integration“ bezeichnet.

Dass die Mehrzahl der Beratungs- und Förderzentren Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind, bringt mit sich, dass die Kompetenzen der SonderpädagogInnen, die im Verfahren der Einschulung als ExpertInnen gelten, vor allem über Kompetenz für und Erfahrung mit dem Förderschwerpunkt Lernen verfügen. Begutachtung und Beratung findet allerdings auch im Hinblick auf Sonderpädagogischen Förderbedarf anderer Förderschwerpunkte statt – Fehlentscheidungen können nur vermieden werden, wenn tatsächlich Expertise eingeholt wird.

Ein soziales System, in dem einzelnen ExpertInnen Macht zukommt, muss zum Ausgleich auf der anderen Seite Schutz vor Missbrauch der Macht sicherstellen – zum Beispiel im Sinne eines Ombudsmannes/ -frau. Widerspruchsrechte gegen behördliche Entscheidungen gibt es wohl, im Feld inklusiver Bildung verfügen Professionelle aber offenbar, wie die Beispiele zeigen, im Vorfeld von Entscheidungen über Spielräume, die, wenn sie nicht im inklusiven Sinne der Kinder mit Beeinträchtigungen genutzt werden, schwer zu durchschauen, nachzuweisen und zu ahnden sind.

Solange das Bildungssystem die sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen vor- und die personellen Ressourcen für sonderpädagogische Förderung in Allgemeinen Schulen knapp hält, sind Professionelle gezwungen, Eltern auf dieser Faktenlage zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten. Da weder das Schulgesetz noch die Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung eine klare Zielrichtung formuliert, können einzelne PädagogInnen oder ganze Beratungs- und Förderzentren ihre eigenen Tendenzen entwickeln und zur Maxime des Handelns erheben – so geschehen in dem Fall, in dem Eltern gesagt wird, die wenigen Stunden für die Förderung in der Allgemeinen Schule seien für Schüler/innen vorgesehen, die voraussichtlich einen Hauptschulabschluss machen könnten – dazu gehöre ihr Kind leider nicht.

Abhilfe ist im Ganzen nur zu schaffen, wenn die politische Linie im Land in Richtung Inklusion in allen Feldern klar wird, und zwar sowohl im Hinblick auf den gesetzlichen, wie auf den untergesetzlichen Rahmen sowie auf behördliche Strukturen und personellen Einsatz. Die Haltung der professionell Beteiligten ist maßgeblich und erfordert Schulung im Hinblick auf den Anspruch Inklusion, so dass sie ExpertInnen für inklusive Entwicklung werden.

Solange von „zwei Säulen“ sonderpädagogischer Förderung gesprochen wird, muss das Personal für die Sonderpädagogische Förderung im Land auf Sonder- und Allgemeine Schulen gleichmäßig verteilt werden. Sonst ist ein Wahlrecht der Eltern auf den Besuch der allgemeinen Schule für ihr Kind nicht zu gewährleisten.

Auch Kommunen können ihre ExpertInnen entsprechend schulen.

III. Kommentierte Beispiele

Fall 1 – Mädchen A:

A. besucht im Schuljahr 11/12 eine erste Klasse mit 20 Kindern. die Klassenlehrerin nimmt eine Beeinträchtigung beim Lernen wahr. A. erhält 3 - 4 Stunden in der Woche Unterstützung von der Kleinklassenlehrerin der Schule. A. hatte ein Jahr die Vorklasse besucht und wurde dann mit Kindern aus ihrer Kindertagesstätte als „Inklusionskind“ eingeschult. Ein Gutachten aus der Vorklasse lag vor.

Um zusätzliche Unterstützung zu erhalten beantragt die Klassenlehrerin eine Überprüfung durch das BFZ. Im Oktober 2011 findet die Überprüfung mit zwei Hospitationsstunden statt. Im Dezember folgt das Gespräch mit der Lehrkraft des BFZ, der Kleinklassenlehrerin, der Mutter und der Klassenlehrerin. Die Klassenlehrerin berichtet, dass die Mutter durch die BFZ-Lehrkraft unter Druck gesetzt wurde auf Inklusion zu verzichten, mit der Begründung, dass A. kein klassisches Inklusionskind sei. Sie sei zu lernschwach und könne das Klassenziel nicht erreichen. A. könne an der Regelschule nicht angemessen gefördert werden. Das BFZ habe nur wenige Stunden für Inklusion. daher wolle man Förderstunden nur an Kinder vergeben, die in der Lage seien einen Hauptschulabschluss zu erreichen.

Die Klassenlehrerin hat langjährige Erfahrung im GU und sieht eine positive Entwicklung. A. arbeitet selbstständig mit dem Material, dass sie zur Differenzierung bekommt und macht Fortschritte, wenn auch nur kleine. Sie öffnet sich mehr und versucht, am Leben der Klasse teilzunehmen. Im Klassenrat sagt sie der Klasse, sie findet, dass die Kinder sie zu wenig dran nehmen. Sie äußert ihre Bedürfnisse und nimmt so Kontakt auf. In einem Wechsel auf die Förderschule sieht die Klassenlehrerin keinen Vorteil für A. und unterstützt die Mutter in deren Wunsch nach inklusiver Beschulung. Auch andere Eltern der Klassen setzen sich für das Bleiben von A. ein.

Im Förderausschuss werden zunächst A.'s Defizite von der Förderschullehrkraft, die die Stellungnahme verfasst hat, verlesen. Die Mutter wird gefragt, ob sie glaubt, dass A. einen Förderbedarf hat. Als sie dies bejaht wird sie darauf

hingewiesen, dass es keine Stunden gebe und dass dann A. eben auf die Förderschule gehen solle, was besser für sie sei. Der Vorsitzende führt das Gespräch weitgehend konfrontativ und belehrend, es entsteht nicht der Eindruck, dass es um das Kind geht. Der Mutter wird ein schlechtes Gewissen gemacht, sie wolle die Lernschwäche ihres Kindes nicht akzeptieren. In der Abstimmung enthält sich die Mutter der Stimme, weil in der Diskussion vorab der Eindruck erweckt worden ist, dass A. die Schule wechseln muss, wenn für einen Förderbedarf gestimmt wird.

Am ersten Schultag nach den Ferien kommt A. nicht mehr in ihre alte Klasse, sie ist jetzt an der Förderschule.

Bemerkungen:

zu Kategorie D - angemessene Vorkehrungen:

- das BFZ hält am für alle Kinder einheitlichen Lehrplan bzw. Klassenziel fest – dies steht im Gegensatz zur Realität der Klasse, wo die Lehrerin für C. ein differenziertes Angebot vorhält.
- Der Vorbehalt von Förderstunden hinsichtlich der Kinder, die das Klassenziel nicht erreichen können, ist als Defizitorientierung, Diskriminierung und Festhalten am alten leistungsorientierten System zu werten und steht im Widerspruch zur Inklusion.

zu Kategorie G - Rolle und Macht von ExpertInnen:

- Die SonderschullehrerInnen des BFZ sind in diesem Fall bemüht ihren Standpunkt durchzusetzen:
- Die konfrontative Haltung des Förderausschusses lässt der Mutter keine Entscheidungs- und damit Mitbestimmungsmöglichkeiten – es gibt keine passende Wahlmöglichkeit der Mutter (keine Förderstunden vs. Beschulung in der Förderschule). Diese wurde offensichtlich am Prozess der Entscheidungsfindung kaum beteiligt.

- Die Förderschullehrkraft kann aufgrund der Macht über die Ressourcen der Förderstunden (nicht) zu verfügen, sämtliche pädagogisch und didaktisch sinnvollen Einwände von Lehrerin, Mutter und anderen Eltern der Klasse außer Kraft setzen. Vorhandene Ressourcen und Wünsche bleiben unberücksichtigt. Sie handelt defizitorientiert.
- Es scheint als würde an alten Strukturen festgehalten und als ob der Inklusionsgedanke noch nicht im entsprechenden BFZ angekommen wäre.

zu Kategorie C - Unabhängige Beratung:

- eher eine Belehrung als eine Beratung durch das BFZ, zeigt lediglich eine Richtung auf, Alternativen werden nicht gesucht.

Abschließende Bemerkung:

In diesem Fall wird deutlich, dass die Beratung durch das BFZ ausschließlich in eine Richtung deutete und die Seite der Beschulung in der Klasse völlig ausgeklammert wurde. Die Abhängigkeit von Schule und Eltern von der Entscheidung des BFZ wird deutlich, es erfolgt eher eine Belehrung denn eine Beratung. Eine Beratung sollte mehrere Möglichkeiten ausloten und im Zweifel es ermöglichen, Alternativen herauszuarbeiten, die als angemessene Vorkehrung ohne unbillige Belastung nach Art. 2 in Verbindung mit Art. 24 UN-BRK zu werten wären.

Fall 2 – Ein afghanischer Flüchtlingsjunge im deutschen Schulsystem: (k)ein ungewöhnliches Schicksal?:

Ein Jugendlicher, der mit seinen Eltern vor drei Jahren aus Afghanistan nach Deutschland geflüchtet ist, wechselt voraussichtlich nach diesem Schuljahr aus der 5. Klasse Regelschule auf eine Sprachheilschule. Eine Sprachbehinderung ist nach Aussage der Studentin eines begleitenden Vereins bei dem Jugendlichen für sie und auch für uns Projektkoordinatoren nicht erkennbar – er lernt nur langsam Deutsch, weil er als Flüchtling ohne jegliche Sprachkenntnisse in die Grundschule eingeschult wurde und im laufenden Schulbetrieb ohne Extraförderung, die bei Grundschulern nicht vorgesehen ist, sich in die für ihn fremde Sprache einfinden musste.

Die betreuende Studentin schätzte ihn, wie die spätere Grundschullehrerin als freundlich, aufgeschlossen, lernwillig und, ohne Test, „intelligent“ ein. Der Junge hat in Afghanistan niemals die Schule besucht, wurde privat von Verwandten unterrichtet. Die Studentin hat ihn im Team mit der Grundschullehrerin im Unterricht unterstützt und die sprachunabhängigen Inhalte, wie Rechnen erfolgreich nachgeholt und gefestigt und parallel zum laufenden Unterricht mit dem Jungen die Unterrichtsinhalte kommuniziert, anfänglich mit Hand und Fuß. In diesem Schuljahr wechselte er in die Sekundarschule I, mit dem Ergebnis, dass er auf Grund des vorherrschenden Frontalunterrichts dem Geschehen nicht folgen konnte. Neben inhaltlichen Problemen kommen jetzt auch noch reaktive Verhaltensprobleme hinzu.

Beides führt nun dazu, dass er die Schule verlassen soll. Die Studentin, die in diesem Semester ihr Studium beendet, ist mittlerweile froh über die Möglichkeit der Sonderförderung durch eine Förderschule, da sie durch Unterrichtshospitationen dort weiß, dass sie den Jungen in Umständen zurücklässt, in denen er anständig behandelt und nicht laufend mit schlechten Noten bestraft und im Verhalten gegängelt wird, sondern in denen er einfach lernen darf, was er ja lernen muss und will. Sie traut ihm einen höheren Schulabschluss als den Hauptschulabschluss auf alle Fälle zu; daher war sie geschockt darüber, dass eine adäquate Beschulung für einen Jungen, der sich in Anbetracht seines schweren Flüchtlingsschicksals völlig normal benimmt, offensichtlich nur an einer Förderschule möglich ist, weil sich die Regelschule dazu nicht in der Lage „fühlt“. Auch dieser Schüler hätte gemäß UN-Konvention ein Recht auf wohnortnahe Beschulung in der Regelschule; niemand fordert dies ein, und „die Schule“ gesteht es ihm aus Unvermögen und Überforderung nicht zu.

Bemerkungen:

Die Grundschule als angemessener Ort:

- Das Kriegsflüchtlingskind ist im frühen Schulalter nach Deutschland gekommen und wurde als ‚normaler‘ Seiteneinsteiger in die Grundschule eingeschult
- Es gibt Unterstützung durch einen Verein, der eine Studentin als inhaltliche Hilfe für den Jungen und Vermittlerin zwischen ihm und den Lehrkräften bereit stellt
- Es ist ein williges Kind, das sowohl sein vermutliches Flüchtlingstrauma wie die völlige Fremdheit in Sprache, Kultur und Umgebung in dieser ‚gesunden‘ Umwelt produktiv zu bewältigen lernt

zu Kategorie **D** - angemessene Vorkehrungen:

- Die Schule scheint keinerlei präventive Vorkehrungen für SchülerInnen mit besonderem Unterstützungsbedarf vorzuhalten und setzt (unbeirrt von der UN-BRK) auf den ‚ideellen Gesamtschüler‘, der frontal, im Gleichschritt folgsam sich anpasst oder – ausgesondert wird
- Es zeigt sich eine strukturelle Verantwortungslosigkeit, da die Sek I die erfolgreiche Entwicklung und sie bedingenden Maßnahmen ignoriert oder für sich verwirft; die Empfehlungen und Erfahrungen der Klassenlehrerin und pädagogischen Begleiterin scheinen keine Bedeutung für die weiterführenden Lehrkräfte zu haben
- Hier wird nicht einmal der Mythos vom Neuanfang (keine Kooperation mit oder Wissen von vorangegangenen schulischen Einschätzungen) gepflegt, sondern gleich nach dem Prinzip Angebotsschule gehandelt (Mitkommen oder Nicht- Mitkommen)

zu Kategorie B - Professionsverständnis / A - Bewusstseinsbildung:

- Die Eltern können voraussichtlich keinen erwünschten Beitrag zum schulischen Erfolg ihres Sohnes leisten- dies gilt als Kriterium für eine Ablehnung bzw. Abschulung von Kindern und Jugendlichen, im Sinne einer institutionellen Diskriminierung, wenn es zu Schwierigkeiten im schulischen Bereich kommen sollte
- Die Schule behindert den Jungen in doppelter Hinsicht: sie nimmt auf die Besonderheiten seines Erlebens nicht nur keine Rücksicht in Form von Unterstützungsbemühungen, sondern misst ihn an Normalitätskriterien, die er ersichtlich nicht erfüllen kann; dies führt zu sekundären Beeinträchtigungen durch Demütigungen in Form von Bestrafungen, Gängelungen und Entwertungen mittels schlechter Noten (ungesunde Umwelt).

zu Kategorie C – Unabhängige Beratung

Weder die Sonderschule noch die allgemeine Schule machen sich die Mühe, eine unabhängige Diagnostik zu beauftragen, welche Unterstützungsmaßnahmen notwendig sind, um das Recht auf Bildung und Erziehung in der Regelschule zu gewährleisten

zu Kategorie E – Kostenzuständigkeit

Hier scheint auch die Verweigerung von Kostenträgern vorzuliegen, die notwendigen Mittel für personelle, evtl. sächliche und räumliche Ressourcen aufzubringen, mit der wahrscheinlichen Ausrede, in der Sonderschule würden diese ohne zusätzliche Ausgaben bereit stehen.

Fall 3 – Kind (10 Jahre)

Kind ist 10 Jahre, Schule für Lernhilfe, Integrationshelfer (ungelernt), frühkindlicher Autismus, Förderbedarf: geistige Entwicklung.

Für uns war von Anfang an klar, dass wir für unser Kind Integration an einer normalen Grundschule wollten. Dies wurde aber auf Grund der begrenzten Platzzahl abgelehnt. Wir haben mit sehr vielen Schwierigkeiten einen Platz auf einer Schule für Lernhilfe bekommen. Dies war am Anfang nur zur Probe, denn unser Kind sollte eigentlich auf eine Schule für Praktisch Bildbare. Es ist nur dem Einsatz der Lehrerin zu verdanken, dass unser Kind auf diese Schule gekommen ist. Inklusion ist für unser Kind besonders wichtig, damit es andere Kinder imitiert, sie beobachtet und von ihnen lernt. Es versucht mit Hilfe der Integrationshilfe Kontakt zu anderen Kindern aufzubauen und mit ihnen zu spielen.

Unser Kind hat sich super in seine Klasse integriert. Es wird von allen Kindern akzeptiert und es wird immer wieder versucht, mit ihm Kontakt aufzunehmen und mit ihm zu spielen. Die Kinder suchen seine Nähe und interessieren sich für es.

Probleme gab und gibt es mit der Integrationshilfe für unser Kind. Diese Integrationshilfe wurde von einem Integrationsdienst (Cebeef) gestellt. Die Bezahlung fand direkt mit der Stadt statt. Da mein Kind nur Anspruch auf eine ungelernete Schulbegleitung (Entscheidung der Stadt) hat, gab es während des Unterrichts leider Schwierigkeiten durch die geringe Motivation des Schulbegleiters. Dieser besaß keinerlei Kenntnisse über Autismus und konnte unseren Sohn im Unterricht leider nicht richtig unterstützen, so dass es zu Krisensituationen im Unterricht kam und die Integration unseres Sohnes daran fast gescheitert wäre. Ich (Mutter) bin selbst 8 Monate mit meinem Sohn in die Schule gegangen und habe gesehen, dass Integration sehr wohl möglich ist. Im Moment beziehen wir das Persönliche Budget und können uns selbst eine Integrationshilfe suchen. Das Budget ist auf eine ungelernete Kraft beschränkt. Leider ist es sehr schwierig, geeignete Personen zu finden. Eine Unterstützung oder Beratung von einer staatlichen oder offiziellen Stelle oder Amt gab und gibt es leider nicht. Als Familie fühlt man sich allein gelassen und unverstanden. Das Amt ist froh, dass sie uns los sind.

Bemerkungen:

zu Kategorie D - angemessene Vorkehrungen:

- Es wurde versäumt, eine ausreichend qualifizierte Integrationshilfe zu finanzieren, bzw. zumindest den vorhandenen Integrationshelfer dahingehend zu unterstützen und fortzubilden, dass er über ausreichend Kompetenzen verfügt, das Kind im Unterricht adäquat zu unterstützen. Diese Hilfe wurde ihm allerdings nicht gewährt, und die Finanzierung für eine qualifizierte Integrationshilfe wurde verweigert, sodass die Integration des Jungen beinahe gescheitert wäre.

zu Kategorie A – Bewusstseinsbildung / B – Grundverständnis :

- Der Wunsch der Eltern, ihr Kind auf eine normale Grundschule zu schicken, wird `aufgrund begrenzter Platzzahl´ abgelehnt. Die Eltern werden angesichts fehlender Ressourcen in der Regelschule und dem Versuch der Schulbehörde ihr Kind auf eine Schule für Praktisch Bildbare zu geben dazu gebracht, um einen Platz auf einer Schule für Lernhilfe zu kämpfen. Obwohl sie ihr Kind gar nicht auf einer Förderschule haben wollen, werden die Eltern durch Nichtgewährung eines Platzes in der Grundschule letztlich dazu gebracht, dankbar dafür zu sein, dass ihr Kind wenigstens `nur´ in einer Lernhilfeschool untergebracht ist.

zu Kategorie C - Unabhängige Beratung:

- Es gibt von offizieller Seite nicht nur keine systematische und unabhängige, sondern überhaupt keine Unterstützung bei der Frage nach den Rechten und Möglichkeiten, die Schwierigkeiten bezüglich der Schulbegleitung zu bewältigen.

Abschließende Bemerkung:

Die Eltern sind der Entscheidung der Stadt, nur eine ungelernete Schulbegleitung zu finanzieren, völlig ausgeliefert. Sie hat, nachdem der Besuch der Regelschule gleich völlig ausgeschlossen wurde, auch auf der Lernhilfe-Schule beinahe zu einem Scheitern des gesamten Schulbesuchs geführt. Letztlich hat die Mutter selbst für einen Zeitraum von 8 Monaten ihren Sohn zur Schule begleitet. Während dieser Zeit haben sie von offizieller Seite keinerlei Unterstützung erfahren.

Fall 4 – Kind (8 Jahre)

Unser Kind wurde 2005 mit Down-Syndrom, jedoch körperlich rundum gesund, geboren. Es besuchte eine normale städtische Krabbelstube und anschließend als sogenanntes „I-Kind“ einen städtischen Kindergarten, deren Hort es jetzt als Schulkind weiterhin besucht. Zur Einschulung wurde in einem erschreckend stereotypen „Test“ der Förderbedarf mit Schwerpunkt „praktisch bildbar“ festgestellt. Unser Kind ist dank unserer Beharrlichkeit und der nachdrücklichen Unterstützung durch die Schulleiterin seit 2011 Schüler einer Regelschule, zunächst im Zusammenhang des GU, jetzt in einer Inklusionsklasse. Es wird durch eine Integrationshelferin unterstützt.

Warum wünschen Sie die inklusive Beschulung für Ihr Kind?

Unsere Erfahrungen in Krabbelstube, Kindergarten und Hort waren und sind durchweg positiv. Unser Kind wird dort auf ganz selbstverständliche Weise in seinen spezifischen Stärken wahrgenommen; zugleich wird es darin gefordert und unterstützt, sich unter ‚normalen Bedingungen‘ zurechtzufinden, sich aktiv einzubringen, aber auch an die Regeln zu halten. Es ist auf den Spielplätzen und im Kiez bekannt und beliebt. Es war uns von Anfang an ein Anliegen, diese Normalität so weit als möglich auch für seine schulische Laufbahn beizubehalten, was zuallererst

bedeutet, es in seiner ortsnahen Regelgrundschule einzuschulen. Ob und wann unser Kind das Lesen, Schreiben und Rechnen lernt, ist schwer zu sagen, doch ist die Eingliederung in das soziale Umfeld nach unserer Auffassung nur mit Gleichaltrigen sinnvoll möglich, die es auch in anderen Zusammenhängen als der Schule trifft. Unser Bemühen geht nicht zuletzt dahin, dass es für andere (Mitschüler, Eltern, etc.) als normal angesehen wird, dass unser Kind dabei ist.

Die Spezialisierung bzw. Ausgliederung in Förderschulen führt oft zur Ausgrenzung. Besonderheiten, egal ob geistig oder körperlich, sind Teil des Normalen – ja durch sie erst möglich.

Das Aufwachsen und sich Bewähren in der Welt, in der es auch später seinen Platz finden soll, scheint uns wichtig. Und im Moment ist unser Kind ein stolzer, selbstbewusster und in den Klassenverband bestens integrierter Schüler. Ein Großteil der Eltern von seinen Mitschülern unterstützt ebenso interessiert wie aktiv angeregte Bemühungen in Sachen Inklusion (Demonstration im Jahr 2012, Netzwerk Inklusion, Informationsabende usw.).

Unser Kind hat seit seinem vierten Lebensjahr eine ‚normale‘ Musikgruppe besucht, und nimmt seit einem knappen Jahr mit großem Vergnügen an einer ‚normalen‘ Schauspielschule für Kinder teil. Die anfängliche Unsicherheit auf der Seite der Lehrenden hat sich durch Gespräche und das Kennenlernen von unserem Kind schnell gelegt.

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen bei der schulischen Inklusion meines Kindes?

Unser Kind wurde 2011 in eine GU-Klasse eingeschult. Hier gab es mit der Zeit massive Probleme. Es wurden keine ersichtlichen Bemühungen unternommen, seinem besonderen Lernprofil Rechnung zu tragen, geschweige denn, einen individuellen Förderplan zu erstellen. Es saß also die meiste Zeit mit seinem Integrationshelfer im Treppenhaus, da keine Ansätze gefunden werden konnten, es aus seiner „Verweigerungshaltung“ herauszuholen. Fragen und Anregungen von unserer Seite (z. B. Schulcoaching durch das DownSyndrom Informationscenter, Hospitation durch uns oder die Erzieherin des Hortes usw.) wurden als „bevormundend“ empfunden, und ab einem gewissen Zeitpunkt wurde jedes

Gespräch unmöglich. In ständiger und guter Rücksprache mit der Leiterin der Schule, wiederholt unser Kind nun die 1. Klasse, und zwar unter ausgezeichneten Bedingungen.

Wie ist der aktuelle Stand? Offene Probleme?

Der aktuelle Stand (Wiederholung der 1. Klasse unter besseren Rahmenbedingungen) ist sehr gut. Unser Kind ist mit seinen neuen, ein bis zwei Jahre jüngeren Mitschülern viel eher auf Augenhöhe und profitiert davon, dass es die Schule wie den schulischen Ablauf bereits ein Jahr lang ‚eingeübt‘ hat (vielleicht wurde es 2011 einfach zu früh eingeschult). Seine Klassenlehrerin wie auch seine Förderschullehrerin beziehen unser Kind voll ein, motivieren es in seinen Stärken (Theaterspielen, Musik, den Schulkiosk organisieren usw.) und fördern zugleich auf ebenso flexible wie nachdrückliche Weise seine Arbeitshaltung. Zugleich verfügen sie in herausfordernden Situationen (die natürlich vorkommen) über genügend Humor und Phantasie, um es gar nicht erst zu einer anhaltenden „Verweigerung“ kommen zu lassen.

Beratung/Unterstützung

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von privaten Initiativen, Vereinigungen und Aktionen. Von öffentlicher oder staatlicher Seite wird wenig sinnvoll beraten, wenn man nicht genau weiß, wonach man fragen muss. Schwierig ist und bleibt es für jeden selbst, die richtigen und notwendigen Informationen herauszufiltern. Doch insbesondere die LAG hat uns mit ihrem Überblick in unserer Beharrlichkeit bestärkt, unser Kind in einer Regelschule einzuschulen. Wir wollten unser Kind inklusiv aufwachsen lassen, weil wir keinen Sinn darin sehen, es in abgeschotteten Verhältnissen, die nicht die "normale" Gesellschaft darstellen, beschulen zu lassen. Kinder lernen von Kindern und deshalb braucht es vielfältige Vorbilder.

Bemerkungen:

zu Kategorie B – Grundverständnis :

- Im ersten Jahr gab es massive Probleme im Gemeinsamen Unterricht, weil ersichtlich keine Kompetenzen im Bereich inklusiver Pädagogik und Didaktik vorhanden waren. Es herrschte, in Ermangelung an Aus-, Fort- und Weiterbildung, eine völlige Hilflosigkeit der pädagogischen Akteure hinsichtlich der Bedingungen, unter denen das Kind angemessen und gut lernen kann. Es wird nicht als Zuständigkeit im Sinne von Kompetenz von den PädagogInnen gesehen, dass sie das Kind mit individualisiertem Lernangebot in den Unterricht einbeziehen müssen, sondern die dem Kind offensichtlich nicht angemessenen Lernangebote führen zu einer `Verweigerungshaltung`, die dann als Grund genommen wird, das Kind völlig vom Unterrichtsgeschehen auszuschließen.

zu Kategorie D - angemessene Vorkehrungen:

- Die LehrerInnen und der Integrationshelfer können offensichtlich keine Unterstützungsmöglichkeit für das Kind bereitstellen, was zum Ausschluss des Kindes führt. Die Schule bzw. das Personal wird bei dem komplexen Vorhaben der Einführung inklusiven Unterrichts nicht extern unterstützt, d.h. durch Fachberatung unterstützt und anstelle der Schaffung angemessener Vorkehrungen wird der Ausschluss mit der `Unfähigkeit` des Kindes begründet, am Unterricht angemessen teilzunehmen.

zu Kategorie C - Unabhängige Beratung:

- Auch hier wurden die Eltern von offizieller Seite in keiner Weise systematisch über ihre Rechte und die Möglichkeiten inklusiver Beschulung aufgeklärt. Nur mit der Hilfe von privaten Vereinen und Initiativen werden Eltern in die Lage versetzt, überhaupt einen Überblick zu bekommen und gegenüber Ämtern zumindest gegebenenfalls die richtigen Fragen zu stellen. Auch konnte nur bei diesen Vereinen und Initiativen eine Bestärkung in dem Wunsch nach inklusiver Beschulung festgestellt werden.

Abschließende Bemerkung:

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die fehlende pädagogisch-didaktische Veränderung von Unterricht im Sinne Innerer Differenzierung und Individualisierung gravierende Konsequenzen hat. Es führt dazu, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf einer solchen Unterrichtssituation nicht folgen können bzw. diese dann fast logisch mit der hier beschriebenen 'Verweigerungshaltung' beantworten, woraufhin der Ausschluss erfolgt.

An dieser 'Lösung' wird deutlich, dass inklusiver Unterricht zumindest in der Anfangszeit der Begleitung und Beratung zumindest bedarf, weil i.d.R. keine Erfahrung lernzieldifferenten, binnendifferenzierten Unterrichts für Kinder mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und – möglichkeiten vorhanden ist, weder bei regel-, noch sonderpädagogischem Personal, geschweige denn bei IntegrationshelferInnen, deren Aufgabe dies auch nicht ist. Ohne entsprechende Unterstützung des beteiligten Unterrichtspersonals erfolgt der Ausschluss des Kindes und damit das 'Scheitern' einer gemeinsamen Erziehung und Bildung.

Beispiele dieser Art werden dann oft als nicht gelingende Inklusion bezeichnet bzw. wird mit solchen Beispielen begründet, Inklusion 'ginge nicht mit allen Kindern'. So wird die nicht gelingende pädagogisch-didaktische Veränderung der Unterrichtssituation individualisiert und zum individuellen Problem des Kindes oder Integrationshelfers gemacht. Dies ist jedoch eine Umkehrung der Verhältnisse: Inklusion ist jedoch nicht voraussetzungslos umzusetzen!

Fall 5 – Bericht zu den persönlichen Erfahrungen mit Inklusion

Allgemeine Angaben

Kind, geb. im Jahr 2004, Grundschule, Förderbedarf: Körperbehinderung, Lernhilfe / zugewiesen aber lediglich vier Stunden Lernhilfe; Integrationshelferin: komplett während des Unterrichts plus Begleitung auf der Fahrt in den Hort.

Warum wir uns für die Regelschule entschieden haben

Unser Kind sollte auch nach dem Besuch eines normalen Kindergartens weiter seinen Platz in der normalen Gesellschaft haben. Es soll so wie alle Kinder aufwachsen und nicht unter der "Käseglocke" einer Förderschule. Förderschule steht für uns für Überbehütung, Übertherapierung, Weggesperrt- und Ausgegrenzt sein.

Probleme/Schwierigkeiten

Unser Kind ist im Schuljahr 2011/2012 eingeschult worden. Um einen Platz an der Regelschule zu erhalten, haben wir 2,5 Jahre vorher erste Gespräche geführt mit Schulen, später mit dem Schulamt und den Förderschulen. Der Platz an der Regelschule wurde uns dennoch nur nach massiven Druck und Drohungen zugeteilt und leider nicht an unserer Wunschschule. An dieser Schule war der Wille, ein mehrfachbehindertem Kind aufzunehmen, nicht erkennbar gewesen, trotzdem wurde uns letztlich der Platz dort zugeteilt. Von Beginn an gab es dann mit der Klassenlehrerin Probleme. Sie hat nicht verstanden, dass sie für unser Kind pädagogisch genauso zuständig ist, wie für alle Kinder. Sie hat viele ihrer Aufgaben einfach der Integrationshelferin aufgebürdet. Sie hat mehrfach unser Kind nicht an ihrem Unterricht teilnehmen lassen, sondern es alleine mit der Integrationshelferin in einen Nebenraum geschickt oder auf den Spielplatz. Als die Integrationshelferin erkrankt war und auch die Ersatzkraft nicht kommen konnte, hat sie uns über die Schulleitung aus der Schule werfen lassen - vor der versammelten Klasse. Das war für unser Kind eine sehr schlimme Erfahrung, es ist weinend nach Hause gegangen und war bis zum nächsten Tag zutiefst verstört.

Wir haben uns gegen alles zur Wehr gesetzt, es gab mehrere Runden Tische unter Vermittlung der Inklusionsbeauftragten des Schulamtes. Kurzfristig wurde zum

Halbjahr vom Rektor erwogen, der Klassenlehrerin die Klasse zu entziehen, weil sie sich weigerte, die Teamvereinbarung zu unterzeichnen. Schließlich aber erfüllte sie die Formalien, was dem Rektor dann leider reichte. In der Realität veränderte sich ihr Verhalten unserem Sohn gegenüber in keiner Weise. Die Förderschullehrerin beklagte, dass eine gemeinsame Unterrichtsvorbereitung nicht stattfände, was ihre eigene Arbeit enorm erschwere. Im Prinzip war unser Kind für die Klassenlehrerin ein Möbelstück, aber kein Kind ihrer Klasse. Sie hat auch öffentlich verkündet, dass "so etwas" nicht an eine normale Schule gehöre, wie uns berichtet wurde. Dann hat sie sich mehrere Monate krankschreiben lassen. Uns wurde dann per rundem Tisch "beschieden", unser Kind solle doch besser die Klasse wiederholen. Sollten wir einwilligen, versprach uns die Schule ein junges + williges Lehrerinnenteam und eine kleine Klasse (16 Kinder). Die Inklusionsbeauftragte versprach uns zwei zusätzliche Förderstunden (dieses Versprechen wurde leider nicht gehalten!!!!). Wir äußerten bei dem Gespräch Ängste, was es für unser Kind bedeuten würde, es aus der Klasse wieder herauszureißen (zumal es ein zweites I-Kind in seiner alten Klasse gab, in der neuen Klasse ist er nun alleine) bzw. es mit Lehrstoffwiederholungen möglicherweise zu unterfordern. Wäre unser Kind allerdings weiterhin von der Klassenlehrerin unterrichtet worden, wäre die Maßnahme grandios vor die Wand gefahren, das war klar. Also willigten wir schweren Herzens ein, dass unser Sohn die Klasse wiederholt. Für die Klassenlehrerin gab es - trotz ihrer offenkundigen Arbeitsverweigerung - übrigens keine Folgen.

Positive Erfahrungen mit Inklusion / Aktueller Stand

Der Neustart im Schuljahr 2012/2013 war nach diesem Fiasko ein Unterschied wie Tag und Nacht. Die Klassenlehrerin ist herzlich, lebensfroh, allen Kindern gegenüber liebevoll, überzeugt von der Inklusion, extrem flexibel und offen in der Kommunikation. Auch die anderen beiden Lehrerinnen in der Klasse sind sehr bemüht, dass der neue Anlauf ein Erfolg wird. Daher war es sogar möglich, unser Kind trotz Erkrankung der Integrationshelferin und bei fehlender Ersatzkraft in die Schule zu schicken, weil einige Tage von den Lehrerinnen auch so überbrückt wurden. Wir merken, dass unser Kind nun regelrecht aufblüht, selbstbewusster wird und nun endlich in der Schule angekommen ist. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Klasse eine Klassenlehrerinnenstunde zusätzlich zugewiesen bekommen hat, um u.a. das

Anderssein unseres Kindes und wie die anderen Kinder damit umgehen können, zu thematisieren.

Beratung/Unterstützung

Wir haben uns vom Schulamt in jeglicher Hinsicht im Stich gelassen gefühlt. Die Inklusionsbeauftragte agiert eher nach dem Motto "eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus", als dass sie sich auch mal als Anwältin des Kindes bzw. der Eltern versteht.

Bemerkungen:

zu Kategorie B - Grundverständnis:

- Die aufnehmende Schule ist eigentlich nicht gewillt, das Kind aufzunehmen, trotzdem teilt das Schulamt das Kind ausgerechnet dieser Schule.
- Ersichtlich für alle am Prozess Beteiligten, den Eltern, der Schulleitung, dem Schulamt, zwecks Vermittlung dem Inklusionsbeauftragten des Schulamtes ist völlig klar, dass die Klassenlehrerin das Kind nicht in ihrer Klasse haben will, und aktiv gegen eine Einbeziehung des Kindes agiert, indem sie es incl. des Integrationshelfers vom Unterricht ausschließt bzw. völlig unzulässig gemeinsam mit den Eltern einmal der Schule verweist.
- Um die Situation zu entschärfen werden die Eltern mit dem Versprechen unter Druck gesetzt, zwei zusätzliche Förderstunden zu erhalten, wenn sie das Kind die Klasse wiederholen lassen (ohne dass dies auch nur andeutungsweise mit den `Leistungen` des Kindes begründet wurde) und dass die Klassenstärke dann nur 16 Kinder betrage.
- Die Situation des Kindes ändert sich nach dem Klassenwechsel komplett, da die jetzt zuständigen Lehrerinnen sich tatsächlich für das Kind zuständig fühlen und es auch ohne (erkrankten) Integrationshelfer unterrichten.

zu Kategorie C - Unabhängige Beratung:

- Das Schulamt berät die Eltern in keiner Weise im Hinblick auf die Möglichkeiten inklusiver Beschulung.
- Der eigentlich zuständige Inklusionsbeauftragte nimmt keinen Beratungsauftrag wahr, sondern sieht sich offensichtlich nur als Vermittler zwischen Eltern und Schulamt und nicht als Interessenbeauftragter zur Umsetzung von inklusiver Beschulung

zu Kategorie D - Angemessene Vorkehrungen:

- In der ersten Klasse werden ersichtlich keinerlei angemessene Vorkehrungen getroffen, um dem Kind eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen
- Lediglich der nicht ausgebildete Integrationshelfer wird als für das Kind zuständig gesehen.
- In der neuen Klasse, verändert sich die Situation: offensichtlich wird der Unterricht den Möglichkeiten des Kindes gerecht, da berichtet wird, dass das Kind regelrecht 'aufblüht'.
- Die neue Klasse hat nur 16 Kinder .
- Die Klasse erhält aber eine zusätzliche Klassenlehrerinnenstunde, um den Umgang mit Unterschiedlichkeit thematisieren zu können.

zu Kategorie G - Rolle und Macht von ExpertInnen:

- Die Regelschullehrerin agiert gezielt gegen die Einbeziehung des Kindes mit Unterstützungsbedarf.
- Sie weist dem Integrationshelfer die alleinige Zuständigkeit für das Kind zu.
- Sie nutzt ihre Machtposition, um das Kind samt Integrationshelfer willkürlich aus der Klasse auszuschließen.
- Die Schule verweist Kind samt Eltern - vor der versammelten Klasse (!) - aus der Schule, weil das Kind wegen dessen Erkrankung keinen Integrationshelfer 'dabei hat'.

- Das Schulamt unternimmt nichts, um die Situation im Interesse des Kindes zu klären, bringt die Eltern stattdessen in eine Erpressungssituation.
- Anhand der Situation in der neuen Klasse wird erkennbar, dass die Probleme NICHT in der Person des Kindes liegen, sondern offensichtlich am 'Experten'-Verhalten: hier wird den Interessen des Kindes gerecht gehandelt.

Abschließende Bemerkung:

Auch an diesem 'Fall' wird exemplarisch deutlich, dass Inklusion nicht voraussetzungslos umzusetzen ist.

Die gesamte Situation des Kindes im ersten Schuljahr ist von Widerstand und der fehlenden Bereitschaft gekennzeichnet, von den Interessen des Kindes ausgehend ein adäquates Bildungsangebot zu entwickeln.

Vielmehr ist alles darauf angelegt, die Inklusion in diesem Fall scheitern zu lassen.

Die Klassenlehrerin ist offensichtlich auf die Situation weder inhaltlich vorbereitet, noch deshalb (?) willens, sich auf die Situation einzulassen.

Sie weist dem Integrationshelfer alle Verantwortung zu, was nicht zu dessen Aufgaben gehört. Er bekommt damit die Rolle des Aufpassers zugewiesen, der gemeinsam mit dem Kind aus dem Unterricht willkürlich entfernt wird, wenn es stört.

Weder Schulleitung noch Schulamt klären die Situation im Interesse des Kindes. Es wird nichts von Unterstützungsangeboten für die Lehrerin berichtet.

Offensichtlich verfügen die Lehrerinnen der neuen Klasse über eine andere Haltung, sorgen auch dafür, dass sie reflektiert mit der Situation umgehen können, wie man an der zusätzlichen Klassenlehrerinnenstunde sieht.

Offensichtlich werden hier willkürlich Ressourcen verteilt (Klassenstärke, Unterstützungsmöglichkeiten usw.). Nicht die vorhandene Struktur, sondern der starke Wille der Eltern ermöglicht schließlich doch eine gute Lösung für das Kind. Es 'bezahlt' aber mit der nicht begründeten Wiederholung einer Klasse.

Hier lässt sich kein Bewusstsein darüber erkennen, dass es hier um die Umsetzung eines Rechtsanspruch geht und angemessene Vorkehrungen geschaffen

werden müssen. Das Kind muss sich letztlich den Umständen anpassen, um seinen Bildungsanspruch eingelöst zu bekommen.

IV. Alle Fälle

Vorbemerkung: Alle Fälle sind anonymisiert, die Initialen für Namen, Städte und Schulen sind willkürlich ausgewählt.

1. Das Mädchen A.

Kategorienbezug: C, D, G

A. besucht im Schuljahr 11/12 eine erste Klasse mit 20 Kindern. Die Klassenlehrerin nimmt eine Beeinträchtigung beim Lernen wahr. A. erhält 3 - 4 Stunden in der Woche Unterstützung von der Kleinklassenlehrerin der Schule. A. hatte ein Jahr die Vorklasse besucht und wurde dann mit Kindern aus ihrer Kindertagesstätte als „Inklusionskind“ eingeschult. Ein Gutachten aus der Vorklasse lag vor.

Um zusätzliche Unterstützung zu erhalten, beantragt die Klassenlehrerin eine Überprüfung durch das BFZ. Im Oktober 2011 findet die Überprüfung mit zwei Hospitationsstunden statt. Im Dezember folgt das Gespräch mit der Lehrkraft des BFZ, der Kleinklassenlehrerin, der Mutter und der Klassenlehrerin. Die Klassenlehrerin berichtet, dass die Mutter durch die BFZ-Lehrkraft unter Druck gesetzt wurde, auf Inklusion zu verzichten, mit der Begründung, dass A. kein klassisches Inklusionskind sei. Sie sei zu lernschwach und könne das Klassenziel nicht erreichen. A. könne an der Regelschule nicht angemessen gefördert werden. Das BFZ habe nur wenige Stunden für Inklusion. daher wolle man Förderstunden nur an Kinder vergeben, die in der Lage seien, einen Hauptschulabschluss zu erreichen.

Die Klassenlehrerin hat langjährige Erfahrung im GU und sieht eine positive Entwicklung. A. arbeitet selbstständig mit dem Material, dass sie zur Differenzierung bekommt und macht Fortschritte, wenn auch nur kleine. Sie öffnet sich mehr und versucht, am Leben der Klasse teilzunehmen. Im Klassenrat sagt sie der Klasse, sie findet, dass die Kinder sie zu wenig dran nehmen. Sie äußert ihre Bedürfnisse und nimmt so Kontakt auf. In einem Wechsel auf die Förderschule sieht die Klassenlehrerin keinen Vorteil für A. und unterstützt die Mutter in deren Wunsch nach inklusiver Beschulung. Auch andere Eltern der Klassen setzen sich für das Bleiben von A. ein.

Im Förderausschuss werden zunächst A.s Defizite von der Förderschullehrkraft, die die Stellungnahme verfasst hat, verlesen. Die Mutter wird gefragt, ob sie glaubt, dass A. einen Förderbedarf hat. Als sie dies bejaht wird sie darauf hingewiesen, dass es keine Stunden gebe und dass dann A. eben auf die Förderschule gehen solle, was besser für sie sei. Der Vorsitzende führt das Gespräch weitgehend konfrontativ und belehrend, es entsteht nicht der Eindruck, dass es um das Kind geht. Der Mutter wird ein schlechtes Gewissen gemacht, sie wolle die Lernschwäche ihres Kindes nicht akzeptieren. In der Abstimmung enthält sich die Mutter der Stimme, weil in der Diskussion vorab der Eindruck erweckt worden ist, dass A. die Schule wechseln muss, wenn für einen Förderbedarf gestimmt wird.

Am ersten Schultag nach den Ferien kommt A. nicht mehr in ihre alte Klasse, sie ist jetzt an der Förderschule.

2. Der Junge W.

Kategorienbezug: C, D, G

Die Eltern von W. stellen einen Antrag auf inklusive Beschulung im zukünftigen ersten Schuljahr an der allgemeinen Grundschule ihres Einzugsgebiets. Die Schulleiterin bringt in einem Gespräch mit den Eltern zum Ausdruck, dass der Junge an der Schule willkommen ist. Sie informiert die Eltern über das Einrichten eines Förderausschusses und das gesamte Verfahren und macht deutlich, dass sie jederzeit mit der Unterstützung durch die Schule rechnen können und sie für alle Fragen beratend zur Verfügung steht. Die Kollegin für den herkunftssprachlichen Unterricht ist von Anfang an in den Beratungsprozess eingebunden. Die Familie kann sich zwar im Alltag auf Deutsch verständigen, für diese speziellen Belange ist sie jedoch auf eine Dolmetscherin angewiesen. Im Februar 2012 findet ein Vorgespräch statt zum Austausch und zur Planung der sonderpädagogischen Förderung bzw. inklusiven Beschulung zum kommenden Schuljahr. In diesem Gespräch kündigt die allgemeine Schule diesen Jungen zur inklusiven Beschulung an, damit das BFZ dies in die Ressourcenplanung aufnehmen kann.

Mit der Einladung zum Förderausschuss geht den Eltern die Förderdiagnostische Stellungnahme zu, vom BFZ bereits versehen mit dem Satz: „Es stehen keine Ressourcen für eine inklusive Beschulung zur Verfügung.“

Im April 2012 findet der Förderausschuss statt. Die Eltern wünschen eine inklusive Beschulung mit 4 Stunden sonderpädagogischer Unterstützung, sie begründen dies mit dem vertrauten Stadtteil, guten sozialen Kontakten aus der Kita und dem Vertrauensverhältnis zwischen Elternhaus und Schule. Die Erzieherin aus der Kita berichtet, dass W. seit einem Jahr Hilfsmittel erhält und seitdem große Fortschritte in der Sprachentwicklung und im sozialen Bereich gemacht hat. Die Schulleitung hält eine sonderpädagogische Unterstützung von mindestens 4 Stunden für wichtig. Doch auch bei noch nicht vorhandenen Ressourcen ist sie der Meinung, W. aufnehmen und beschulen zu können. Sie begründet dies in erster Linie mit dem Menschenrecht. Eine wissenschaftliche Begleitung der Schule und ein Projekt zur Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund sieht sie als gute Voraussetzung.

Der Schulträger ist bereit, die notwendigen Änderungen der räumlichen Ausstattung zu übernehmen. Die Kollegin der Förderschule hält eine sonderpädagogische Förderung von mindestens 4 Stunden für erforderlich und kann sich vorstellen, dass W. die allgemeine Schule besucht.

Die Vertreterin des BFZ formuliert: Ich empfehle für W. einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festzustellen, eine sonderpädagogische Unterstützung ist unabdinglich. Da keine Ressourcen für eine inklusive Beschulung zur Verfügung stehen, ist eine Beschulung in der entsprechenden Förderschule zu empfehlen.

Das Protokoll des nicht einvernehmlichen Förderausschusses geht an das Staatliche Schulamt. Die Schule schreibt einen Brief an den zuständigen Dezernenten mit der Bitte doch seinerseits nach Wegen zu suchen, dass das Kind die wohnortnahe Schule besuchen kann. Kurz darauf erkrankt die Schulleiterin. Die dolmetschende Kollegin für den herkunftssprachlichen Unterricht stellt einen Kontakt zwischen der Mutter des Jungen und der LAG her. Bei der Beratung bietet die LAG an, die Familie bei der Anhörung ins Schulamt zu begleiten. Eine Anhörung findet jedoch nicht statt. Die Eltern, die im Förderausschuss eine Dolmetscherin benötigten, werden in einem Telefonanruf vom Schulamt überrollt und einen Tag später, im Juni 2012 teilt das

Schulamt den Eltern in einem Schreiben mit, dass der Bescheid der ...Schule über den Förderschwerpunkt wegen Erkrankung der Schulleitung noch nicht erstellt werden konnte. Der Förderausschuss habe sich unstrittig auf einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei W. geeinigt. Eine Einigung über den Förderort konnte im Förderausschuss nicht erreicht werden. An der zuständigen allgemeinen Schule könne die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht erfolgen, weil die erforderlichen personellen Möglichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Nach Prüfung aller Grundschulen der Stadt sei dies auch an keinem anderen Standort möglich. Telefonisch hätte die Mutter dem Amt mitgeteilt, dass ihr eine angemessene Förderung für W. auf der Grundlage des Förderschwerpunkts wichtig sei. Deshalb halte sie – bei nicht vorhandenen Ressourcen an der ...-Schule – die Förderschule für den angemessenen Förderort (!).

Die Schule erhält den Bescheid am letzten Tag der ersten Ferienwoche, die Schulleitung war noch krank. Die Vorlaufkursleiterin, die auch am Förderausschuss teilgenommen hat, nimmt umgehend Kontakt zur Kindertagesstätte auf, um so in Verbindung mit der Mutter zu treten. Geplant war, zum Abholzeitpunkt von W. mit der Mutter das persönliche Gespräch zu suchen. Anrufen wollte die Kollegin die Familie mit Rücksicht auf die erschwerte Verständigung am Telefon nicht. Die Erzieherin teilt jedoch mit, dass die Familie bereits ihre Urlaubsreise angetreten habe. Die Mutter äußerte gegenüber der Mitarbeiterin der LAG, sie habe keine Kraft mehr zu kämpfen.

3. Kind (12 Jahre)

Kategorienbezug: A, D

Allgemeine Angaben:

Kind (12 Jahre), Asperger-Autismus, kein I-Helfer

Gründe für die inklusive Beschulung unseres Kindes:

- In allen Lebensbereichen sind nachweislich nur solche Systeme nachhaltig intakt, die durch Offenheit und (Arten-)Vielfalt gekennzeichnet sind (im Gegensatz beispielsweise zu Monokulturen oder totalitären Systemen);
- Jeder Mensch ist von Natur aus ein Teil eines größeren Ganzen und hat somit das allgemein menschliche Bedürfnis nach Teilhabe, (An-)Teilnahme und Zugehörigkeit;
- Wir möchten nicht, dass Menschen wie „Müll“ behandelt werden, der „sauber“ getrennt wird und - einmal als „Sondermüll“ deklariert – separiert behandelt wird.

Positive Erfahrungen mit Inklusion:

- Stärkung der Autonomie, des Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins, da unser Kind seine Stärken und Schwächen bzw. seine Möglichkeiten und Grenzen nur in einer heterogenen Gruppe wirklich gut (und persönlich!) erfahren kann;
- Stärkung der Bezogenheit auf andere, da die Mitschüler in ihren jeweiligen besonderen Stärken und Schwächen besser wahrgenommen werden und die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung erlebt wird;
- Flexibler Umgang mit Integrationsbedarf: Da unser Kind im motorischen Bereich mit den anderen Kindern nicht mithalten kann, ist im Sportunterricht eine zusätzliche (sonderpädagogische) Kraft erforderlich, um besser individualisieren zu können. Für die anstehende Skifreizeit ist dementsprechend ein Antrag auf Integrationshilfe gestellt worden. Anfangs war seitens der Klassenleitung (Kind geht in keine GU-Klasse) eine umfassende Integrationshilfe für Kind gewünscht worden. Dank der guten Beratung von einer Lehrerin der Förderschule (BFZ) kam es zum Glück (!) nicht dazu (Kind hat in der Grundschule keine guten Erfahrungen mit Integrationshilfe gemacht);
- Unser Kind wurde schon nach kurzer Zeit von der Klassenlehrerin und ihren Kollegen als große „Bereicherung“ wertgeschätzt, ist im Klassenverband gut integriert und geht nach wie vor gerne zur Schule.

Voraussetzungen für das bislang sehr gute Gelingen der schulischen Inklusion:

- ein starkes LehrerTEAM, das sich gut ergänzt und gegenseitig unterstützt;
- eine nicht zu große Klassengröße (25 Schüler) mit einer ausgewogenen Mischung;
- eine Kooperations- und Kompromissbereitschaft auf allen Ebenen (einschließlich Eltern) mit möglichst viel wechselseitiger Empathie.

Negative Erfahrungen im Hinblick auf schulische Inklusion in der Zeit bis 2010:

- keine Auseinandersetzung mit spezifischen Beeinträchtigungen;
 - Schulamt: keine Unterstützung; als wir auf die zahlreichen pädagogischen Missstände in der Schule hingewiesen haben und auf der Suche nach einer neuen Schule für unser Kind waren;
 - Stufenleitung 5/6. Klasse: mündliche Zusage hinsichtlich eines Platzes für Kind in einer GU-Klasse wurde nicht eingehalten.
-

4. Kind (11 Jahre)

Kategorienbezug: C

Allgemeine Angaben:

Kind (11 Jahre), Grundschule 4. Klasse, Sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernhilfe, kein Integrationshelfer.

Wir wünschen die inklusive Beschulung für unser Kind, weil es so die Grundschule in unserem Ort besuchen kann und nicht mit dem Bus viele Kilometer in eine Förderschule fahren muss. Außerdem wird es mit seinen Freunden in einer Klasse bzw. Schule unterrichtet und kann so auch Kontakte knüpfen.

Positive Erfahrungen:

Unser Kind ist im gemeinsamen Unterricht in der 4. Klasse der Grundschule, es wird zielgleich unterrichtet. Würde es in einer Förderschule unterrichtet, wären seine Leistungen sicherlich nicht auf diesem Stand. Die normale Atmosphäre in der Schule wirkt sich sicherlich positiv auf seine schulische Entwicklung aus.

Probleme/Schwierigkeiten:

Gibt es Gott sei Dank kaum. Wir können uns aber nicht vorstellen wie es wäre, wenn die Unterrichtung nicht zielgleich ist. Die Lehrkräfte sind dafür sicherlich nicht ausgebildet.

Aktueller Stand:

Frage, wie geht es nach der 4. Klasse weiter?

Beratung/Unterstützung:

War in unserem Fall bei der Einschulung sehr schwierig. Vom Schulamt und der Förderschule kamen falsche Aussagen. Laut dem ersten Gutachten sollte vom Schulamt besonderer Förderbedarf festgestellt werden. Das Gutachten haben wir nicht bekommen, man hat uns gesagt wir hätten das Gutachten schon bekommen. Außerdem sagte uns das Schulamt zu dieser Zeit, unser Kind hätte sonderpädagogischen Förderbedarf. Erst nachdem wir Gemeinsam Lernen Gemeinsam Leben eingeschaltet haben wurde das bereinigt, und unser Kind konnte die Vorklasse besuchen. Zum BFZ ist zugesagt, in unserem Fall haben wir immer gehört, dass Kind in eine Förderschule gehört und das GU für so ein Kind überhaupt nicht in Frage kommt.

5. Kind (10 Jahre)

Kategorienbezug: A, B, C, D

Allgemeine Angaben:

Kind ist 10 Jahre, Schule für Lernhilfe, Integrationshelfer (ungelernt), frühkindlicher Autismus, Förderbedarf: geistige Entwicklung.

Für uns war von Anfang an klar, dass wir für unser Kind Integration an einer normalen Grundschule wollten. Dies wurde aber auf Grund der begrenzten Platzzahl abgelehnt. Wir haben mit sehr vielen Schwierigkeiten einen Platz auf einer Schule für Lernhilfe bekommen. Dies war am Anfang nur zur Probe, denn unser Kind sollte eigentlich auf eine Schule für Praktisch Bildbare. Es ist nur dem Einsatz der Lehrerin zu verdanken, dass unser Kind auf diese Schule gekommen ist. Inklusion ist für unser Kind besonders wichtig, damit es andere Kinder imitiert, sie beobachtet und von ihnen lernt. Es versucht mit Hilfe der Integrationshilfe Kontakt zu anderen Kindern aufzubauen und mit ihnen zu spielen.

Unser Kind hat sich super in seine Klasse integriert. Es wird von allen Kindern akzeptiert und es wird immer wieder versucht, mit ihm Kontakt aufzunehmen und mit ihm zu spielen. Die Kinder suchen seine Nähe und interessieren sich für es.

Probleme gab und gibt es mit der Integrationshilfe für unser Kind. Diese Integrationshilfe wurde von einem Integrationsdienst (Cebeef) gestellt. Die Bezahlung fand direkt mit der Stadt statt. Da mein Kind nur Anspruch auf eine ungelernete Schulbegleitung (Entscheidung der Stadt) hat, gab es während des Unterrichts leider Schwierigkeiten durch die geringe Motivation des Schulbegleiters. Dieser besaß keinerlei Kenntnisse über Autismus und konnte unseren Sohn im Unterricht leider nicht richtig unterstützen, so dass es zu Krisensituationen im Unterricht kam und die Integration unseres Sohnes daran fast gescheitert wäre. Ich (Mutter) bin selbst 8 Monate mit meinem Sohn in die Schule gegangen und habe gesehen, dass Integration sehr wohl möglich ist. Im Moment beziehen wir das Persönliche Budget und können uns selbst eine Integrationshilfe suchen. Das Budget ist auf eine ungelernete Kraft beschränkt. Leider ist es sehr schwierig, geeignete Personen zu finden. Eine Unterstützung oder Beratung von einer staatlichen oder offiziellen Stelle oder Amt

gab und gibt es leider nicht. Als Familie fühlt man sich allein gelassen und unverstanden. Das Amt ist froh, dass sie uns los sind.

6. Bericht zur Umsetzung schulischer Inklusion - Übergang Kindergarten – Schule

Kategorienbezug: B, C, G

Allgemeine Angaben:

Kind, 6 Jahre alt, nach Zurückstellung von der Einschulung noch im Kindergarten. Förderbedarf: Durch Diagnostik und hervorragender Unterstützung SPZ, Anhebung des GdB von 50 auf 80% mit Ausweisung des besonderen Förderbedarfs. Förderausschuss erfolgt noch.

Wir wünschen uns die inklusive Beschulung unseres Kindes, weil

- Wir Eltern die Idee gut finden und hoffen, dass die von uns, auch in unserer Berufspraxis als Lehrer, mangelhaft erlebte Inklusion zukünftig besser umgesetzt wird.
- Inklusion in Vereinen und unserem Kiga gelingt. Wichtige bestehende Sozialkontakte durch einen Regelschulbesuch schulisch und privat aufrechterhalten werden sollen.
- Der Weg zurück von einer Lernhilfeschule an eine Regelschule unmöglich erscheint.
- Leider Lernhilfeschulen immer noch der Ruf eines „Auffangbeckens“ anhaftet.

Aufgetretene Probleme/ Schwierigkeiten / Herausforderungen

- Die wichtigsten Schritte um eine bestmögliche schulische Förderung unseres Kindes zu ermöglichen, mussten langfristig und bereits im Kindergarten eingeleitet werden. Eltern wurden darüber im Kiga nur mangelhaft informiert! (z.B. wie maßgeblich die Diagnostik des SPZ zur Förderbedarfsermittlung und die Ausstellung eines Behindertenausweises ist, Schulbegleitung? etc.)
- Erzieherinnen in Kigas brauchen Beratungskompetenz für I-Kinder durch obligatorische Fortbildungen!
- Lob für die großartige Infoveranstaltung des CBF, die wir als „Pflichtveranstaltung“ für alle I-Kind- Eltern empfehlen können.
- Schwierigkeiten gab es bei der Zurückstellung von der Einschulung unseres entwicklungsverzögerten Kindes. Die Schulleitung entschied nur nach Aktenlage, ohne unser Kind je gesehen zu haben!

Aktueller Stand

- Informationsphase der Eltern. Regelschule oder Schule für Lernhilfe?
- Organisation einer qualifizierten Schulbegleitung. Auch darüber keinerlei Info im Kiga.

Beratung/ Unterstützung

- Unbefriedigende Beratung seitens des Kindergartens und der Grundschule (s.o.).
- Hervorragende Beratung seitens des CBF und des SPZ

Wir beide Eltern sind Lehrer und zum Glück irgendwie Insider. Wir fühlen uns dennoch „allein gelassen“. Sämtliche wichtigen Dinge, die wir eingeleitet haben, erfolgten in Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Alles - von der Information bis zu jeglicher Beantragung. Was machen nur Eltern die nicht unser Wissen haben?

7. Kind (14 Jahre)

Kategorienbezug: B, F, G

Allgemeine Angaben:

Kind, geb. 1999, geht in die 7.Klasse der Gesamtschule und wird die gesamte Schulzeit von einer Integrationshelferin begleitet.

Die Schule macht eine sehr gute Inklusionsarbeit, ist sehr offen und engagiert. Es gibt regelmäßigen Austausch, runde Tische und einen Austausch auf Augenhöhe, auch mit der Integrationshelferin. Wir sind mit der Schule und der Arbeit der Schule sehr zufrieden. Unser Kind hat sehr gute schulische Leistungen und fühlt sich wohl in seiner Klasse und Schule. Probleme, z.B. das Bewältigen von Treppen ist schwierig, da die Schule nicht mit einem Aufzug ausgestattet ist, aber hier gibt es individuelle Lösungen und Regelungen, wenn das Kind mal mit dem Rollstuhl kommen muss. Damit können wir auch gut leben, wenn dies auch nicht optimal ist. Unser großes Problem ist die zuständige Amtsärztin, die uns und nahezu allen betroffenen Kindern und Familien, das Leben sehr schwer macht und die Integrationshelferstunden kürzen, bzw. streichen möchte. Dies wird sehr fragwürdig begründet, ist fachlich total daneben und greift in die Persönlichkeitsrechte ein (z.B. wurde unser Kind von der Ärztin befragt, wofür sie die Hilfe des I-Helfers in Anspruch nimmt. Das Kind antwortete, beim Schwimmen, zum Haare trocknen. Hieraufhin sagte die Amtsärztin, unser Kind solle sich ihre Haare abschneiden, dann bräuchte sie auch keine Hilfe mehr. Ein weiterer Vorschlag ist, das Kind solle nur zu einer bestimmten Uhrzeit auf die Toilette gehen, hier könne ja dann eine Integrationshelferin bereitgestellt werden).

Wir haben inzwischen einen Anwalt eingeschaltet und ich habe eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, da die Amtsärztin zum einen einer Journalistin gegenüber behauptet hat, die Lehrer seien alle faul, deshalb möchten sie gerne eine Integrationshelferin in der Klasse haben, die dann ihre Aufgaben übernimmt. Des Weiteren hat sie der Schulleitung gegenüber behauptet, ich sei vom SHK (Selbsthilfe - körperbehinderter) finanziert. Dies ist ein Arbeitgeber der Integrationshelfer im Kreis und daher hätte ich ein persönliches Interesse, dass meine

Kolleginnen weiter beschäftigt wären. Das stimmt natürlich nicht, ich habe noch nie für diese Organisation gearbeitet.

Ich habe auch einen ausführlichen Bericht an das Schulamt geschickt. Hier ist alles noch mal ausführlich beschrieben. Das Schulamt hat sich telefonisch bei mir zurück gemeldet und einen runden Tisch vorgeschlagen.

Im Moment läuft die Bewilligung der Integrationsmaßnahme noch bis Ende Jan 2013. Allerdings richtet sich die Amtsärztin jetzt auch gegen die Schule, ich denke, weil diese auf unserer Seite steht und uns unterstützt. Sie versucht, in die pädagogischen Konzepte einzugreifen.

Unser Kind hat inzwischen panische Angst vor der Amtsärztin, schläft nicht und weint, wenn diese sich für einen Schulbesuch anmeldet. Ich habe diese Amtsärztin jetzt als Amtsärztin abgelehnt und eine andere Person gefordert. Von Seiten des Gesundheitsamtes, oder des Sozialamtes kommt seit Wochen keine Reaktion.

Durch den Zeitungsartikel sind andere betroffene Familien auf uns zugekommen, die die gleichen Probleme mit der Amtsärztin haben und jetzt auch aktiv werden wollen. Eine Familie hat Kontakt mit mir aufgenommen, sie sind aus Hessen weggezogen, wegen der Situation in Hessen und der Amtsärztin. Deren Tochter ist so alt wie unser Kind und hat ebenfalls eine Körperbehinderung (Cerebralparese). Bei ihr wurde der Wunsch, die Tochter in der Regelschule inklusiv zu beschulen, ganz abgelehnt.

8. Kind (5 Jahre)

Kategorienbezug: A, B, F, G

Allgemeine Angaben:

Kind, 5 Jahre; zurzeit besucht unser Kind noch den Kindergarten in P. Kein Integrationshelfer, aber anerkannter Förderbedarf, der Kindergarten finanziert mit den zusätzlichen Stunden einen besseren Betreuungsschlüssel (drei Erzieherinnen für

19 Kinder)

Warum wünschen Sie die inklusive Beschulung für Ihr Kind?

Wir hoffen auf eine bessere Teilhabe am normalen Leben und versprechen uns davon u.a. bessere Entwicklungsmöglichkeiten. Obwohl wir auch den Vorteil des beschützten Raumes der Förderschule sehen, sind wir dennoch der Ansicht, dass in unserem Fall eine bessere Entwicklung im Rahmen der Regelschule erreicht werden kann.

Welche positiven Erfahrungen haben Sie mit Inklusion gemacht?

Keine Angabe, da unser Kind noch nicht eingeschult ist.

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen bei der schulischen Inklusion meines Kindes?

Es gibt keine Planungssicherheit. Die örtlichen staatlichen Grundschulen signalisieren, dass eine Inklusion im Grunde genommen unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht realisierbar ist. Die Lehrer seien bei der Größe der Klassen und dem ohnehin schon schwierigen Schulalltag auch ohne „besonderes“ Kind schon übermäßig belastet. Inklusion sei nur möglich, wenn sich eine Lehrkraft findet, die bereit ist, diese überobligatorische Aufgabe zu übernehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch anmerken, dass Pädagogen und Sonderpädagogen häufig Vorbehalte gegeneinander zu haben scheinen. Viele Lehrkräfte scheinen ein Problem damit zu haben, einen Sonderpädagogen in der Klasse „zuzulassen“. Im Ergebnis ist daher so, dass unser Wunsch der Inklusion unseres Kindes von der Bereitschaft einzelner Personen abhängt. Wir hoffen, dass im Jahre 2014 eine Lehrkraft zur Verfügung steht, die sich dieser Herausforderung annimmt. Wenn nicht, dann haben wir Pech gehabt. Die Möglichkeit, unser Recht auf dem Rechtswege einzuklagen, ziehen wir nicht in Erwägung. Was nützt das im Ergebnis, wenn unser Kind nicht erwünscht ist. Die Probleme sind dann vorhersehbar. Wir fühlen uns insofern ohnmächtig und ausgeliefert. Unsere Strategie ist daher, im Vorfeld für unser Kind zu „werben“. Wir haben eine Art Bewerbungsmappe (Fotos

und Berichte) bei den in Betracht kommenden Schulen (zwei staatliche, Montessori- und Waldorfschule) eingereicht und bereits diverse Gespräche geführt. Durch die Annäherung hoffen wir, die eine oder andere Schule für den Gedanken gewinnen zu können. Immerhin hatten wir in der Montessori- und der Waldorfschule durchaus positive Gespräche. Beide Schulen zeigen durchaus Bereitschaft. Wichtig war jedoch beiden Schulen, dass wir einen zuverlässigen Integrationshelfer finden. Das erscheint uns allerdings angesichts der geringen Bezahlung ein fast unlösbares Problem. Die Lebenshilfe will uns zu gegebener Zeit in diesem Punkt behilflich sein. Gleichwohl hat sie uns geraten, auch in unserem privaten Umfeld eine Person zu suchen, die diese Aufgabe erfüllen könnte.

Wie ist der aktuelle Stand? Offene Probleme?

Als positiv bewerten wir, dass die Schulleitung der zuständigen Schule unserem Wunsch nachgekommen ist und unsere Tochter ein Jahr zurückgestellt hat. Amtsärztin, Schulleitung, und die Erzieherinnen des Kindergartens teilen unsere Einschätzung, dass ein weiteres Jahr im Kindergarten der Schulreife unseres Kindes zuträglich ist.

Beratung/Unterstützung

Wir haben insgesamt gute Beratung und Unterstützung erfahren. Unsere Anlaufstellen sind LAG gemeinsam leben gemeinsam lernen, Lebenshilfe, Ämter (Amtsärztin, Sozialamt).

9. Die Inklusion unseres Kindes in F.

Kategorienbezug: C, G

Unser Kind (geboren im Jahr 2005) mit Freier Trisomie 21 (Down-Syndrom) wurde im August 2011 in die Schule als erstes „Inklusionskind“ der Schule eingeschult. An seiner Seite hat er für die gesamte Unterrichtszeit eine Integrationshelferin. Im ersten

Jahr erhielt es sechs Förderstunden durch einen staatlichen Förderschullehrer, in diesem Jahr sind es vier. Wir hatten lange auf dieses Ziel hingearbeitet, da wir diese Schule für die in unserem Umkreis am besten geeignetste für unser Kind hielten.

Ihm war im sonderpädagogischen Gutachten „praktisch bildbar“ bescheinigt worden. Wir selbst denken, dass unser Kind eine Menge Potenzial hat und wollen, dass es die Chance auf bestmögliche Entwicklung erhält. Außerdem ist uns sehr wichtig, dass es nicht abseits von der „normalen“ Gesellschaft aufwächst. „Mittendrin“ ist unserer Meinung nach so wichtig, zum einen, damit Kinder wie es lernen, so selbstständig wie möglich als Teil dieser Gesellschaft zu leben, zum anderen, damit der Rest der Gesellschaft lernt, mit ihnen normal zu leben. Die Schule hat sich bewusst auf den Weg der Inklusion gemacht und wir haben den positiven Eindruck, dass die gesamte Schule dahintersteht. Das ist wahrscheinlich die wichtigste Voraussetzung für ein Gelingen der Inklusion.

Wir fühlen, dass unser Kind willkommen ist und es wird als Schüler ernst genommen. Es macht tolle Fortschritte. Für seine Mitschüler gehört unser Kind nun ganz normal dazu, es ist insgesamt beliebt, nervt auch manchmal, und man darf es auch in seine Schranken verweisen. Es ist nicht „der Behinderte“. Wenn es etwas gut macht, wird es von den anderen auch anerkannt. Sicherlich halte ich manchmal die Luft an, wenn unser Kind mal wieder eine Trotz- und Sturheitsphase hat, aber bis jetzt sind noch keine ernsthaften Probleme aufgetreten.

Der Weg bis zur Bewilligung unseres Schulwunsches war nicht leicht gewesen. Zunächst musste die Montessorischule erst noch überzeugt werden, doch dann war zumindest sie ein verlässlicher Partner. Die eigentlich zuständige Regelschule wollte sich 2011 nicht auf Inklusion einlassen, der Berater vom Beratungs- und Förderzentrum riet von Inklusion eher ab und war überhaupt skeptisch, was die Eignung unseres Kindes betraf. Die Gutachter beziehungsweise deren Schulleiter, der die Angelegenheit an sich gezogen hatte, hätte unser Kind sicher auch gerne als Schüler an seiner Förderschule gesehen (hatte aber immerhin ein gewisses Verständnis für unseren Wunsch, da der große Bruder ja schon in der Montessorischule war), vom Kindergarten war teils mangels Wissen und teils mangels Engagement keine wirkliche Unterstützung zu erwarten. Alles hing schließlich davon ab, ob das Schulamt sich auf das Experiment Inklusion an der Montessorischule

einlassen würde. Wir bemühten uns, das Schulamt von der Ernsthaftigkeit unseres Wunsches durch freundliche Kontaktpflege zu überzeugen.

Sehr wichtig war in den Jahren(!) vor der Einschulung unseres Kindes die Information und Unterstützung durch Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. So konnten wir Hintergründe besser verstehen, Zusammenhänge einschätzen, Kontakte knüpfen und – auch so wichtig – uns mit unserem Wunsch verstanden wissen.

Außerdem erhielten wir wichtige Unterstützung unter anderem von der langjährigen Frühförderin unseres Kindes, von den Fachleuten in einer Rehaklinik und einem Arzt des SPZ.

10. Kind (12 Jahre)

Kategorienbezug: D

Allgemeine Angaben

Kind, 12 Jahre alt, beidseitig ertaubt, mit Ci's versorgt, im Unterricht wird eine FM-Anlage genutzt; zurzeit in der 6. Klasse Realschule / Regelschule mit 28 Schülern

Warum wünschen Sie die inklusive Beschulung für Ihr Kind?

Es ist eine kleine Schule in direkter Nähe zum Wohnort. Soziale Kontakte in der näheren Umgebung sind nachmittags noch möglich, es gibt keine langen Fahrtwege und keine Unterforderung in der Hörgeschädigtenschule.

Welche positiven Erfahrungen haben Sie mit Inklusion gemacht?

Wir haben engagierte und offene Lehrer. Wenn die Mitschüler entsprechend informiert sind, helfen diese unserem Kind im täglichen Schulalltag. Es wurden außerdem bauliche Veränderungen durchgeführt (schallschutzdämmende Maßnahmen).

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen bei der schulischen Inklusion meines Kindes?

Hauptproblem ist die viel zu hohe Schülerzahl in der Klasse (im Durchschnitt 28 Schüler). Es gibt einen hohen Lärmpegel, bedingt durch die Nebengeräusche und hohe Schülerzahl und Kinder mit schwierigem Arbeitsverhalten in der Klasse.

Wie ist der aktuelle Stand? Offene Probleme?

- zu große Klasse – es braucht mehr Lehrkräfte / Erzieher
- zu unruhige Klasse
- häufige Strafaktionen wegen nicht gemachter Hausaufgaben von Mitschülern, wodurch die ganze Klasse leidet
- Informationen/ Wissen der Lehrer, um mit diesen Situationen (Hörschädigung oder auch andere Behinderungen) umgehen zu können, muss dringend verbessert werden.

Beratung/Unterstützung

Die Lehrkräfte und wir als Eltern werden durch eine Ambulanzlehrerin der Schwerhörigenschule beratend unterstützt, es erfolgen ca. 1 mal monatlich Besuche in der Schule durch die Ambulanzlehrerin, auch die Ambulanzlehrer sind personell unterbesetzt. Absprachen / Klärung von Problemen erfolgt direkt mit der Schule / Lehrer.

11. Kind (8 Jahre)

Kategorienbezug: B, C, D

Unser Kind wurde 2005 mit Down-Syndrom, jedoch körperlich rundum gesund, geboren. Es besuchte eine normale städtische Krabbelstube und anschließend als sogenanntes „I-Kind“ einen städtischen Kindergarten, deren Hort es jetzt als Schulkind weiterhin besucht. Zur Einschulung wurde in einem erschreckend stereotypen „Test“ der Förderbedarf mit Schwerpunkt „praktisch bildbar“ festgestellt. Unser Kind ist dank unserer Beharrlichkeit und der nachdrücklichen Unterstützung durch die Schulleiterin seit 2011 Schüler einer Regelschule, zunächst im Zusammenhang des GU, jetzt in einer Inklusionsklasse. Es wird durch eine Integrationshelferin unterstützt.

Warum wünschen Sie die inklusive Beschulung für Ihr Kind?

Unsere Erfahrungen in Krabbelstube, Kindergarten und Hort waren und sind durchweg positiv. Unser Kind wird dort auf ganz selbstverständliche Weise in seinen spezifischen Stärken wahrgenommen; zugleich wird es darin gefordert und unterstützt, sich unter ‚normalen Bedingungen‘ zurechtzufinden, sich aktiv einzubringen, aber auch an die Regeln zu halten. Es ist auf den Spielplätzen und im Kiez bekannt und beliebt. Es war uns von Anfang an ein Anliegen, diese Normalität so weit als möglich auch für seine schulische Laufbahn beizubehalten, was zuallererst bedeutet, es in seiner ortsnahen Regelgrundschule einzuschulen. Ob und wann unser Kind das Lesen, Schreiben und Rechnen lernt, ist schwer zu sagen, doch ist die Eingliederung in das soziale Umfeld nach unserer Auffassung nur mit Gleichaltrigen sinnvoll möglich, die es auch in anderen Zusammenhängen als der Schule trifft. Unser Bemühen geht nicht zuletzt dahin, dass es für andere (Mitschüler, Eltern, etc.) als normal angesehen wird, dass unser Kind dabei ist.

Die Spezialisierung bzw. Ausgliederung in Förderschulen führt oft zur Ausgrenzung. Besonderheiten, egal ob geistig oder körperlich, sind Teil des Normalen – ja durch sie erst möglich.

Das Aufwachsen und sich Bewähren in der Welt, in der es auch später seinen Platz finden soll, scheint uns wichtig. Und im Moment ist unser Kind ein stolzer, selbstbewusster und in den Klassenverband bestens integrierter Schüler. Ein Großteil

der Eltern von seinen Mitschülern unterstützt ebenso interessiert wie aktiv angeregte Bemühungen in Sachen Inklusion (Demonstration im Jahr 2012, Netzwerk Inklusion, Informationsabende usw.).

Unser Kind hat seit seinem vierten Lebensjahr eine ‚normale‘ Musikgruppe besucht, und nimmt seit einem knappen Jahr mit großem Vergnügen an einer ‚normalen‘ Schauspielschule für Kinder teil. Die anfängliche Unsicherheit auf der Seite der Lehrenden hat sich durch Gespräche und das Kennenlernen von unserem Kind schnell gelegt.

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen bei der schulischen Inklusion meines Kindes?

Unser Kind wurde 2011 in eine GU-Klasse eingeschult. Hier gab es mit der Zeit massive Probleme. Es wurden keine ersichtlichen Bemühungen unternommen, seinem besonderen Lernprofil Rechnung zu tragen, geschweige denn, einen individuellen Förderplan zu erstellen. Es saß also die meiste Zeit mit seinem Integrationshelfer im Treppenhaus, da keine Ansätze gefunden werden konnten, es aus seiner „Verweigerungshaltung“ herauszuholen. Fragen und Anregungen von unserer Seite (z. B. Schulcoaching durch das DownSyndrom Informationscenter, Hospitation durch uns oder die Erzieherin des Hortes usw.) wurden als „bevormundend“ empfunden, und ab einem gewissen Zeitpunkt wurde jedes Gespräch unmöglich. In ständiger und guter Rücksprache mit der Leiterin der Schule, wiederholt unser Kind nun die 1. Klasse, und zwar unter ausgezeichneten Bedingungen.

Wie ist der aktuelle Stand? Offene Probleme?

Der aktuelle Stand (Wiederholung der 1. Klasse unter besseren Rahmenbedingungen) ist sehr gut. Unser Kind ist mit seinen neuen, ein bis zwei Jahre jüngeren Mitschülern viel eher auf Augenhöhe und profitiert davon, dass es die Schule wie den schulischen Ablauf bereits ein Jahr lang ‚eingeübt‘ hat (vielleicht wurde es 2011 einfach zu früh eingeschult). Seine Klassenlehrerin wie auch seine Förderschullehrerin beziehen unser Kind voll ein, motivieren es in seinen Stärken (Theaterspielen, Musik, den Schulkiosk organisieren usw.) und fördern zugleich auf ebenso flexible wie

nachdrückliche Weise seine Arbeitshaltung. Zugleich verfügen sie in herausfordernden Situationen (die natürlich vorkommen) über genügend Humor und Phantasie, um es gar nicht erst zu einer anhaltenden „Verweigerung“ kommen zu lassen.

Beratung/Unterstützung

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von privaten Initiativen, Vereinigungen und Aktionen. Von öffentlicher oder staatlicher Seite wird wenig sinnvoll beraten, wenn man nicht genau weiß, wonach man fragen muss. Schwierig ist und bleibt es für jeden selbst, die richtigen und notwendigen Informationen herauszufiltern. Doch insbesondere die LAG hat uns mit ihrem Überblick in unserer Beharrlichkeit bestärkt, unser Kind in einer Regelschule einzuschulen. Wir wollten unser Kind inklusiv aufwachsen lassen, weil wir keinen Sinn darin sehen, es in abgeschotteten Verhältnissen, die nicht die "normale" Gesellschaft darstellen, beschulen zu lassen. Kinder lernen von Kindern und deshalb braucht es vielfältige Vorbilder.

12. Kind (3. Klasse integrative Grundschule)

Kategorienbezug: A, B, C, D

Unser Kind besucht die dritte Klasse einer integrativen Grundschule in G. Obwohl die Schule langjährige Integrationserfahrung in jeweils einer der vier Schulklassen pro Jahrgang aufweist und sich der Montessoripädagogik bedient, haben wir festgestellt, dass Integration nur so gut ist wie die Lehrer, die es umsetzen. Leider hatten wir trotz Doppelbesetzung keine Kompetenz in der Klasse, wie man mit einem Kind mit Down-Syndrom umgeht. (Die Lehrerin war auf blinde Kinder spezialisiert). Deshalb konnte sie viele Sachen nicht deuten, die unser Kind (in der ersten Klasse fast ohne Sprache) zum Ausdruck gebracht hat. Des Weiteren fühlte sie sich im sachlichen Gespräch leicht kritisiert und hat die meisten Anregungen seitens der Eltern nicht aufgenommen, bzw. als Angriff gewertet. Zugleich hatte sie den Anspruch, auch für

die Nicht-behinderten Kinder da zu sein, hatte dann aber keine Zeit, die Kinder mit Behinderung adäquat zu fördern.

Fachlich hat unser Kind die ersten Jahre kaum etwas gelernt, mangels Engagement der Lehrerin. Trotzdem ist unser Kind meistens gern zur Schule gegangen, es hat toll sprechen gelernt, besonders die Sätze, die seine Klassenkameraden sagen, und es wird öfter zum Geburtstag eingeladen und hat Spielkameraden. Deshalb finde ich es gut, dass es diese Schule besucht. Seit den Sommerferien hat es eine neue Förderlehrerin bekommen, die sich mit "praktisch bildbar" auskennt und alle Sachen, in der die andere Lehrerin Probleme sah, sind wie weggeblasen. Es geht jetzt noch lieber zur Schule und hat einen richtigen Schub gemacht (kein Wunder, wenn man endlich so akzeptiert wird, wie man ist). In der Sonderschule hätte es einmal die Woche 1 Stunde Lesen gehabt. In der Regelschule hat unser Kind jeden Tag gelesen und kann es schon ein bisschen. Dies hätte es sonst nie gelernt. Das Tolle ist, dass die Schule nach großem elterlichen Engagement bereit war, unser Kind in die Nachmittagsbetreuung zu nehmen, erst mit Vorbehalten, dann aber mit einem "echten" Platz. Es liebt es dort, es gibt auch eine wirklich gute Sonderpädagogin, die mit unserem Kind Hausaufgaben macht und seine Förderung qualitativ anschiebt. Dort kann es sich frei seine Freunde aussuchen und hat viele Spielkameraden und Anreize, die es, wäre es nachmittags nur zuhause, nicht hätte.

Verbesserungen, die ich mir wünschen würde:

- einen Unterstützer/Mediator für die Eltern, wenn mit dem Lehrer etwas nicht klappt
 - unser Kind musste laut Schulleitung trocken sein (angeblich weil es keine Dusche gab), um an der Regelschule aufgenommen zu werden, dies hat uns als Familie Jahre unter Druck gesetzt und großes Leid verursacht, weil wir wussten, daran hängt seine integrative Beschulung
 - Hilfe von außen (auch unabhängig) bei der Suche der weiterführenden Schule
-

13. Kind (9 Jahre)

Kategorienbezug: C, D, E, F

Allgemeine Angaben

Kind, geb: 2004, besucht seit 2012 eine Grundschule (Inklusions-Klasse mit seiner 1:1-Schul-Assistentin). Förderbedarf (Krank) wurde festgestellt.

Warum wünschen Sie die inklusive Beschulung für Ihr Kind?

Inklusion

- weil jedes Kind, so wie unser Kind unterschiedlich ist und deswegen nicht separiert werden darf.
- weil unser Kind, ein Kind mit Beeinträchtigungen, nicht in eine Sondereinrichtung gehört, sondern in eine Schule, genauso wie die anderen Kinder auch.
- weil unser Kind und Kinder ohne und mit (diagnostizierten) Behinderungen voneinander und miteinander mehr lernen (können), wenn Erwachsene die richtige Haltung zur Behinderung entwickeln, eigene Ängste und Bedenken überwinden und sich endlich schnell einigen.
- weil die Behinderung unseres Kindes kein Grund ist, ihn mit anderen (und nur) behinderten Kindern zu separieren.

Welche positiven Erfahrungen haben Sie mit Inklusion gemacht?

Unser Kind ist ohne I-Kind-Status, aber mit für seine Beeinträchtigung notwendige Unterstützung durch eine 1:1-Kraft im Kindergarten gefördert worden.

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen bei der schulischen Inklusion meines Kindes?

Da unser Kind Autismus hat, ist es an der Unterstützung durch eine Schul-Assistenz angewiesen.

Kostenübernahme für 1:1-Schulassistenz

- Die Genehmigung der Kosten für die Schulassistenz hat in unserem Fall ca. 8 Monate gedauert und wurde nur bis zu den Herbstferien genehmigt. Wir mussten dann einen Folgeantrag stellen und unser nachfolgender Bescheid wurde bis zum 31.01.2013 (1. Schulhalbjahr) genehmigt. Wir wissen momentan nicht, ob die Kosten für Schulassistenz weiterhin genehmigt werden und warten noch heute auf die Kostengenehmigung für den nächsten Zeitraum.
- Im Kreis G. ist es sehr schwierig, eine Autismus-geschulte Schulassistenz zu finden,
- Es ist genau so schwierig eine Einrichtung bzw. Institution zu finden, die sich bereit erklären, ohne genehmigten Bescheid eine geeignete Schul-Assistenz zu suchen. Für unser Kind haben wir bis jetzt immer die 1:1- SchulassistentInnen selbst gesucht. Aus diesem Grund (haben wir gedacht!!!) hatte unser Kind zur Einschulung eine geschulte Assistentin an seiner Seite. Die 1:1-Schulassistentin von unserem Kind wurde jedoch plötzlich für ein zweites Kind mit Beeinträchtigung zuständig

Finanzielle Last

- Nachdem wir mündlich erfahren haben, dass unser Landkreis beabsichtigt, die 1:1- Schulbegleitung unseres Sohnes für zwei Kinder mit Beeinträchtigungen einzusetzen, haben wir einen Rechtsanwalt eingeschaltet und aus diesem Grund zusätzliche finanzielle Ausgaben.

Unser Fall fällt durch das Netz der Profis- und ist ein Fall für die Eltern

- Die Einrichtungen, die Schulassistenz zur Verfügung stellen, sind zum Teil mit den Anforderungen für Ihre Assistenz- Mitarbeiterinnen, die mit unserem autistischen Kind arbeiten sollen und dafür vorgesehenen finanziellen Konditionen, überfordert und nicht zufrieden.
- In unserem Fall hat uns eine Einrichtung (Leistungserbringer), die uns die Schul-Assistentin zur Verfügung gestellt hat, eine Woche vor den Herbstferien 2012 ihre Leistung kurzfristig und für uns unerwartet schriftlich gekündigt (ohne uns dabei auf andere Leistungserbringer oder ein Beratungszentrum

hinzuweisen). Plötzlich waren wir ein Fall für keine Institution und sollten dann selbst sehen, wie es mit der 1:1- Schullasistenz nach den Ferien weiter gehen soll.

- Die Schule fühlte sich für diese Situation ohne 1:1 –Schullasistenz auch nicht zuständig. (Der Lehrer fragte uns wie es mit „uns “ ohne 1:1-Schullasistenz weiter gehen soll.)

Auf der Suche nach einer neuen 1:1-Schullasistenz und deren Arbeitgeber

- weil wir nicht wussten ob wir kurzfristig einen neuen Träger für die 1:1-Schullasistenz finden, haben wir bei unserem Landkreis vorangekündigt, dass wir beabsichtigen, die 1:1-Schulleitungen in Rahmen des Persönlichen Budget zu beziehen. Der Sachbearbeiter teilte uns daraufhin mit, dass diese 1:1-Schullasistenz- Leistungen nicht als Persönliches Budget finanzierbar sind, weil diese eine Landkreis-interne Regelung ist.

Wie ist der aktuelle Stand? Offene Probleme?

- Wir „Profi-Team-Eltern“ haben zum 29.10.2012 eine neue 1:1-Schullasistenzin gefunden (weil wir seit drei Jahren nicht aufgehört haben zu suchen) und eingearbeitet (so gut wie es in zwei Wochen konnten).
- Wir –„Profi-Team-Eltern“ haben uns um neue Leistungserbringer (Arbeitgeber für 1:1-Schullasistenz) gekümmert.
- Wir –„Profi-Team-Eltern“ haben unseren Landkreis überzeugt, dass dieser neue Leistungserbringer (Kommt nicht aus unserem Landkreis) für die 1:1-Schullasistenzin unseres Kindes als Arbeitgeber gut ist.

Frage 1: Wer im Falle eines plötzlichen Ausfalls der 1:1-Kraft, bzw. einer kurzfristigen Kündigung der Leistungserbringer für die 1:1-Schul- Assistenz eine beratende und unterstützende Funktion ist, ist für uns immer noch offen geblieben.

Frage 2: Stehen die internen Regelungen unseres Landkreises über denen der bundesweiten Regelungen in Bezug auf das Persönliche Budget?

Beratung/Unterstützung

Von Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)/Schulamt/Förderschule fühle ich mich nicht ausreichend unterstützt! Von einer unabhängige Beratungsstelle ein wenig besser unterstützt und beraten.

Ich fühle es so, als ob die Hauptlast auf unseren Schultern lastet und alles dafür gemacht wird, das mein Kind von dem Weg zur Inklusion abgeht.

14. Bericht zu den persönlichen Erfahrungen mit Inklusion

Kategorienbezug: B, C, D, G

Allgemeine Angaben

Kind, geb. im Jahr 2004, Grundschule, Förderbedarf: Körperbehinderung, Lernhilfe / zugewiesen aber lediglich vier Stunden Lernhilfe; Integrationshelferin: komplett während des Unterrichts plus Begleitung auf der Fahrt in den Hort.

Warum wir uns für die Regelschule entschieden haben

Unser Kind sollte auch nach dem Besuch eines normalen Kindergartens weiter seinen Platz in der normalen Gesellschaft haben. Es soll so wie alle Kinder aufwachsen und nicht unter der "Käseglocke" einer Förderschule. Förderschule steht für uns für Überbehütung, Übertherapierung, Weggesperrt- und Ausgegrenztsein.

Probleme/Schwierigkeiten

Unser Kind ist im Schuljahr 2011/2012 eingeschult worden. Um einen Platz an der Regelschule zu erhalten, haben wir 2,5 Jahre vorher erste Gespräche geführt mit Schulen, später mit dem Schulamt und den Förderschulen. Der Platz an der Regelschule wurde uns dennoch nur nach massiven Druck und Drohungen zugeteilt und leider nicht an unserer Wunschschule. An dieser Schule war der Wille, ein mehrfachbehindertes Kind aufzunehmen, nicht erkennbar gewesen, trotzdem wurde

uns letztlich der Platz dort zugeteilt. Von Beginn an gab es dann mit der Klassenlehrerin Probleme. Sie hat nicht verstanden, dass sie für unser Kind pädagogisch genauso zuständig ist, wie für alle Kinder. Sie hat viele ihrer Aufgaben einfach der Integrationshelferin aufgebürdet. Sie hat mehrfach unser Kind nicht an ihrem Unterricht teilnehmen lassen, sondern es alleine mit der Integrationshelferin in einen Nebenraum geschickt oder auf den Spielplatz. Als die Integrationshelferin erkrankt war und auch die Ersatzkraft nicht kommen konnte, hat sie uns über die Schulleitung aus der Schule werfen lassen - vor der versammelten Klasse. Das war für unser Kind eine sehr schlimme Erfahrung, es ist weinend nach Hause gegangen und war bis zum nächsten Tag zutiefst verstört.

Wir haben uns gegen alles zur Wehr gesetzt, es gab mehrere Runde Tische unter Vermittlung der Inklusionsbeauftragten des Schulamtes. Kurzfristig wurde zum Halbjahr vom Rektor erwogen, der Klassenlehrerin die Klasse zu entziehen, weil sie sich weigerte, die Teamvereinbarung zu unterzeichnen. Schließlich aber erfüllte sie die Formalien, was dem Rektor dann leider reichte. In der Realität veränderte sich ihr Verhalten unserem Sohn gegenüber in keiner Weise. Die Förderschullehrerin beklagte, dass eine gemeinsame Unterrichtsvorbereitung nicht stattfände, was ihre eigene Arbeit enorm erschwere. Im Prinzip war unser Kind für die Klassenlehrerin ein Möbelstück, aber kein Kind ihrer Klasse. Sie hat auch öffentlich verkündet, dass "so etwas" nicht an eine normale Schule gehöre, wie uns berichtet wurde. Dann hat sie sich mehrere Monate krankschreiben lassen. Uns wurde dann per rundem Tisch "beschieden", unser Kind solle doch besser die Klasse wiederholen. Sollten wir einwilligen, versprach uns die Schule ein junges + williges Lehrerinnenteam und eine kleine Klasse (16 Kinder). Die Inklusionsbeauftragte versprach uns zwei zusätzliche Förderstunden (dieses Versprechen wurde leider nicht gehalten!!!!). Wir äußerten bei dem Gespräch Ängste, was es für unser Kind bedeuten würde, es aus der Klasse wieder herauszureißen (zumal es ein zweites I-Kind in seiner alten Klasse gab, in der neuen Klasse ist er nun alleine) bzw. es mit Lehrstoffwiederholungen möglicherweise zu unterfordern. Wäre unser Kind allerdings weiterhin von der Klassenlehrerin unterrichtet worden, wäre die Maßnahme grandios vor die Wand gefahren, das war klar. Also willigten wir schweren Herzens ein, dass unser Sohn die Klasse wiederholt. Für die Klassenlehrerin gab es - trotz ihrer offenkundigen Arbeitsverweigerung - übrigens keine Folgen.

Positive Erfahrungen mit Inklusion / Aktueller Stand

Der Neustart im Schuljahr 2012/2013 war nach diesem Fiasko ein Unterschied wie Tag und Nacht. Die Klassenlehrerin ist herzlich, lebensfroh, allen Kindern gegenüber liebevoll, überzeugt von der Inklusion, extrem flexibel und offen in der Kommunikation. Auch die anderen beiden Lehrerinnen in der Klasse sind sehr bemüht, dass der neue Anlauf ein Erfolg wird. Daher war es sogar möglich, unser Kind trotz Erkrankung der Integrationshelferin und bei fehlender Ersatzkraft in die Schule zu schicken, weil einige Tage von den Lehrerinnen auch so überbrückt wurden. Wir merken, dass unser Kind nun regelrecht aufblüht, selbstbewusster wird und nun endlich in der Schule angekommen ist. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Klasse eine Klassenlehrerinnenstunde zusätzlich zugewiesen bekommen hat, um u.a. das Anderssein unseres Kindes und wie die anderen Kinder damit umgehen können, zu thematisieren.

Beratung/Unterstützung

Wir haben uns vom Schulamt in jeglicher Hinsicht im Stich gelassen gefühlt. Die Inklusionsbeauftragte agiert eher nach dem Motto "eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus", als dass sie sich auch mal als Anwältin des Kindes bzw. der Eltern versteht.

15. Bericht zur inklusiven Beschulung unseres Kindes

Kategorienbezug: D, E, F

Unser Kind ist 11 Jahre alt. Es ist adoptiert und hat die ersten drei Jahre in einem Kinderheim in Bulgarien gelebt. Entsprechend ist es in seiner Entwicklung verzögert, schwer frühkindlich traumatisiert und sehr bindungsgestört. Es sind bisher medizinisch/psychiatrisch/psychologisch mehrfach alle Anzeichen zu einer seelischen Behinderung diagnostiziert worden. Seine Probleme liegen hauptsächlich im sozial-

emotionalen Bereich, davon abhängig ist seine Bereitschaft zur Anstrengung/Mitarbeit im kognitiven Bereich. Unser Kind wurde erfolgreich vier Jahre in der Grundschule im integrativen Unterricht mit Begleitung einer Integrationshelferin beschult. Ein Integrationshelfer ist aufgrund seiner seelischen Behinderung notwendig, um Auszeiten nehmen zu können, wenn es im emotionalen/sozialen Bereich Probleme gibt, die das Lernen beeinträchtigen, oder um Konflikte zu schlichten, die für ein Kind mit geringem Selbstwertgefühl jederzeit (mit geringstem Anlass) auftreten können (z.B.: Eine altersgemäße Aussage einer Mitschülerin „ich bin nicht mehr Deine Freundin“ führt dazu, dass sich unser Kind einen ganzen Schulvormittag unter Wut und Aggression mit dieser Aussage beschäftigt und nicht in der Lage ist, sich auf den Schulalltag einzulassen).

In der Grundschulzeit hatten wir hier enge Begleitung durch eine Integrationshelferin, die ihm in kritischen Situationen hilfreich zur Seite stand. Mit dem Übergang im Sommer in die weiterführende Schule, die eigentlich auch inklusiv beschulen möchte, fällt die Hilfe durch einen Integrationshelfer weg – die neuen Gesetze zur Inklusion veranlassen den Schulträger jetzt vorauszusetzen, dass das Schulamt hier alle notwendigen Maßnahmen zur inklusiven Beschulung bereitstellt. Dementsprechend chaotisch verläuft der Schulalltag mit der Konsequenz, dass unser Kind nur noch teilweise am Unterricht teilnehmen darf – sogar die Hauptfächer sind entgegen unseres Willens zur Hälfte reduziert. Nur durch die Begleitung eines Elternteils war es bislang überhaupt möglich, dass unser Kind minimalst beschult werden konnte. Dem Jugendamt sind die Probleme hinlänglich bekannt, bezieht sich aber auf die Position, dass das Schulamt erst alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen muss, um dann evtl. einen individuellen Bedarf zu konstatieren. Ein erstes Gespräch mit der Bedarfsmeldung, dass ein Integrationshelfer weiterhin dringend notwendig ist, gab es Anfang September – Ende Oktober soll nun ein Gespräch auf Amtsleitungsebene stattfinden.

Wie der Schulalltag für unser Kind nach den Herbstferien aussieht, ist weiterhin völlig offen. Die politischen Dispositionen (Schulamt – Schulträger) werden in unserem Falle auf dem Rücken unseres Kindes ausgetragen. Das ist und kann nicht Inklusion sein. Wir wollen die Inklusion vor allem, weil unser Kind von den anderen Kindern altersgemäßes Verhalten lernen soll.

16. Der Junge D.

Kategorienbezug: B, C

Unser Sohn wurde nach einer hochproblematischen Schwangerschaft in der 28. Woche geboren. Inzwischen ist er zehn Jahre alt und besucht die vierte Klasse in F. Er wird lernzielgleich mit Förderbedarf motorische Entwicklung unterrichtet, wobei seine körperlichen Einschränkungen weniger ins Gewicht fallen als seine Aufmerksamkeits- und Konzentrationsprobleme. Er hat keinen Integrationshelfer, wobei die I-Helferin eines anderen Kindes ihn gelegentlich unterstützt. Auch im Hort hat er einen I-Platz. Begründet wurde dies damit, dass er mehr Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen und bei den Hausaufgaben braucht.

Ich wünsche mir für ihn eine inklusive Beschulung, da mich die Idee der Inklusion sowieso überzeugt. Im Fall meines Sohnes kommt hinzu, dass seine Einschränkungen einerseits ein normales schulisches Lernen zeitweilig erschweren, andererseits aber nicht so gravierend sind, dass er eine Beschulung auf einer Förderschule bräuchte. Über seine schulische Inklusion kann ich mich nur positiv äußern. Seine Lehrerinnen zeigen großes Engagement und viel Erfahrung im gemeinsamen Unterricht. Aktueller Stand ist der bevorstehende Wechsel auf die weiterführende Schule. Hier wünsche ich mir, dass er an der Schule in E. angenommen wird, da diese Schule Erfahrung in Integration sowie Förderschullehrer im Kollegium hat. Beratung und Unterstützung habe ich eher bei sachkundigen Bekannten als bei den von Ihnen genannten Institutionen bekommen. Eine große Hilfe ist auch der Bundesverband ‚Das frühgeborene Kind‘ sowie die Beratungsstelle STARK mit ihren Veranstaltungen.

17. Kind (7 Jahre alt)

Kategorienbezug: A, B, C

Allgemeine Angaben:

Kind (7 Jahre alt) Grundschule, Förderschwerpunkt Lernen, Integrationshelferin während der gesamten Schulzeit und für den Hort bewilligt.

Uns wurde von Anfang an von Seiten der Schulleitung signalisiert, dass das Kind dort gerne beschult werden kann. Wir haben uns letztlich für eine inklusive Beschulung entschieden, weil unser Kind unserer Erfahrung nach am meisten von dem Kontakt mit unterschiedlichen Kindern profitiert. Sein Ziel ist es stets, dazuzugehören - das motiviert es ungemein, sich möglichst viel von all dem, was es bei anderen Kindern sieht, anzueignen. Aus unserer Sicht ist das eine sehr gute Quelle, um weitere Fortschritte zu machen. Kind braucht „alltägliche“, „selbstverständliche“ Inspiration von Kindern, um immer weiter Lust zu bekommen, mehr lernen und erreichen zu wollen. Der „Input“ auf einer Regelschule ist aus unserer Sicht sehr vielfältig und abwechslungsreich und wir glauben, dass das Kind durch die Mischung an Kindern, die es dort trifft, eine gute Motivation erfährt. Wichtig war für uns auch, dass das Kind selbst in einigen Bereichen (z.B. Motorik, Sozialverhalten) Fähigkeiten mitbringt, die sehr kompatibel sind zu allem, was in der Regelschule von Kindern verlangt und gefördert wird, und es so auch Stärken mitbringt, die es einbringen kann. Zumal das Kind in der Schule das erste und einzige „offizielle“ Inklusionskind ist. Somit stehen wir in der Schule (zumindest gefühlt) oft im Rampenlicht.

Sehr bewegend waren Momente in der Klasse, in denen wir z.B. beim Elternabend das Thema Inklusion offensiv angesprochen haben - die Reaktionen waren sehr positiv und wir haben mit unserer „Rede“ eher ein Gefühl von Gemeinschaft und Zusammenhalt bewirkt. Das hat uns alle sehr gerührt. Vereinzelt kam es allerdings auch vor, dass Eltern von Kindern aus anderen Klassen uns doch recht aufgebracht und vorwurfsvoll angesprochen haben, weil ihre Kinder von unserem Kind in der Pause z.B. geschubst wurden - unser Eindruck war, dass es diesen Eltern sehr schwerfiel, sich die Vorfälle differenziert anzugucken sobald es um „das Inklusionskind“ geht. Die Klassenlehrerin (und auch die anderen Lehrerinnen, die

das Kind unterrichten) hat eine sehr gute gefestigte Haltung gegenüber dem Kind und hält deutlich zu ihm, lässt sich auch durch o.g. Beschwerden nicht irritieren. Das ist sehr schön zu sehen. Wir haben „das große Glück“ (wie man uns sagte), dass uns 4h Förderunterricht/Woche bewilligt wurden. Davon profitiert unser Kind deutlich und wir empfinden die Übungen, die die Förderschullehrerin für Kind ausgesucht hat, als sehr angemessen und durchdacht. Wir sind bislang grundsätzlich sehr zufrieden mit der inklusiven Beschulung.

18. Erfahrungsbericht gemeinsamer Unterricht / Inklusion

Kategorienbezug: D, F

Allgemeine Angaben:

Kind, 10 Jahre, derzeit Klasse 4, Grundschule in G., festgestellter Förderbedarf: Lernhilfe. Kind ist seit der 1. Klasse im gemeinsamen Unterricht an der Grundschule in G.

Uns war es aus den folgenden Gründen sehr wichtig, dass unser Kind am Wohnort beschult wird:

- Die Schulzeit bringt sehr viel Neues für die Kinder. In unserem Fall liegt die Schule direkt neben dem Kindergarten und war somit ebenso wie der Schulweg bereits bekannt (unbekannte Örtlichkeiten verunsichern Kind immer sehr)
- Außerdem gingen fast alle Kinder von Kindergartengruppe in die Schule und einige Kinder eben auch in seine Klasse,
- Fahrtzeiten verlängern den Schultag zusätzlich,
- Nach den uns erteilten Auskünften kam an der Förderschule in G. selten eine 1. Klasse zustande, daher wollten wir vor Schulbeginn keine Unsicherheit bezüglich dem Ort der Einschulung.

Positive Erfahrungen

Die Klasse ist seit dem 1. Schuljahr in den Kernfächern doppelt besetzt (Klassenlehrerin und Förderschullehrer). Für das Kind selbst läuft es sehr gut, es ist in den Kernfächern meist in der Kleingruppe und kann dadurch in seinem eigenen Tempo lernen. Auch Klassenarbeiten schreibt es in der Kleingruppe, z.T. auch an zwei Tagen (doppelte Zeit). Der Lernstand entspricht zwar nicht dem der Regelschulkinder, es ist jedoch weiter als der Lehrplan Förderschule.

Sehr positiv ist für uns auch, dass sich unser Kind vom Lernstand der Regelschulkinder motivieren lässt („Die XXX ist im Rechtschreibheft schon so weit, so weit will ich auch sein“ – und dann wird geschrieben und gearbeitet).

Probleme / Schwierigkeiten

Vor Beginn der 4. Klasse war nicht klar, ob durch die Neuregelungen zur Inklusion die Doppelbesetzung in den Kernfächern weiterhin gewährleistet ist. Glücklicherweise wurde der Förderschullehrer nicht an eine andere Schule abgeordnet, so dass zumindest das 4. Schuljahr wie die bisherigen ablaufen kann.

Aktueller Stand / offene Probleme

Grundsätzlich gibt es zwar eine Gesamtschule in G., die auch bisher schon gemeinsamen Unterricht ab der Klasse 5 anbot. Allerdings stellt sich für uns die Frage, welche Qualität diese nach den neuen Regelungen bietet.

19. Kind (2. Klasse Grundschule)

Kategorienbezug: A, F

Allgemeine Daten

Kind besucht die 2. Klasse einer Grundschule. Festgestellter Förderbedarf: atypischer Autismus. Integrationshelfer (aus KiGa früher übernommen) ist vorhanden.

Wünschen Sie inklusive Bildung für Ihr Kind?

Ja, positive Erfahrungen im Kindergartenbereich wurden gesammelt. Wohnortnahe Schule bevorzugt. Auch vom Mobilen Dienst wurde eine Regelschule empfohlen.

Haben Sie bisher positive Erfahrungen mit Inklusion gemacht?

Ja, im Kindergarten als auch in der weiterführenden Schule.

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen

Anfängliche Überzeugungsarbeit bei der Schulleitung musste geleistet werden, jedoch zeigte sich die Lehrkraft sehr kooperativ. Langer Bürokratieweg zur Fördermöglichkeit.

Beratung/Unterstützung

Durch LAG in Angelegenheiten, welche die Sozialgesetzgebung betrafen.

Wie ist der aktuelle Stand?

Kind besucht die 2. Klasse und es läuft gut. Bei schwierigen Situationen sind die Schulbegleiter hilfreich und wichtig.

20. Kind E.

Kategorienbezug: C, D

Allgemeine Daten

Kind, Schule in F., Lernbehinderung (extrem kurze Aufmerksamkeitsspanne), Kein Integrationshelfer

Wünschen Sie inklusive Bildung für Ihr Kind?

Wir sind Italiener und können die Trennung behinderte/nicht behinderte Kinder überhaupt nicht verstehen. Wir empfinden die Trennung als gegen die Würde des Einzelnen – auch der Nichtbehinderten, die keine Chance bekommen, ein anderes als ein NORMALES Leben kennenzulernen.

Haben Sie bisher positive Erfahrungen mit Inklusion gemacht?

Unser Kind hatte bisher zwar nicht viele Freunde in der Klasse, war aber akzeptiert und nie ausgeschlossen.

Probleme/Schwierigkeiten/Herausforderungen

Schule kann viel weniger leisten, als sie will, weil Förderschullehrer/innen fehlen (noch in Förderschulen gebunden, stehen für Inklusion nicht zur Verfügung).

Beratung/Unterstützung

Viel allein gekämpft, aber die Informationen von Gemeinsam leben-Gemeinsam Lernen sind immer sehr Mut machend und tröstend.

Wie ist der aktuelle Stand?

Aktuelles Hauptziel ist, T. trotz seiner kurzen Aufmerksamkeitsspanne selbständig werden zu lassen. Das ist ein langer Weg. Lehrer/innen sind engagiert, müssten aber mehr Zeit für uns haben, wirken aber immer gehetzt.

21. Junge (8 Jahre)

Kategorienbezug: E, F

Allgemeine Angaben:

Junge: geb. 2005, entwicklungsverzögert (spricht kaum), örtl. Grundschule.

2012, August: die Eltern stellen beim Sozialamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe, dieser wird abgelehnt mit dem Verweis auf das staatliche Schulamt, das das nötige Personal zu stellen habe, um dem sonderpädagogischen Förderbedarf gerecht zu werden. Eine Förderlehrerin arbeitet jedoch bereits an der Schule, Schule setzt privat Personal ein (Förderverein).

2013, Juni: Antragsverfahren Teilhabeassistenz bisher nicht bewilligt.

22. Mädchen H.

Kategorienbezug: E, F

Allgemeine Angaben:

Mädchen: William-Beuren-Syndrom, besucht in A. inklusiven Unterricht. BFZ stellt 8 Förderstunden für den inklusiven Unterricht zur Verfügung.

Die Kostenübernahme für die Eingliederungshilfe haben die Eltern beim Sozialamt beantragt. Der Antrag wurde zuerst nicht bearbeitet, weil angeblich noch Unterlagen für den Nachweis der Bedürftigkeit fehlen, I-Helfer aus der vorherigen Schule darf nicht übernommen werden, weil dieser angeblich zu teuer ist.

2013, Februar: Runder Tisch (Schulamt, BFZ, Schulleitung, Eltern, Elterninitiative, Sozialbehörde); Kompromiss: H. erhält bei Neubeantragung Teilhabeassistenz für das kommende Schuljahr (bisher nur mündliche Zusage, die Sozialbehörde verlangt Schulbericht)

23. Junge (7 Jahre)

Kategorienbezug: F

Allgemeine Angaben:

Junge: 7 Jahre, Autist.

Inklusive Beschulung, der fehlende I-Helfer wird durch die Lehrer oder auch andere Kinder aufgefangen (Pausen). Juni, 2013: Bewilligung der Teilhabeassistenz bis Ende des Schuljahres (Juli 2013!), für 2013/14 muss ein neuer Antrag gestellt werden.

24. Junge (9 Jahre)

Kategorienbezug: D, F, G

Allgemeine Angaben:

Junge mit Migrationshintergrund: geb. 2004, entwicklungsverzögert, aggressiv.

2011: direktes nicht schriftliches, damit gesetzeswidriges Einschulungsverfahren in die Förderschule nach altem Schulgesetz, anwaltliches Einspruchsverfahren der Mutter.

2011, August: Rückstellungsbescheid des Staatlichen Schulamtes, Anmeldung in die integrative KiTa, Entlassung wegen Aggression.

2011, November: 4-wöchiger Probebesuch in der Vorklasse der Regel-Schule mit I-Helfer.

2012, August: erneute Einschulung in die 1. Klasse der Regel-Schule nach neuem Schulgesetz, auf Weisung des Schulamtes ohne Förderausschuss und ohne notwendige Vorkehrungen für eine inklusive Beschulung (trotz Einspruchs der Direktorin).

2012, September: Ausschulung wegen Fremdgefährdung und Einschulung in die Förderschule auf Antrag der Mutter (dort wird er seitdem angemessen betreut und unterrichtet, hat aber keinen Kontakt mehr zu Regelkindern), Umzug in einen anderen Bezirk, direkte Anmeldung in die Schule für Geistige Entwicklung.

25. Mädchen (11 Jahre)

Kategorienbezug: F

Allgemeine Angaben:

Mädchen mit Migrationshintergrund: geb. 2002, Lernschwierigkeiten, mangelnde Sprachkenntnisse (Vater spricht ebenfalls kein Deutsch, Verständigung durch die Verwandte).

2011/12: Besuch der ersten Klasse der Grundschule, nach einem Umzug dann Schulwechsel (2. Klasse)

2012: Rückstufung in die erste Klasse

2012, Juni: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Einberufung Förderausschuss; nicht einvernehmlich. Zuweisung des staatl. Schulamtes an die Lernhilfe-Schule, Widerspruch des Vaters mit Hilfe eines Elternvereins, erneute Zuweisung durch das Schulamt.

2012, August: Besuch der Lernhilfe-Schule, die nicht informiert worden ist, dass die Schülerin zu ihnen kommt und diese zunächst wieder wegschickt

26. Mädchen (7 Jahre)

Kategorienbezug: F

Allgemeine Angaben:

Mädchen mit Migrationshintergrund: 7 Jahre, keine Behinderungen.

Schuljahr 2012/2013: Kind soll ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe in die Vorklasse der Grundschule. Schulamt lenkt erst ein, als ein Elternverein mit Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG droht; Zuweisung in die 1. Klasse "auf Probe", hohe Verunsicherung bei den Eltern, Mädchen arbeitet sehr langsam und vorsichtig, Schulpsychologin stattet dem Kind einen Besuch ohne Wissen der Eltern im Unterricht ab.

27. Junge (6 Jahre)

Kategorienbezug: F

Allgemeine Angaben:

Junge: 6 Jahre, Autismus (Asperger-Syndrom).#

2012: Montessori-Kinderhaus, Vater hat bereits I-Helfer für den Kindergarten durchgesetzt, wünscht eine Einschulung in die Montessori-Grundschule. Die Schulleitung lehnt dies mit wechselnden Gründen ab (Privatschule, es besteht keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen oder zur Aufnahme in die Schule). Es gibt Gespräche mit der Schulleitung, u.a. Konfrontation mit der Montessori-Pädagogik. Der Vater hat das Kind nun in die Sprachheilschule in A. angemeldet.

28. Junge (6 Jahre)

Kategorienbezug: F, G

Allgemeine Angaben:

Junge mit Migrationshintergrund: 6 Jahre, zurückgestellt, spricht kaum, Verdacht auf frühkindlichen Autismus.

Eltern stellen im Nov. 2012 einen Antrag auf Einschulung in die Sprachheilschule; Dez. 2012: Begutachtung durch die Förderlehrerin, Ziel ist ein Förderausschuss im April, es gibt angeblich eine mündliche Zusage der Aufnahme; Mai 2013: Eltern fragen nach, Ablehnung des Kindes, Verweis an das BFZ der Lernhilfe-Schule; Juni 2013: Förderausschuss in der zuständigen Grundschule; Ablehnung der inklusiven Beschulung wegen Antrag auf Förderschule durch die Eltern, Ablehnung der Ressourcen für Lernhilfe durch das BFZ (mit dem Grund, dass diese bis 15. 12. hätten beantragt sein müssen), schriftliche Beschwerde der Eltern gegen die Förderschule wegen Verzögerung, der Förderausschuss ist nicht einstimmig; die Mutter hat eine Teilhabeassistenz beantragt.

29. Junge (6 Jahre)

Kategorienbezug: D, F

Allgemeine Angaben:

Junge mit Migrationshintergrund: 6 Jahre, gehörlos, nach Einsetzen der Hörhilfen 50 % Hörfähigkeit.

Er ist im letzten Kindergartenjahr, spricht wenig, holt aber auf.

Der Kindergarten berät die Familie, das Kind an der Förderschule mit Förderschwerpunkt Hören anzumelden, Eltern beantragen Vorklasse in inklusiver

Schule. Der Förderausschuss lehnt das Kind ab, da es keine Fördermöglichkeiten in der Vorklasse gibt; die Grundschule würde ihn im nächsten Jahr inklusiv in der 1. Klasse beschulen, hat ihn zurückgestellt. Der Kindergarten möchte das Kind aber abgeben, Eltern verhandeln nun mit dem Kindergarten bzw. müssen evtl. für ein Jahr noch eine andere Kita finden.

30. Junge (1. Klasse)

Kategorienbezug: F

Junge mit Migrationshintergrund: 1. Klasse Grundschule, er soll in die Lernhilfeschule. Da müsste er täglich durch die ganze Stadt fahren, um zu seiner Schule zu kommen, er braucht aber das soziale Umfeld (seine Freunde), der Förderausschuss verlief nicht einstimmig, die Grundschule sieht sich mit 4 Stunden Lernhilfe/Woche überfordert. Vater schreibt nun einen Widerspruch, beantragt I-Helfer.

31. Junge (11 Jahre)

Kategorienbezug: B, D, G

Allgemeine Angaben:

Junge: 11 Jahre, Autist (Asperger-Syndrom).

Er geht mit einem weiteren Kind mit Asperger-Syndrom in das neu eingerichtete Autismus-Projekt in eine Schule mit zwei Förderlehrern im Wechsel. Die Klassenlehrerin verlangt, dass für beide Kinder immer jeweils ein I-Helfer anwesend ist, sonst werden die Kinder nach Hause geschickt. Die I-Helfer sind aber oft nicht da,

er besucht daher die Schule nicht zu 100 %. Das Schulamt sagt, dies sei Teil des Integrationskonzeptes; Eltern schalten die Presse ein; runder Tisch März 2013: Wechsel der Teilhabeassistenz, neue Person verlässt z.T. den Unterricht bzw. sagt morgens früh ab, die Situation bessert sich nicht.

32. Mädchen (16 Jahre)

Kategorienbezug: A, B, D, F, G

Allgemeine Angaben:

Mädchen: 16 Jahre, Down-Syndrom.

War im Gemeinsamen Unterricht, anschließend in einer Kooperationsklasse, diese endet nach dem 6. Schuljahr. Die Eltern suchen nun eine weiterführende Schule ab der 7. Klasse in D. Keine Schule möchte ein Kind mit Down-Syndrom in der Pubertät aufnehmen, es hat aber noch zwei Pflichtschuljahre. Angebot des BFZ: Beschulung in der Schule für Geistige Entwicklung, Vorbereitung für den 1.Arbeitsmarkt.

33. Junge (13 Jahre)

Kategorienbezug: D, E, F, G

Allgemeine Angaben:

Junge, 13 Jahre, Waldorfschule, Feststellung Asperger-Syndrom.

Problematisch ist die Bewilligung eines I-Helfers; sollte die Teilhabeassistenz nicht bewilligt werden, will die Schule ihn nicht weiter beschulen; die Teilhabeassistenz wird vom Amt aber abgelehnt, da es sich um eine Privatschule handelt.

34. Mädchen (2. Klasse)

Kategorienbezug: B, F, G

Allgemeine Angaben:

Mädchen, 2. Mal in 2. Klasse, Diskalkulie.

Klassenlehrerin verlangt von den Eltern, dass sie das Kind auf ADS testen lassen und die Abschulung auf die Lernhilfe-Schule. Im Juni ist ein runder Tisch geplant mit Mathematiklehrerin, Klassenlehrerin, Schulleitung; den Eltern wurde gesagt, der Förderausschuss könne nur im Dezember tagen und würde dann erst für die 4. Klasse greifen.

35. Junge (8 Jahre)

Kategorienbezug: D, E, F

Allgemeine Angaben:

Junge: 8 Jahre, schwerbehindert, mit Nierentransplantation und vielen Krankenhausaufenthalten, Probleme im sozial-emotionalen Bereich.

Er geht in die Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen. Dort wollten sie ihn aber nur beschulen, wenn eine vollständige I-Helfer-Betreuung gesichert ist. Nach den Herbstferien fiel der I-Helfer aus und die Schule hat das Kind nach Hause geschickt. Der Vater hat sich beim Schulamt beschwert und auf die Schulpflicht verwiesen. Dort wurde man dann auch tätig, das Schulamt hat seinerseits nach einem I-Helfer gesucht. Letztendlich hat der Vater einen Pflegedienst gefunden. Anschließend war die Bezahlung strittig, Familie wohnt in einem anderen Kreis, doch jetzt übernimmt das Jugendamt die Kosten.

36. Junge (7 Jahre)

Kategorienbezug: A, B, D

Allgemeine Angaben:

Junge, 7 Jahre Migrationshintergrund, lernverzögert, Einschulung in die erste Klasse mit Teilhabeassistenz.

Er hat einen Lernhilfestatus, erreicht durch die Förderung leistungsmäßig den Klassendurchschnitt, soll aber ein Lernhilfezeugnis bekommen. Um ein Regelzeugnis zu erhalten, wurde ein Förderausschuss anberaumt, Status der Lernhilfe wurde aberkannt. Der I-Helfer kann im nächsten Jahr bleiben, die Förderung wird aber wegfallen. Das Kind erhält außerdem schlechtere Noten, da es angeblich im Klassenvergleich weniger geleistet habe.

37. Junge (8 Jahre)

Kategorienbezug: B, G

Allgemeine Angaben:

Junge, 8 Jahre, 1. Klasse Grundschule.

Das Kind wurde getestet, hat wohl einen IQ von 96, kann aber noch nicht lesen. Das wird nun zum nächsten Schuljahr ein Problem, da die Schulleitung die Bedingung stellt: Entweder Klasse wiederholen (er hatte die 1. Klasse bereits wiederholt und die Mutter lehnt eine erneute Wiederholung ab) oder Ausschulung auf die Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen.

38. Mädchen (7 Jahre)

Kategorienbezug: B, C, G

Mädchen, 7 Jahre (mit Migrationshintergrund) hat (Deutsch-) Sprachprobleme. Sie besucht die 1. Klasse einer Grundschule in M. Die Versetzung soll nicht erfolgen. Der Förderausschuss tagte und den Eltern wurde geraten, ihr Kind auf die Förderschule mit Schwerpunkt "Lernen" zu schicken.

39. Beitrag für Schwarzbuch

Kategorienbezug: A, B, G, F

Nachfolgend schildern wir Ihnen unsere Erfahrungen zum Thema Inklusion an hessischen Schulen. Um die Tragweite des ganzen Vorgangs verdeutlichen zu können, musste ich jedoch etwas weiter ausholen.

Unsere Tochter wechselte nach längeren diskriminierenden Erfahrungen (allein diese ergäben schon einen eigenen Bericht) zu Beginn des zweiten Halbjahres der 3. Klasse im Frühjahr 2011 von unserer örtlichen Grundschule an eine andere Grundschule. Dort versuchte die Schule bereits nach wenigen Tagen, unsere elterliche Zustimmung im Rahmen des „Verkürzten Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zu erlangen. Diese wurde von uns abgelehnt, da uns die von der Schule vorgebrachten Gründe nicht überzeugten. Obwohl unsere Tochter im ersten Halbjahreszeugnis der örtlichen Grundschule durchschnittliche bis gute Ergebnisse erzielt hatte, erteilte die neue Grundschule unserer Tochter im zweiten Halbjahreszeugnis in sämtlichen Fächern bis auf Sport die Note „Fünf“ und ließ sie die dritte Klasse wiederholen. Die Schule betrieb dann ein reguläres Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs (sowohl im Bereich „Lernen“ als auch im Bereich „sozial-emotionale Entwicklung“). Zudem war von der Schule bereits nach nur drei Wochen Schulbesuch im April 2011 und ohne weitere Rücksprache mit uns als Eltern das Jugendamt des zuständigen Kreises alarmiert worden, mit der verleumderischen Behauptung, es läge eine Kindeswohlgefährdung vor. Wir waren gezwungen, ein zweimonatiges „Clearing-Verfahren“ zur Überprüfung der (unwahren) Vorwürfe durchführen zu lassen, andernfalls drohte uns die Mitarbeiterin des Jugendamtes, den Fall vor das Familiengericht zu bringen. Sechs Stunden wöchentlich verbrachte eine sozialpädagogische Familienhelferin mit uns, um am Ende des Verfahrens feststellen zu können, dass es unserer Tochter in ihrer Familie gut geht. Den Steuerzahler kostete dieses Procedere rund 6.000,- Euro!

Im neuen Schuljahr 2011/2012 wechselte unsere Tochter auf Betreiben der Schulleiterin an die Dependance der bisherigen Schule. Nach wenigen Unterrichtstagen wurde gegen unsere Tochter bereits eine „pädagogische Maßnahme“ verhängt — ohne mit uns als Eltern zuvor gesprochen zu haben. Durch diese Maßnahme wurde die Unterrichtszeit unserer Tochter auf sieben Wochenstunden beschränkt. Dadurch bedingt, konnte ich als Mutter meine vorgesehene Arbeitsstelle nicht antreten. Außerdem war ich gezwungen, die Unterrichtszeit am Schulort zu verbringen, da ich kein Auto besitze und auf den öffentlichen Bus angewiesen bin. Fahrplanbedingt musste ich zudem nach

Unterrichtsende zusammen mit meiner Tochter fast eine weitere Stunde auf dem Schulgelände ausharren.

Gegen diese Maßnahme legten wir beim Staatlichen Schulamt Widerspruch ein, die mit der Einrichtung eines „Runden Tisches“ erwidert wurde.

Im Oktober 2011 erhielt unsere Tochter im Rahmen einer Förderausschusssitzung im Staatlichen Schulamt einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich sozioemotionale Entwicklung „zuerkannt“. Weiter passierte jedoch nichts, es gab seitdem keinerlei Fördermaßnahmen.

Nach einer zeitweiligen Erhöhung der Wochenstundenzahl verhängte die Schule im April 2012 eine „Ordnungsmaßnahme“ — wiederum ohne mit uns als Eltern Rücksprache gehalten zu haben. Die der Begründung zugrunde liegenden Ereignisse hatten just an dem Tag stattgefunden, an dem ein „Runder Tisch“ im Staatlichen Schulamt tagte! Unsere Tochter wurde bis zu den Osterferien vom Unterricht suspendiert. Für die Zeit nach den Osterferien bis zu den Sommerferien beantragte die Schulleiterin während dieser Sitzung vor versammeltem „Publikum“ ein Ruhen der Schulpflicht. Nach unserem schriftlichen Widerspruch gegen diese Maßnahme ließ das Staatliche Schulamt unsere Tochter in diesem Zeitraum zweimal wöchentlich jeweils zwei Stunden einzeln unterrichten. Hierzu musste ich mit meiner Tochter an den beiden Unterrichtstagen in den beiden Standorten der Grundschule erscheinen. Die Folgen waren wie bei dem zuvor verkürzten Unterricht. Ich war viele Stunden unterwegs, um meine Tochter 90 Minuten unterrichten zu lassen.

Nach den Sommerferien 2012 befand sich unsere Tochter in einer Reha-Maßnahme in einer Klinik. Im Rahmen dieser Reha besuchte unsere Tochter eine der Klinik angegliederte private Schule. Nach dem Ende der Reha hätte unsere Tochter nach Aussage des Chefarztes der Kinderklinik diese Schule weiterbesuchen können. Dies scheiterte jedoch aus finanziellen Gründen. Das Jugendamt hätte diese Schule nur bezahlt, wenn unsere Tochter gleichzeitig eine sogenannte „Wochengruppe“ eines anderen Trägers vor Ort besucht hätte. Dies hätte eine Trennung von den Eltern bedeutet, der wir nicht zustimmen wollten. Im Übrigen hätte der Träger, mit dem ein Gespräch auf dem Jugendamt stattgefunden hatte, unsere Tochter ohnehin nicht aufgenommen.

Während der gesamten Zeit der reduzierten Beschulung unserer Tochter hatten wir etliche Versuche unternommen, unsere Tochter an anderen Schulen unterzubringen, die alle erfolglos blieben. Die „Etikettierung“ unserer Tochter erwies sich als unüberwindbares Hindernis. Die im September 2012 schriftlich an das Staatliche Schulamt des zuständigen Kreises gerichtete Bitte um Unterstützung blieb ungehört. Im November 2012 begannen wir dann mit dem Heimschulunterricht einer privaten Schule und teilten dies sowohl dem Staatlichen Schulamt als auch dem Jugendamt mit. Nach mehreren Monaten wurde unsere Tochter dann durch das Staatliche Schulamt einer weiteren Grundschule zugewiesen, die sie dann von April bis Juli 2013 besuchte. Das Jugendamt hatte dazu aufgrund des vagen Verdachts einer „Autismus-Spektrums-Störung“ (geäußert durch eine Psychologin der Reha-Klinik) eine Teilhabe-Assistentin bewilligt.

Im Verlaufe des Schulbesuchs unserer Tochter fanden mehrere Gespräche in der Grundschule statt, an der auch jeweils ein für den Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung zuständiger Mitarbeiter des Staatlichen Schulamts teilnahm.

Im April 2013 reichten wir bei der Grundschule unseren „Wunschzettel“ für die weiterführenden Schulen ein. Wir hatten uns für zwei etwas entfernte integrierte Gesamtschulen entschieden, da wir befürchteten, dass unsere Tochter an den näher gelegenen integrierten Gesamtschulen wiederum auf in Bezug auf sie `vorbelastetes´ Personal treffen könnte. Am 3. Mai 2013 erhielt ich von der Sekretärin der einen Gesamtschule die Auskunft, dass unsere Anmeldung dort nicht eingegangen sei. Die Grundschule behauptete jedoch, diese abgeschickt zu haben. Zwischenzeitlich war uns als Eltern jedoch klar geworden, dass ein Besuch dieser Schulen für uns praktisch nicht umsetzbar sein würde. Zudem waren wir zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verbleib an unserem Heimatort — wir leben hier seit 25 Jahren — doch vorteilhafter wäre, da unsere Tochter hier außerschulisch in verschiedene soziale Zusammenhänge eingebunden ist (z.B. Nachbarskinder, Sportverein) und inzwischen auch neue Freundschaften mit kürzlich hinzugezogenen Kindern geschlossen hatte.

Daraufhin gaben wir am 29. Mai 2013 bei der Grundschule eine neue Meldung für die Integrierte Gesamtschule in unserem Wohnort ab. Anfang Juni lag der Schule die Anmeldung vor. Mit Schreiben vom 21. Juni 2013 lehnte die Schulleiterin eine Aufnahme unserer Tochter ab.

Daraufhin haben wir uns an das Staatliche Schulamt gewandt. Der zuständige Dezernent befindet sich bis zum 25. Juli 2013 in Urlaub. Sein Vertreter erklärte, dass laut ihrer Juristin eine Zuweisung aktuell nicht möglich sei, da über die weitere Beschulung ein Förderausschuss entscheiden müsse. Wir sollten uns nach dem 25. Juli 2013 an den zuständigen Dezernenten wenden. Am 12. Juli haben wir uns schriftlich an das Staatliche Schulamt gewandt, weil wir der Meinung sind, dass unsere Tochter pünktlich zum neuen Schuljahresbeginn eingeschult werden müsste, um weitere Benachteiligungen zu verhindern.

40. Mädchen (6 Jahre)

Kategorienbezug: D

Allgemeine Angaben:

Mädchen, 6 Jahre, Asperger-Syndrom (IQ 115).

Der Förderausschuss beschied einstimmig eine Förderstundenzuweisung für Lernhilfe, Besuch der Nachbargrundschule weil kleiner und erfahren; Schulamt schickt Ablehnungsbescheid an die Eltern mit der Begründung, dass laut hessischem Schulgesetz § 50 Absatz 3 (Förderschwerpunkte) kein Anspruch auf Förderung bestehe. Die präventiven Maßnahmen seien ausreichend. Einschaltung des Kultusministeriums; die Angelegenheit wurde von dort geklärt und erklärt, das Schulamt schickt einen neuen Bescheid, nach dem die Eltern einen Gestattungsantrag zu stellen haben.

41. Junge (7 Jahre)

Kategorienbezug: G

Allgemeine Angaben:

Junge, 7 Jahre, aufgrund einer Stoffwechselerkrankung schwerstmehrfachbehindert.

Die Eltern haben im letzten Schuljahr vergeblich inklusive Beschulung gefordert, der Grundschulleiter agierte sehr ablehnend; Betreuung durch die LAG, Kompromiss: Rückstellung.

Anmeldung für 2013/14 an die inklusive Grundschule, ist noch nicht genehmigt. Mai 2013: Förderausschuss: BFZ besteht auf einer 1zu1-Beschulung durch den Förderlehrer mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die neue Grundschuldirektorin kann sich aber eine inklusive Beschulung vorstellen; das BFZ ist dagegen. Es wird zunächst abgewartet, ob die inklusive Grundschule die Genehmigung erhält.

42. Junge (1. Klasse)

Kategorienbezug: F, G

Allgemeine Angaben:

Junge, 1. Klasse, Diagnose ADHS (bereits im Kindergarten).

Hilfreiche Förderhinweise vom Kinderarzt, Grundschullehrerin trotzdem völlig überfordert, beantragt Abschulung in Förderschule. Einschaltung des BFZ; dieses sucht Grund für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Junge hat aber einen IQ von 104. Dasselbe BFZ denkt nun über Förderschwerpunkt Körperbehinderung nach. Die Mutter lässt dies ärztlich abklären.

Einberufung Förderausschuss: unfaires Verfahren; die Aussagen der Mutter und der Klassenlehrerin nicht mitprotokolliert, die förderdiagnostische

Stellungnahme wird ausschließlich defizitär verfasst, uneinstimmiger Ausgang: Förderschwerpunkt Erziehungshilfe; die Mutter legt eine Beschwerde beim Schulamt ein, ein Elternverein schreibt einen Brief ans Schulamt: Welche Maßnahmen wurden getroffen, um das Kind im Klassenverband zu halten? Bisher keine Antwort vom Schulamt;

Niemand möchte entscheiden, weil eine Elterninitiative mitwirkt, so die Aussage des Schulamtes der Mutter gegenüber; Verzögerungstaktik: derzeit gibt es keine Unterstützungsmaßnahmen für den Jungen, das Gutachten des Schulpsychologen soll die Ausschulungsnotwendigkeit auf die Schule für Erziehungshilfe belegen, so die Aussage aus dem Schulamt. Die Mutter hat den Brief von Frau Beer eingereicht, wonach der Schwerpunkt Soziales-Emotionales vorrangig an der Regelschule zu beschulen ist und wartet derzeit weiter auf eine Entscheidung des Schulamtes und eine Unterstützung für ihren Sohn/für die Klassenlehrerin.

43. Junge (7 Jahre)

Kategorienbezug: B, D

Allgemeine Angaben:

Junge, 7 Jahre alt, Pflegekind.

Nach den Sommerferien soll er gegen den Willen der Pflegeeltern in die Förderschule. Dies wurde im Mai 2013 durch den Förderausschuss festgelegt. Als Förderschwerpunkt wurde "sozial-emotionales" Verhalten festgesetzt. Lt. seiner Klassenlehrerin benötigt er ganz viel Motivation und Steuerung von außen, um im Regelschulbetrieb zurechtzukommen.

Da er sich oft verweigert und auch wegläuft, sieht die Schule sich nicht in der Lage, ihn zu beschulen. Er ist ein ganz sensibler Junge, der die Angst vor einem Beziehungsabbruch immer noch "in sich trägt". Er braucht ganz dringend das Gefühl

"dazuzugehören" und ein wichtiger Teil der Gruppe zu sein. Was er braucht, ist eine liebevolle (Lern)-Umgebung und keinen repressiven Anpassungsdruck.

Bis auf eine Grundschule habe ich immer wieder dieselben Argumente gehört: "Wir bekommen keine Unterstützung, wir sind mit solchen ‚Problemkindern‘ überfordert und außerdem sind die Klassen voll."

44. Junge (7. Klasse)

Kategorienbezug: B, D, G

Allgemeine Angaben:

Junge, 7. Klasse, frühkindlicher Autismus (IQ bei 90).

Die Klassenlehrerin hat ihm vor der Klasse mitgeteilt, er sei ja geistig behindert, zum Thema Strafmündigkeit hat sie vor der Klasse darauf hingewiesen, er sei aufgrund seiner Behinderung deliktunfähig. Er hat einen I-Helfer, doch der darf laut seiner Auftragsfirma und der Schule nicht mit den Eltern alleine reden. Die Klassenlehrerin will auch kein Elterngespräch führen, sie ruft dann immer den runden Tisch und sagt ohne Förderlehrerin oder Stufenleiterin nichts. Vorschläge seitens der Mutter zur Weiterbildung in Sachen Autismus werden als Angriff auf die pädagogische Kompetenz gewertet. Das Schulamt weiß von der Situation, der Inklusionsbeauftragte versucht auch manchmal zu vermitteln, der Schuldirektor meint, das sei nicht die richtige Schule für das Kind.

45. Mädchen (11 Jahre)

Kategorienbezug: B, D, E, G

Allgemeine Angaben:

Mädchen, geb.: 2002, entwickl.-verzögert, Förderbedarf geistige Entwicklung.

- Feb. 2011: Antrag auf Schulbegleiterin gestellt, weil eine enge Begleitung erforderlich ist, um ihre Aufmerksamkeit aufrechtzuerhalten und individuelle Aufgabenstellungen unterstützt bearbeiten zu können. Die Unterstützung wurde nur stundenweise für die Fächer Deutsch und Mathematik beantragt (zehn Wochenstunden).
- Ablehnung des Antrags mit Hinweis, dass bislang keine geistige Behinderung festgestellt sei, die Schülerin somit nicht in die Leistungen der §§ 53 f. einzubeziehen sei.
- Widerspruch wurde eingelegt; darin erfolgte u. a. der Hinweis, dass laut eines dem Kostenträger schon bekannten Gutachtens, sowie laut eines zusätzlichen, dem Widerspruchsschreiben beigefügten Gutachtens, bei der Schülerin durchaus eine geistige Behinderung vorliege.
- Widerspruch wurde, trotz Einräumen des Sachverhalts, eine geistige Behinderung liege vor, mit dem Hinweis abgelehnt, die notwendige Hilfe sei pädagogischer Natur und die Schülern benötige nicht die „helfende Hand einer Teilhabeassistenten“ (amtsärztliches Gutachten), da sie in allen lebenspraktischen Dingen völlig selbständig sei. – Diese Selbständigkeit war in der Widerspruchsbegründung deutlich relativiert dargestellt worden.
- Im Widerspruchsbescheid wurde ferner die Aussage des sonderpädagogischen Gutachtens aufgegriffen, die Schülerin sei in Unterrichtssituationen mit mehr als fünf Schülern überfordert.
- Die Familie verzichtete auf weitere Rechtsmittel. Die Schülerin wechselte zum Schuljahr 2012/2013 auf die Förderschule für geistige Entwicklung, weil ein angemessener Anschluss an die Mitschüler an der Regelschule laut Auskunft der Förderlehrerin nicht zu gewährleisten war.

46. Junge (10 Jahre)

Kategorienbezug: E, F

Allgemeine Angaben:

Junge, geb.: 2003, Muskeldystrophie.

- Okt. 2012: Antrag auf Schulbegleitung für pflegerische und Mobilitätshilfen für den Schulweg, wie während des Schulvormittags.
 - Statt der dadurch entstehenden ca. 26 Einsatzstunden pro Woche wurden nur zwölf Wochenstunden bewilligt. Die von der Familie gefundene, über den Kostenträger beschäftigte Begleitperson, leistet die Hilfen punktuell verteilt über den Morgen und Vormittag und nimmt (noch) mehrere Anfahrten für Einsätze in Kauf, die teils nur rund eine halbe Stunde dauern.
 - Gegen diesen Bescheid ist ein Widerspruch anhängig, der die durchgehende Präsenz der Begleitperson einfordert. Zum einen ist es dem Schüler nicht zumutbar, pflegerische Hilfen zum Toilettenbesuch nur zu festgelegten Zeiten in Anspruch nehmen zu können. Zum anderen besteht die große Gefahr, dass die Begleitperson derart unterbrochene Einsatzzeiten nicht mehr akzeptiert und man dafür auch niemanden sonst findet.
-

47. Zwillinge (7 Jahre)

Kategorienbezug: B, G

Allgemeine Angaben:

Zwillinge (Junge/Mädchen) 7 Jahre alt, Frühgeburten, Sprachverzögerungen

Sie sollen 2013/2014 eingeschult werden. Beide Kinder wurden in einer Grundschule per "Gestattungsantrag" angemeldet. Der Schulleiter selbst hatte beide Kinder 2012 bereits für ein Jahr zurückgestellt, jetzt will der Schulleiter nur den

Jungen nehmen, Mädchen soll auf die Förderschule angemeldet werden. Beim Hinweis auf inklusive Beschulung sagte der Direktor der Mutter: „Über Inklusion rede ich mit Ihnen nicht“; bei der Schuleingangsuntersuchung beschloss die zuständige Amtsärztin einen zusätzlichen sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie war nicht bereit, der Mutter die Schuleingangsuntersuchung vorzulegen - dies erst nachdem eine Rechtsanwältin eingeschaltet wurde. Die Mutter meldete die Kinder wieder ab und an der zuständigen örtlichen Grundschule wieder an. Sie wird seitdem vom Direktor und der Leitung der Förderschule ‚verfolgt‘, der Direktor will wissen, wo die Kinder hingehen und die Förderschullehrerin will ein sonderpädagogisches Gutachten erstellen, obwohl diese mit der neuen Grundschule gar keinen Kontakt hat und nicht zuständig ist.

48. Mädchen (1. Klasse)

Kategorienbezug: D, F

Allgemeine Angaben:

Mädchen deutsch-türkischer Herkunft in 1. Klasse (wiederholt die 1. Klasse)

- Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Bereich Lernen vermutet
- Förderausschuss fand statt ohne Ergebnis: Eltern für inklusive Beschulung in der 2. Klasse mit sonderpädagogischer Förderung im Bereich Lernen. Wegen Problemen mit der deutschen Sprache soll die Versetzung nicht erfolgen. Im Förderausschuss wurde den Eltern geraten, ihr Kind auf die Lernhilfe-Schule zu schicken. Die Eltern akzeptieren den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Bereich Lernen, sind aber ganz klar gegen eine Zuweisung in die Förderschule.
- Problem: Mittel für Prävention sind ausgeschöpft. Die Eltern formulieren gegenüber staatlichem Schulamt eine Stellungnahme und setzen sich für die außerschulische Förderung der Tochter ein. Ressourcen werden mit großer

Wahrscheinlichkeit nicht bewilligt. Aufgrund von Sprachbarrieren lehnten die Eltern bereits bei der Einschulung eine Rückstellung ihrer Tochter ab; sie befürchteten Nachteile und verstehen das deutsche Schulsystem von Anfang an nicht.

Den Eltern wird das Gefühl vermittelt, dass sie durch ihre frühe Verweigerungshaltung Mitschuld an den jetzigen Problemen ihrer Tochter tragen. Die Schule wird erst aktiv, wenn das Kind definitiv in den Brunnen zu fallen droht.

49. Kind in R.

Kategorienbezug: B, D

Eltern von einem Kind mit Förderbedarf wollen das Kind in der wohnortnahen Schule einschulen. Das Schulamt teilt mit, dass es im Zuge der neuen Gesetzgebung grundsätzlich ein Recht auf wohnortnahe Beschulung gibt, dass dies aber in diesem Fall nicht möglich sei, da die zuständige Schule keinerlei Erfahrungen mit Integration/Inklusion habe. Der Dezernent im Schulamt sagt den Eltern, dass Inklusion wegen der nicht mehr durchgängigen Doppelbesetzung eine Katastrophe für das Kind sei und empfiehlt den Eltern dringend, ihr Kind in der zuständigen Förderschule einzuschulen. Die Eltern drohen mit Klage und das Schulamt entscheidet, dass das Kind doch in der wohnortnahen Schule beschult werden kann.

Die zuständige Schule erfährt kurz vor den Sommerferien, dass es im neuen Schuljahr eine inklusive Klasse geben wird. Erst in den Sommerferien steht dann fest, welche Förderschullehrerin die Klassenlehrerin der inklusiven Klasse unterstützen wird. Die Förderschullehrkraft hat allerdings keinerlei Erfahrungen mit Integration/Inklusion und hat auch noch nie in dieser Schulstufe unterrichtet. Für die Förderschullehrkraft ist dies allerdings kein Problem, denn ihre Aufgabe sieht sie vorrangig in der Beratung der Klassenlehrerin. Der Förderplan für das Kind mit Förderbedarf muss deshalb auch folgerichtig von der Grundschullehrerin geschrieben werden (Vorgabe vom Schulamt!). Gelegentlich nimmt die Förderschullehrerin das Kind mit Förderbedarf und arbeitet mit ihm allein in einer Ecke des Klassenzimmers.

Die Förderung anderer Kinder (ohne festgestellten Förderanspruch) lehnt sie ab, da dies nicht ihre Aufgabe sei. So entsteht im Namen der Inklusion eine Separation im Klassenzimmer.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Kollegin nur an drei Tagen in der Schule ist (im Rahmen der Stunden für inklusive Beschulung ist eine durchgängige Doppelbesetzung in der Regel nicht mehr möglich). An zwei Tagen ist die Klassenlehrerin ganz allein in der Klasse. Eine intensive individuelle Förderung für das Kind ist dann nicht möglich, da die Klassenlehrerin sich ja auch um die 23 anderen Kinder der Klasse kümmern muss. Schon nach kurzer Zeit wird klar, dass die Förderschullehrerin fachlich nicht in der Lage ist, das Inklusionskind angemessen zu fördern. Die Regelschule bittet das zuständige BFZ, eine qualifizierte Lehrkraft zu schicken. Das BFZ kann oder will keine andere Förderschullehrerin schicken.

50. Inklusion braucht Verlässlichkeit: Der Junge T.

Kategorienbezug: D, G

Im Schuljahr 2011/2012 wird der Junge T. in der für ihn zuständigen Grundschule eingeschult. Wegen erheblicher Schwierigkeiten im Bereich sozialer und emotionaler Entwicklung wird er vom Schulbesuch ausgeschlossen. Die Nachbarschule im Stadtteil wird vom Schulamt angesprochen, den Jungen doch zum Schuljahr 2012/13 ins erste Schuljahr aufzunehmen. Die Schule hat jedoch Bedenken, denn da beide Schulen in einem Stadtteil liegen und es immer wieder Gestattungsanträge an die angeblich leistungsbetontere Nachbarschule gibt, möchte sie diesen Trend nicht verstärken.

Kurze Zeit später kommt die Mutter mit dem Jungen und bittet, ihn für das nächste Schuljahr aufzunehmen. Er sei im Moment zu Hause. Die Schulleiterin erklärt der Mutter die Situation der Schule, die sich nicht als Schwerpunktschule für integrativen Unterricht sieht, sondern lediglich alle Kinder ihres Einzugsgebietes aufnehmen möchte. Kurze Zeit später sind Mutter und Sohn im Einzugsgebiet der Schule gemeldet.

Die Schulleiterin erkrankt, der Konrektor ist langzeiterkrankt. Vor T.s Einschulung kann wegen fehlender Schulleitung kein Förderausschuss eingerichtet werden.

T. wird mit einer Integrationshelferin eingeschult. Der erfahrenen Klassenlehrerin gelingt es, eine stabile Beziehung für T. herzustellen und es läuft recht gut für ihn. Allerdings ist die I-Helferin im Umgang mit T. überfordert. Die mangelnde Ausbildung macht sich im Umgang mit Kindern in schwierigen Situationen deutlich bemerkbar, sie erkrankt langfristig. Im weiteren Verlauf gibt es mehrere I-HelferInnen, die jedoch alle nach kurzer Zeit wieder aufhören.

Die Schulleiterin beruft im November einen Förderausschuss ein. Die Klassenlehrerin berichtet von positiven Ansätzen bei gleichwohl bestehenden massiven Schwierigkeiten. Der Förderausschuss stellt einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung fest. Da es keine Stunden gibt, wird auch kein Unterstützungsbedarf an Sonderpädagogischen Stunden benannt und festgestellt, um T. in der Schule halten zu können. Mehrere Vorstöße der Schulleiterin, des Personalrats und des Schulelternbeirat an das Schulamt wegen der fehlenden Stunden im Rahmen des Kleinklassenkonzepts werden vom Schulamt negativ beschieden.

Zum Halbjahr verlässt die Klassenlehrerin von T. die Schule aus beruflichen Gründen. Wie vorausgesehen leidet T. sehr unter dem Lehrerwechsel. Eine neue junge I-Helferin wird gefunden. Die neu eingestellte junge Kollegin, die Klasse übernimmt, kommt nach eigenen Aussagen gut zurecht. Allerdings ist sie recht häufig krank. Eine erfahrene, auch in Vertretungsunterricht versierte Lehrkraft schätzt die Situation allerdings anders ein. Im Umfeld des Jungen T. hat sich ein schwieriges Beziehungsgeflecht von mehreren anderen Jungen gebildet, deren aggressives Verhalten sich gegenseitig hochschaukelt. Unterricht ist selbst trotz recht geschickten und deeskalierenden Agierens der I-Helferin nicht möglich. Die I-Helferin gibt nach kurzer Zeit auf.

Die Situation der Klasse bleibt über einen längeren Zeitraum schwierig, wechselnder Vertretungsunterricht wirft Probleme auf. Die Klassenlehrerin arbeitet wohl mit strengen Grenzsetzungen, sobald sie nicht da ist, wird es schwierig. T.s Verhalten wechselt zwischen anhänglich freundlich und gefährlich aggressivem

Verhalten gegenüber anderen Kindern. Es rächt sich nun, dass T. nicht wenigstens durch vier Stunden sonderpädagogische Unterstützung stabilisiert wird und jemand da ist, der die Situation der Klasse kennt und die Klassenlehrerin beraten kann.

Alles nur eine Verkettung unglücklicher Umstände?

P.S. Ende letzten Jahres wurde ein zweiter Förderausschuss einberufen wegen eines vermuteten Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung für den Jungen T. Man kam überein, dass es nur ein Runder Tisch sei, da sowieso keine Stunden für die inklusive Beschulung zur Verfügung stünden. Dem Jungen bleibt damit das Etikett erspart und das Zentrum für Erziehungshilfe unterstützt Kind und Kollegen.

51. Mädchen G.

Kategorienbezug: E

Mädchen wird zum Schuljahr 2013/2014 inklusiv in die Grundschule eingeschult. Dabei wird sie von einer Integrationshilfe während der Kernschulzeit bis 11:50 Uhr unterstützt werden. Die Kostenbewilligung vom zuständigen Sozialamt liegt vor. Jedoch wird ihr die Teilhabe an der Betreuenden Grundschule bis 14:00 Uhr verweigert. Diese macht die Anwesenheit eines Integrationshelfers zur Bedingung für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot. Die "Betreuende Grundschule" als Einrichtung des Landkreises lehnt eine Teilhabe ohne Integrationshelfer also ab.

Aus folgenden Gründen ist der Besuch jedoch notwendig:

- Die Betreuende Grundschule ist ein fester Bestandteil der Regelgrundschule
- Aus sozialen Gründen ist die Bindung zu gleichaltrigen Klassenkameraden besonders wichtig
- Es gilt zu vermeiden, G. von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auszuschließen

- Eine Ablehnung würde einen Ausschluss G.s aus ihrer Lerngruppe bedeuten, da ihre Freunde alle die Betreuende Grundschule besuchen dürfen
- Auch ihre große Schwester besucht die Betreuende Grundschule. Ein Ausschluss lässt sich auch familiär nicht erklären

Jedoch ist der Sozial- und Jugendhilfeträger zur Übernahme der angemessenen Kosten der Hilfen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine angemessene Schulbildung verpflichtet. Einsatz von Einkommen oder Vermögen der Erziehungsberechtigten sieht das SGB XII nicht vor (§ 92 Abs. 1 SGB XII). Im SGB VIII ist ebenfalls eine Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten nicht vorgesehen (§§ 90, 91 SGB VIII). Es handelt sich um einen Bedarf des jeweiligen Kindes, und somit um sein individuelles Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen (und in diesem Fall schulischen) Leben.

Begründung des Sozialamtes für die Ablehnung ist, dass nach der Eingliederungshilfe gilt, drohende Behinderung zu verhüten oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern oder den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Diese Hilfe wird nach §§ 19. ff SGB XII gewährt, sodass diese Hilfe nach Einkommen der Eltern gewährt bzw. in diesem Fall nicht gewährt wird.

Jedoch findet die Förderung aber auf dem Gelände der Schule statt und die Betreuung zählt somit zur Schulzeit und fällt in den Leistungsbereich der Eingliederungshilfe.

Derzeit stehen Eltern und Sozialamt in Verhandlung, sodass die Eltern Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt haben.

52. Mädchen U.

Kategorienbezug: A, B, G

Allgemeine Angaben:

Mädchen U., entwicklungsverzögert, Spastik.

Sie hat einen Integrationsplatz in der Kita, Gutachten vom SPZ, Gutachten der Lernhilfeschule: angeblich grenzwertig zwischen Lern-Hilfe und Geistige Entwicklung. Die Eltern haben das Mädchen zum Dezember in der Lernhilfeschule (mit Zweig Körperbehinderung) angemeldet. Lernhilfe-Schule hat die Entscheidung herausgezögert, will nun das Kind auf die Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung verweisen. Dort soll ein weiteres Gutachten erstellt werden, es steht ein IQ von 50 im Raum, weshalb sich die Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung auf den Bereich Geistige Entwicklung beruft und das Kind unbedingt haben will. Die Eltern haben eine inklusive Beschulung vor Ort angefragt. Die Schuldirektorin will sich nicht um den Förderausschuss kümmern, da das Kind an einer Förderschule angemeldet war. Ressourcen wird es keine mehr geben, die Gefahr der Zuweisung durch das Schulamt zur Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung bei Einberufung des Förderausschusses ist groß. Die Eltern wollen nun auf der Anmeldung an der Lernhilfeschule bestehen.

53. Junge (11 Jahre)

Kategorienbezug: F, G

Allgemeine Angaben:

Junge E., 11 Jahre, Lernhilfe, 3. Klasse. Er soll zum 2. Mal die Klasse wiederholen oder auf die Lernhilfeschule gehen.

Die Lernhilfe-Schule gab jahrelang eine Förderstunde. Jetzt, wo sich die Mutter weigert, die Rückversetzung zu akzeptieren, wurde das Jugendamt eingeschaltet und die Mutter unter Druck gesetzt. Inklusive Beschulung sei mit Hinweis auf die Frist vom 15. Dezember nicht mehr möglich! Die Lernhilfeschule hat sich nicht gekümmert; 1 Förderstunde/Woche; die Mutter fordert dennoch den Förderausschuss für IB im Bereich Lernhilfe. Die Direktorin lehnt Förderausschuss und Inklusion ab, versucht die Mutter einzuschüchtern, indem sie den Schulpsychologen einschaltet und behauptet, die Versäumnisse seien die Schuld der Mutter.

54. Mädchen I.

Kategorienbezug: F

Mädchen I., 1. Klasse, körperbehindert, GdB 60% laut Behindertenausweis, Pflegestufe 1, gehört eindeutig in die Inklusive Schule. Er hat Probleme mit der Feinmotorik. Die Waldorfschule hätte das Kind auch behalten, wenn jemand dabei ist, der ihr regelmäßig beim Stifthalten hilft. Auf inklusiver Grundschule angemeldet; braucht trotzdem I-Helfer; Kampf gegen Kreis.

55. Bericht von Schule für alle im Landkreis Gießen e.V.

Kategorienbezug: A, B, C, D, E, F, G

Wir sind ein kleiner, ausschließlich ehrenamtlich arbeitender Verein, der Bildungspatenschaften zwischen Studierenden der Erziehungswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen und Grundschülerinnen und -schüler und zwischen Schülerinnen und Schüler aus Sekundarstufe I vermittelt und begleitet. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, die Situation der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder aus anderen Risikolagen im hessischen Schulsystem zu

verbessern und Sonderbeschulung zu vermeiden. Nach den Erfahrungen mit den bisher 60 Patenschaften wird immer noch in den Schulen Hessens die elterliche Unterstützung in dramatischer Weise vorausgesetzt, so dass Bildungserfolg in einem hohen Maße zu oft sozial vererbt wird. Dem wollen wir etwas entgegen setzen.

Seit der Ratifizierung der UN- Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung und insbesondere seit der Novellierung des hessischen Schulgesetzes im Schuljahr 2012/13 erleben wir in unserem Projekt eine verstärkte Umschulung von Schülern, insbesondere aus der Sekundarstufe I, in die Sonderschulen. Die Schülerzahl an Förderschulen scheint zuzunehmen.

In diesem Schuljahr ist ein von uns betreuter türkischer Schüler wegen Ressourcenvorbehalt von der Gesamtschule gegen den Wunsch der alleinerziehenden und am Rande des Existenzminimums lebenden Mutter auf die Förderschule überwiesen worden.

Er wurde bis zur vierten Klasse im Gemeinsamen Unterricht in der Grundschule unterrichtet. Die Gesamtschule hat sich zwar zu einer Art Versuch mit diesem Schüler bereit erklärt, es aber im ersten Schulhalbjahr 2012/13, trotz ausreichender Vorlaufzeit, nicht geschafft, sich rechtzeitig und umfassend auf die Bedürfnisse dieses Schülers einzustellen und ihn seinem Lernstand entsprechend im individuellen Kompetenzrahmen zu unterrichten. Er nahm am Nachmittagsangebot der zuständigen Förderschule teil in einem Umfang von 2 bis 4 Unterrichtsstunden wöchentlich. Ansonsten besuchte er den Regelunterricht, in dem wenig bis gar nicht differenziert wurde, bis Mutter und Sohn gedemütigt, beschämt und entnervt nach mehreren Sitzungen des Förderausschusses aus Selbstschutz der Umschulung in die wohnortferne Förderschule zustimmten. Die beteiligten Lehrkräfte „konnten nicht“ die Verantwortung für den Lernerfolg des Schülers übernehmen. Sie nahmen immer wieder ausschließlich die Mutter in die Pflicht. Die Mutter, die aktuell in Scheidung lebt und um ihre materielle Existenz kämpft, war und ist psychisch und physisch nicht in der Lage, das Recht ihres Sohnes auf Inklusion einzuklagen. Was hätte sie auch davon, wenn die Lehrkräfte vor Ort ihr Unterrichtshandeln nicht ändern (müssen).

Ein Jugendlicher, der mit seinen Eltern vor drei Jahren aus Afghanistan nach Deutschland geflüchtet ist, wechselt voraussichtlich nach diesem Schuljahr aus der 5. Klasse Regelschule auf eine Sprachheilschule.

Eine Sprachbehinderung ist nach Aussage der Studentin unseres Vereins bei dem Jugendlichen für sie und auch für uns Projektkoordinatoren nicht erkennbar – er lernt nur langsam Deutsch, weil er als Flüchtling ohne jegliche Sprachkenntnisse in die Grundschule eingeschult wurde und im laufenden Schulbetrieb ohne Extraförderung, die bei Grundschulern nicht vorgesehen ist, sich in die für ihn fremde Sprache einfinden musste. Die betreuende Studentin schätzte ihn, wie die spätere Grundschullehrerin, als freundlich, aufgeschlossen, lernwillig und, ohne Test, „intelligent“ ein. Der Junge hat in Afghanistan niemals die Schule besucht, wurde privat von Verwandten unterrichtet. Die Studentin hat ihn im Team mit der Grundschullehrerin im Unterricht unterstützt und die sprachunabhängigen Inhalte, wie Rechnen erfolgreich nachgeholt und gefestigt und parallel zum laufenden Unterricht mit dem Jungen die Unterrichtsinhalte kommuniziert, anfänglich mit Hand und Fuß. In diesem Schuljahr wechselte er in die Sekundarschule I mit dem Ergebnis, dass er aufgrund des vorherrschenden Frontalunterrichts dem Geschehen nicht folgen konnte. Neben inhaltlichen Problemen kommen jetzt auch noch reaktive Verhaltensprobleme hinzu. Beides führt nun dazu, dass er die Schule verlassen soll. Die Studentin, die in diesem Semester ihr Studium beendet, ist mittlerweile froh über die Möglichkeit der Sonderförderung durch eine Förderschule, da sie durch Unterrichtshospitationen dort weiß, dass sie den Jungen in Umständen zurücklässt, in denen er anständig behandelt und nicht laufend mit schlechten Noten bestraft und im Verhalten gegängelt wird, sondern in denen er einfach lernen darf, was er ja lernen muss und will. Sie traut ihm einen höheren Schulabschluss als den Hauptschulabschluss auf alle Fälle zu; daher war sie geschockt darüber, dass eine adäquate Beschulung für einen Jungen, der sich in Anbetracht seines schweren Flüchtlingsschicksals völlig normal benimmt, offensichtlich nur an einer Förderschule möglich ist, weil sich die Regelschule dazu nicht in der Lage „fühlt“. Auch dieser Schüler hätte gemäß UN-Konvention ein Recht auf wohnortnahe Beschulung in der Regelschule; niemand fordert dies ein, und „die Schule“ gesteht es ihm aus Unvermögen und Überforderung nicht zu.

Ein türkischer Grundschüler unseres Projekts wechselte nach der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention von der wohnortnahen Grundschule, die zur Inklusion nicht bereit war und ihn auf die Förderschule umschulen wollte, auf die wohnortferne Ganztagsgrundschule. Dorthin wird er jeden Tag mit dem Taxi gefahren. Der Junge war von Geburt bis zu seinem dritten Lebensjahr schwerhörig, seine Hörfähigkeit ist inzwischen zu hundert Prozent wieder hergestellt. Da die Schwerhörigkeit erst spät „entdeckt“ wurde, hatte er sich kompensatorische Verhaltensweisen angeeignet, die er mit Beginn der Schulpflicht (noch) nicht abgelegt hatte und die ihm die Teilnahme am Unterricht erschwerten. In seiner alten Grundschule zeigte er aufgrund seiner Auffälligkeit sowie durch Druck und Bestrafungen von Lehrkraftseite erhebliche und nicht nachlassende Verhaltensprobleme. Diese besserten sich relativ schnell und deutlich in der inklusionsbereiten Ganztagschule. Mit einer ihm zugewandten und ihn respektierenden, inklusionskompetenten Grundschullehrerin konnte er sich überraschend schnell stabilisieren, auch was seine inhaltlichen Leistungen angehen. Die Studentin unseres Vereins, die den Jungen und seine Eltern in der schweren Zeit vor der Umschulung und danach unterstützte, konnte, vom Jugendamt des Landkreises finanziert, als Integrationshelferin angestellt werden und nimmt jetzt am Unterricht teil. Mittlerweile besucht der Junge die dritte Klasse. Mit großer Sorge sehen wir auf den kommenden Wechsel in die Sekundarstufe I im übernächsten Schuljahr: Welche Schule soll er dann besuchen? Welche Schule stellt wie viele Stunden Förderlehrkraft für ihn zur Verfügung? Nach drei für ihn und seine Eltern erfolgreichen Inklusionsjahren an der Grundschule, in denen er sich stabilisieren und viele Freunde finden konnte, bleibt aller Voraussicht nach bei dem jetzigen Status quo der Schullandschaft nur der Wechsel in eine Förderschule.

Ein kurdischer Schüler, der den Gemeinsamen Unterricht an einer Grundschule besucht, und den wir in der Vorklasse und ersten Schuljahr in unserem Projekt betreut hatten, wiederholt im nächsten Schuljahr freiwillig die vierte Grundschulklasse, in der Hoffnung, dass er dann den Anschluss an das Lerntempo „im Gleichschritt“ in der Sekundarstufe I findet und ihm und seinen Eltern der Wechsel auf die Förderschule erspart bleibt.

Wir haben aus diesen und weiteren Fällen den vorläufigen Schluss gezogen, dass in manchen Grundschulen Inklusionsbemühungen, auch wegen des dort (noch) installierten Gemeinsamen Unterrichts, erfolgreich verlaufen (was sie dort auch schon weit vor der UN-Behindertenrechtskonvention taten!), sich die weiterführenden Schulen aber sehr, sehr viel schwerer damit tun (dürfen).

56. Inklusion in der Praxis

Kategorienbezug: B, F

Ich übernehme zum kommenden Schuljahr eine ‚Inklusionsklasse‘ mit drei Kindern, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Zweimal Lernhilfe, einmal geistige Entwicklung (ein Kind mit einem autistischen Syndrom).

Hätte ich vor zwei Jahren eine ‚Integrationsklasse‘ übernommen, gäbe es jetzt eine Obergrenze von 20 Kindern. Da wir aber als Schule ja insgesamt ‚Inklusion‘ machen, gibt es keinen Sonderstatus mehr. Alle Klassen haben eine Obergrenze von 25. Meine Klasse wird aller Voraussicht nach 24 Kinder haben. Und das in einem ganz normalen Klassenraum.

Man könnte natürlich auch die Kinder verteilen. Das hätte aber zur Folge, dass die zugewiesenen Stunden (4/4/8,9) auf die Klassen verteilt werden und dass damit jeder Klassenlehrer lediglich eine stundenweise Unterstützung hätte und die andere Zeit mit dem Kind und der Situation alleine wäre. Außerdem wäre auch der Förderschullehrer nur stundenweise vor Ort, wäre also praktisch nicht in der Lage, das Gesamtgeschehen zu beurteilen. Hinzu käme der verdreifachte Aufwand an Kommunikation auf beiden Seiten, also eine weitere Ressourcenverschwendung. Es ist daher natürlich, ‚Inklusionsklassen‘ zu bilden statt unter diesen Bedingungen ‚Inklusion‘ als Schulkonzept in allen Klassen.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Förderschullehrer nicht mehr – wie noch zu Integrationszeiten – Lehrkräfte der Schule, sondern dass sie jetzt dem jeweiligen BFZ zugewiesen sind.

Während bisher die Förderschulkräfte integraler Teil des Kollegiums waren, also die gesamte Schulentwicklung gleichwertig mit begleiten und voran bringen konnten, sind sie nun an einer anderen Schule verankert. Das führt auch dazu, dass sie alljährlich, je nach Planung dieses Förderzentrums abgezogen und ausgetauscht werden können. Eine sichere Kontinuität der Personen ist in deutlich geringerem Maße als früher gewährleistet, als der Einsatz rein schulintern abgesprochen wurde.

Das betrifft auch den Aspekt der Prävention. Früher gab es kurze Wege und man kannte sich über die Jahre. So ließen sich Dinge leicht und informell abklären. Jetzt ist die vom BFZ abgeordnete Lehrkraft auch für die Prävention zuständig. Mit diesen Stunden soll sie aber auch die Prävention bei den zuliefernden Kindergärten leisten, was bisher kein Aufgabenbereich war. Alleine damit ist sie schon ziemlich ausgelastet. Für die Schule bleibt daher nicht mehr viel.

Zum Thema Prävention gibt es noch eine Absurdität:

Bisher waren die Schulen für Hörgeschädigte und für Sprachheilerziehung zuständig für die jeweilige Betreuung und für die Prävention in diesem Bereich. Regelmäßig wöchentlich kam eine Lehrerin der Sprachheilschule und arbeitete im Sinne der Prävention mit Kindern, die Sprachauffälligkeiten hatten.

Diese Lehrkräfte sind nun auch Förderzentren zugeschlagen und die Sprachheilambulanz soll von den Förderzentren geleistet werden.

Es ist aber nicht sichergestellt, dass auch SprachheillehrerInnen in einem BFZ angesiedelt sind. Zudem sind die Ressourcen der BFZ insgesamt gedeckelt. So entsteht das Dilemma, dass in Ermangelung ausreichender Stunden unter Umständen Präventionsstunden in die inklusive Beschulung gehen und im Rahmen von Inklusion damit die Prävention im Sprachheilbereich quasi abgeschafft wird oder zu wenige Stunden für die inklusive Beschulung zur Verfügung stehen.

Als letztes etwas, was nur im ersten Teil mit der Inklusion, und im zweiten Teil mit den Abläufen der Regelschule zusammenhängt.

In meine Klasse kommt ein Kind mit autistischem Syndrom. Dieses hat im vergangenen Jahr, weil sich die eigentlich zuständige Schule (es wohnt in einem anderen Schulbezirk) überfordert sah, an unserer Schule die Vorklasse besucht.

Nun war es zunächst nicht möglich, dass dieses Kind auch bei uns in die erste Klasse geht. Das Problem war, dass unser BFZ keine Förderschullehrerstunden für dieses Kind bekam und das zuständige BFZ diese nicht abgeben wollte. In diesem Schulbezirk gab es aber keine Schule, die bereit war, das Kind inklusiv zu beschulen, weswegen es eigentlich an eine Schule für geistige Entwicklung hätte gehen müssen. (Zu Integrationszeiten wäre das kein Problem gewesen, weil die Stunden nicht einem Förderzentrum, sondern direkt der jeweiligen Schule zugewiesen wurden, an der eine Integrationsklasse eingerichtet wurde.)

Dieses Problem wurde in diesem Fall durch irgendeinen Sondertopf gelöst, so dass das Kind nun weiter an die Schule gehen kann, dessen Gebäude und Schulhof es kennt, das ihm ein Stück weit vertraut ist.

Das andere – grundsätzliche – Problem ist, dass die Schule davon ausgeht, dass am ersten Schultag die Schule beginnt und nun alle freundlich miteinander inklusiven Unterricht machen. Unter Umständen entscheidet sich am letzten Tag der Ferien, wer wann wo mit wie vielen Stunden arbeitet.

Hier geht es um ein Kind mit einem autistischen Syndrom, von dem erwartet wird, dass es am ersten Schultag in eine fremde Klasse mit fremden Kindern zu einem fremden Lehrer geht und von einem fremden Integrationshelfer betreut wird. Das scheint mir absurd.

Eigentlich hat man nur zwei Möglichkeiten:

Entweder man puffert den Einstieg während der Schulzeit, indem das Kind zum Beispiel verkürzt kommt oder nur phasenweise in der Gruppe ist. Dann wird von Anfang an der Aufbau des gleichberechtigten Miteinander gestört. Auch für die anderen Kinder!

Oder man versucht im Vorfeld Kontakt herzustellen. Dann opfere ich – unbezahlt – meine Ferien.

57. Beiträge der GEW Hessen bezüglich der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Inklusion

Kategorienbezug: B, D, F

Diese Aufführung ist nicht abschließend, sondern eine Zusammenfassung der Fälle, die uns bekannt geworden sind. Es ist davon auszugehen, dass es noch weitere Fälle gibt, die uns noch nicht berichtet wurden.

An zwei Grundschulen, die nicht barrierefrei sind, werden Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, inklusiv beschult. Die Stadt hatte Umbaumaßnahmen zugesagt, diese sind aber nicht umgesetzt worden. Zurzeit werden die Kinder bei Wechsel der Geschosse (was aufgrund der räumlichen Gegebenheiten mehrmals am Tag notwendig ist) von Lehrkräften getragen.

Viele Schulen, mit denen wir Kontakt hatten, beschrieben es als für sie kaum erträgliche/ zu lösende Aufgabe, aufgrund mangelnder Ressourcen entscheiden zu müssen, welche Kinder sie inklusiv beschulen und welche nicht. Oftmals wird diese Verantwortung an die betroffenen Lehrkräfte weitergegeben („Sag, ob Du Dir das zutraust? Wenn nicht, kann das Kind nicht bei uns bleiben.“).

Als weiteres großes Problem nannten viele Schulen die Zuweisung der Förderschullehrerstunden durch die Regionalen Beratungs- und Förderzentren. Zum einen werden hier als Problem Schwierigkeiten bei Absprachen und Teilnahme an Schulveranstaltungen (z.B. Elterngespräche, Elternabende, Konferenzen) genannt. Zum anderen ergibt sich aber auch daraus ein Problem, dass die Unterrichtszeiten der Förderschullehrkräfte vom Regionalen BFZ festgelegt werden, so dass sie nicht unbedingt mit der Planung des Unterrichts an der allgemeinen Schule und den Bedürfnissen der Kinder zusammenpassen (Förderschullehrkraft kommt in Stunden, in denen gar keine Unterstützung für das Kind benötigt wird, beispielsweise bei einem Kind mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Sportunterricht)

An 18 Schulen werden Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung inklusiv beschult, ohne dass es dafür eine Zuweisung für Förderschullehrerstunden gibt.

Hierin nicht enthalten sind Schulen, die eine Stundenzuweisung für einige ihrer inklusiv zu beschulenden Kinder erhalten, aber noch zusätzlich Kinder aufgenommen haben, für die es keine weiteren Stunden gab. Also ist die eigentliche Zahl an Kindern, die ohne Stundenzuweisung beschult werden, noch einmal deutlich höher.

So wurden beispielsweise an einer Grund- und Hauptschule ein inklusiv zu beschulendes Kind in Klasse 1, 7 inklusiv zu beschulende Kinder in Klasse 5 aufgenommen. Hierfür gab es eine Zuweisung von 22 Stunden (was schon 10 Stunden unter der von der Verordnung vorgesehenen Zuweisung liegt). Zusätzlich wurden aber noch 3 Kinder in Klasse 7 aufgenommen, für die es keine Zuweisung gibt. Im Verlauf der ersten Wochen zeigte sich, dass in der ersten Klasse durchaus noch weitere Kinder Förderbedarf haben könnten. Die Lehrkräfte sind sich einig, dass sie diese bereits aufgenommenen Kinder auf jeden Fall weiter an der Schule beschulen wollen. Deshalb wird jetzt auch darüber diskutiert, ob diese Kinder überhaupt für ein Verfahren zur Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung gemeldet werden sollen, da es ja keine zusätzliche Stundenzuweisung geben wird, der Aufwand aber groß ist. Andererseits wird so natürlich nicht dokumentiert, dass es eigentlich einen viel größeren Bedarf an Förderschullehrerstunden gibt und diese Kinder Unterstützung durch eine Förderschullehrkraft bräuchten.

58. Offener Brief: IGEL-OF e.V. beklagt den mangelnden Willen zur Umsetzung der schulischen Inklusion im Kreis Offenbach

Kategorienbezug: E, F

Sehr geehrter Herr Landrat Quilling,

mit großer Betroffenheit müssen wir feststellen, daß es dem Kreis Offenbach am Willen zur Umsetzung der schulischen Inklusion mangelt.

Im Fall Leon Zimmer, einem Jungen mit autistischer Spektrums-Störung, der seit drei Jahren die "begabungsgerechte Schule" in Mühlheim besucht, kämpfen die Eltern seit Beginn seiner Schulzeit um die nötige Teilhabeassistenz (der sog. I-Helfer). In zweiter Instanz haben die Eltern bereits das Gerichtsverfahren gewonnen, jetzt geht der Kreis Offenbach erneut in die Berufung.

Das Modell "begabungsgerechte Schule" ist ein erster Schritt in die Richtung der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Förderbedarf. Neben der entsprechenden pädagogischen Ausstattung bedarf es aber für eine gelingende Inklusion oft zusätzlich einer Teilhabeassistenz. Sie ist individuell auf das Kind zugeschnitten und soll den Betroffenen helfen, in vollen Umfang am Unterricht teilhaben zu können. Gerade ein Kind wie Leon, das aufgrund seiner Behinderung oft Probleme im Umgang mit der "normalen" Welt hat, braucht eine solche zusätzliche Person in der Klasse, um mit den alltäglichen Anforderungen zurechtzukommen.

Dies sah schon der Gesetzgeber so. Das Bundessozialgesetzbuch garantiert auf höchster Ebene eine solche Hilfe zur Teilhabe des einzelnen Betroffenen am gesellschaftlichen Leben. Die Kosten dafür hat der Staat zu tragen. Dies sahen auch die Richter in den letzten beiden Verfahren so und verpflichten die Sozialbehörde im Kreis Offenbach die Kosten zu tragen.

Der Kreis Offenbach wird in der Nachfolge des Schulmodells der "begabungsgerechten Schule" ab dem Schuljahr 2014/15 zur Modellregion für Inklusion. Doch wir fragen uns, ist dies alles nur ein Lippenbekenntnis? Wie soll inklusive Beschulung im Kreis erfolgreich gelingen, wenn die Kreisbehörden ihrerseits jegliche Verantwortung zu diesem Schritt ablehnen?

Neben dem Fall der Familie Zimmer, die seit drei Jahren vor Gericht um ihre Rechte streiten muß, warten zahlreiche andere Familien auf die Bewilligung ihrer Anträge durch das Sozialamt. Während sich Schulen und Schulamt bemühen, die von den Eltern gewünschte gemeinsame Beschulung ihrer Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in ersten Schritten zu realisieren, müssen die betroffenen Familien fürchten, daß in ihrem Fall die inklusive Beschulung zu scheitern droht, wenn neben der sonderpädagogischen Förderung die zusätzlich erforderliche Teilhabeassistenz vom Kreis Offenbach verweigert wird.

Wir fordern von Ihnen, sehr geehrter Herr Landrat Quilling, daß Sie sich der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stellen und endlich die Verantwortung für eine gelingende Inklusion übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Bode

59. Brief des Personalrats der Regenbogenschule in Dietzenbach an den Gesamtpersonalrat beim Schulamt Offenbach-Land zur Kenntnisnahme

Kategorienbezug: D, F

Betrifft: Inklusive Beschulung im kommenden Schuljahr 2013/14

Ist-Stand im laufenden Schuljahr:

- 2 Schüler mit Lernhilfebedarf (6 Förderstunden)
 - 1 blinde Schülerin (14 Förderstunden)
- = insgesamt 20 Stunden

Ausblick auf das kommende Schuljahr:

- 2 Schüler mit Lernhilfebedarf
- 1 blinde Schülerin
- 1 Schülerin mit Lernhilfebedarf und Autismus (wird eingeschult)

Bisher zugesagte Förderstunden:

- 4 mündlich zugesagte Förderstunden des BFZ für die einzuschulende Schülerin mit Lernhilfebedarf und Autismus
 - 8 schriftlich zugesagte Förderstunden vom HKM
- = insgesamt 12 Förderstunden bei deutlich gestiegenem Bedarf

Es ist völlig unklar, ob die bisherige Zuweisung von 20 Stunden erhalten bleibt und ob es sich um die 12 sicher zugesagten Förderstunden um zusätzliche Stunden für die einzuschulende Schülerin mit Lernhilfebedarf und Autismus handelt. Davon ist aber zunächst nicht auszugehen. Das bedeutet:

Deutlich weniger Förderstunden im Schuljahr 2013/14 bei deutlich gestiegenem Bedarf!

Wir sind der Ansicht, dass für die Umsetzung von inklusiver Beschulung völlig unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, obwohl der Landkreis OF Modellregion für diesen Bereich ist! Nach unserer Information läuft die Zuweisung von Stunden in OF-Stadt wesentlich besser, rechtzeitiger, ausreichender.

Das sind unsere weiteren Kritikpunkte:

- Die derzeitige Integrationshelferin für die blinde Schülerin geht zum Schuljahresende. Es gibt noch keine neue Person, ob und wer kommt ist unklar. Es ist nicht möglich, eine sinnvolle Übergabe und Einarbeitung der neuen Kraft durchzuführen.

- Es ist völlig unklar, wie viele Stunden im neuen Schuljahr für das blinde Kind zur inklusiven Beschulung vom SSA bereitgestellt werden.
- Gleiches gilt für die beiden Schüler mit Lernhilfebedarf.
- Die Zuweisung für das einzuschulende Kind mit Förderbedarf und Autismus ist mit 4 Stunden absolut unzureichend. Ein Integrationshelfer fehlt.

Martina Billy

für den Personalrat an der Regenbogenschule

60. Resolution gegen die Zwangsversetzung unserer Kolleginnen

Kategorienbezug: B, D, F

Wir, der Personalrat der Theobald-Ziegler-Schule weisen entschieden die Zwangsversetzung der Kolleginnen an die Förderschulen zurück, die mit der Anordnung des Staatlichen Schulamtes vom 23.04. 2013 von Herrn Kilian ausgesprochen wurde. Die Verfügung ist in ihrer jetzigen Form sozial unverantwortlich und willkürlich.

Wir haben seit fast 20 Jahren Gemeinsamen Unterricht an unserer Schule. Es ist ein Bestandteil unseres Schulprofils und wird von der gesamten Schulgemeinde getragen. Unsere Förderschulkräfte gehören seit vielen Jahren dem Kollegium an und gestalten die Schulentwicklung und den Schulalltag der Schule wesentlich mit.

Wir halten es für falsch und kontraproduktiv, dass jetzt einzelne Kolleginnen vom Schulleiter benannt werden sollen, um sie an die Förderschulen zu versetzen.

Ohne Not soll ein gut funktionierendes System zerstört werden. Wir brauchen eine planbare und personelle Kontinuität, gerade um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf adäquat beschulen zu können.

Deshalb fordern wir die sofortige Rücknahme der Verfügung und den Verbleib der Förderschulkräfte an der Theobald-Ziegler-Schule als Stammschule.

Wir fordern ein ausreichendes Stundenkontingent, um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können.

Frankfurt, 03.06.2013

Vera Ostersetzer Simon Übelacker Esther Taylan

Verteiler:

Staatliches Schulamt Frankfurt

Stadtschulamt Frankfurt

Dezernentin für Integration der Stadt Frankfurt

Stadtelternbeirat Frankfurt

Landeselternbeirat Hessen

Politik gegen Aussonderung e.V.

Netzwerk Inklusion frankfurt

Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen

Gemeinsam leben Hessen

Igel –Initiative gemeinsam lernen

Lokalpresse

GEW Frankfurt

HKM Wiesbaden

Frankfurter GU-Schulen

61. Offener Brief: Inklusion in Frankfurt am Main

Kategorienbezug: B, D, F

Sehr geehrte Frau Beer,

wir unterrichten seit vielen Jahren behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe I. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass alle Schüler vom Gemeinsamen Unterricht profitieren, sowohl beim sozialen als auch beim fachlichen Lernen, sofern ausreichende personelle und räumliche Ressourcen gegeben sind. Das sogenannte Frankfurter Modell ist sehr erfolgreich.

Wir begrüßen es sehr, dass die UN-Behindertenrechtskonvention auch in Hessen umgesetzt werden soll. Es ist in unserem Sinne, wenn möglichst alle Kinder die Möglichkeit bekommen die allgemeine Schule zu besuchen.

Wir sehen jedoch mit Sorge, dass sich mit Einführung der VOSB vom 15.5.2012 die Bedingungen derart verändern, dass die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen nicht verbessert, sondern erschwert wird.

Deshalb fordern wir Sie auf, die VOSB vom 15.5.2012 wieder zurückzunehmen. Unsere Forderungen führen wir im Folgenden auf.

Der Besuch der allgemeinen Schule ist ein Menschenrecht, somit darf es keinen gesetzlichen Ressourcenvorbehalt geben. Die Ressourcen sollten nicht nach Förderbedarf personenbezogen festgelegt werden, das sind stigmatisierende Verhältnisse. Stattdessen müssen die Regelschulen so ausgestattet werden, dass sie alle Kinder aufnehmen und angemessen unterrichten können.

Die inklusiv arbeitenden Schulen brauchen stabile Rahmenbedingungen, damit inklusiver Unterricht weiterentwickelt und umgesetzt werden kann. Wir brauchen eine verlässliche Anzahl von Förderschullehrkräften, fest verankert im Kollegium der Regelschulen.

Das Gelingen des inklusiven Unterrichts ist gefährdet,

- wenn zwei Schulleitungen für die Zusammensetzung der Teams zuständig sind,
- wenn die Förderschullehrkräfte wie „Leiharbeiter“ von einem BFZ aus an die Regelschulen entsandt werden, möglicherweise sogar an mehrere Schulen,

- wenn ein Lehrer für die einen Kinder und ein anderer Lehrer für die anderen Kinder zuständig ist,
- wenn in jedem Schuljahr neu ausgehandelt wird, welche Förderschullehrer bleiben dürfen, welche gehen müssen, welche neu hinzukommen und wie viele Stunden es für die einzelnen Kinder gibt.

Deshalb sollte die personelle Ausstattung von Schulen mit Gemeinsamen Unterricht erhalten bleiben und auf viele weitere Schulen übertragen werden. Inklusive Schulen bieten unter guten Rahmenbedingungen eine breite Palette an Lernmöglichkeiten.

Einerseits lernen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam, andererseits können bei Bedarf zeitweise homogenere Lerngruppen gebildet werden. Es können sich Freundschaften zwischen ganz verschiedenen Kindern, aber auch zwischen ähnlichen Kindern entwickeln, ganz nach den persönlichen Bedürfnissen.

Darüber hinaus erhöht eine große Zahl an Förderlehrkräften mit unterschiedlichen Fachrichtungen die Kompetenz des Lehrerkollegiums zum Vorteil all der verschiedenen Schülerinnen und Schüler.

Bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems ist die Schülerversorgung ein bedeutender Gelingensaspekt. Die Genehmigung und Zuweisung von Schulbegleitern muss transparent und für die Schulen nachvollziehbar sein. Schulbegleiter sind Teil des multiprofessionellen Teams, welches Inklusion gestaltet. Ihre Arbeit kann deshalb nicht einzig auf ein Kind bezogen sein, sondern nur eine klassengebundene Zuweisung erfüllt den inklusiven Gedanken. Uns ist bewusst, dass dieses Anliegen derzeit nicht in der Verantwortung des Landes ist, wir möchten dennoch auf diesen wichtigen Gesichtspunkt aufmerksam machen.

Die Klassengröße ist ein entscheidender Faktor für gelingende Inklusion. Alle Kinder einer inklusiven Klasse müssen in ihrer Persönlichkeit gesehen werden können.

- Das ist bei einer Schülerzahl mit 27 SchülerInnen von den Lehrkräften nicht zu leisten, auch an der Sek. I, in der immer wieder Fachlehrkräfte mit den Jugendlichen arbeiten.

- Große Klassen engen räumlich ein und erschweren damit die Möglichkeit zum individuellen Arbeiten. Gestaltungsmöglichkeiten und Großzügigkeit in den Räumen sind unabdingbar für das differenzierte Unterrichten in einer inklusiven Klasse.
- Die Zeugnisse für die Schüler mit Förderbedarf sollen den Regelzeugnissen angeglichen bleiben, mit einem Vermerk des Förderbedarfs in den Bemerkungen.
- Unterschiedliche Zeugnisformulare sind stigmatisierend und erschweren die gegenseitige Akzeptanz.

Jugendliche, die im 9. Schuljahr keinen qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht haben, sollen die Möglichkeit haben, in ihrer Klasse zu bleiben, um den Abschluss im 10. Schuljahr nachzumachen, auch das ist Inklusion. Wir bitten Sie deshalb § 57 VOBGM, der durch Verordnung vom 19. August 2011 aufgehoben wurde, wieder einzufügen.

SchülerInnen mit Förderbedarf sollen die Möglichkeit haben, mit Unterstützung durch eine Förderschullehrkraft im 10. Schuljahr in ihrer Klasse zu bleiben, um sich gemeinsam mit vertrauten Personen auf den Weg in die Berufsausbildung zu machen.

- Jugendliche mit rehaspezifischem Förderbedarf erhalten erst nach dem 10. Schulbesuchsjahr eine Unterstützung durch das Arbeitsamt bei der Berufsausbildung. Deshalb ist es pädagogisch nicht richtig, sie nach 9 Schuljahren aus der Schule zu entlassen.
- Der Ausschluss der schwächsten Schüler vom 10. Schuljahr ist diskriminierend. Wir fordern als Gelingensbedingung für die Inklusive Beschulung die personelle Ausstattung entsprechend dem Gemeinsamen Unterricht (Frankfurter Modell) beizubehalten und hoffen, dass diese erfolgreiche inklusive Arbeit schon bald an vielen weiteren Schulen durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

der Arbeitskreis Inklusion (Sek I) in Frankfurt

Carlo-Mierendorf-Schule

Ernst-Reuter-Schule II

Friedrich-Ebert-Schule

Heinrich-Kraft- Schule

IGS Nordend

Paul-Hindemith-Schule

Kopien des offenen Briefes an:

Staatliches Schulamt Frankfurt

Stadtschulamt Frankfurt

Dezernentin für Bildung und Frauen der Stadt Frankfurt

Dezernentin für Integration der Stadt Frankfurt

Stadtelternbeirat Frankfurt, StEB

Landeselternbeirat von Hessen, LEB

Politik gegen Aussonderung e.V.

netzwerk inklusion frankfurt

Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB)

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Igel – Initiative gemeinsam lernen

GEW Landesverband Hessen

Redaktionen der:

Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Frankfurter Rundschau

Frankfurter Neue Presse

taz

Frankfurter GU-Schulen

Bildungspolitische Sprecher(innen) der Landtagsfraktionen der:

CDU (Günter Schork)

SPD (Heike Habermann)

FDP (Mario Döweling)

Bündnis 90/Die Grünen (Mathias Wagner)

Die Linke (Barbara Cárdenas)

62. Offener Brief: Hessische Inklusion an der Ernst Reuter Schule II in Frankfurt am Main

Kategorienbezug: B, D, F

Seit im vergangenen Jahr die sonderpädagogische Förderung im Hessischen Schulgesetz neu geregelt wurde und die entsprechende Verordnung in Kraft trat, haben auch Kinder mit Förderbedarf das Recht, eine Regelschule zu besuchen. Eigentlich soll ein Beitrag zur Sicherung und Verbesserung der Qualität in der kindlichen Bildung geleistet werden. Dieses Ziel wird aus unserer Sicht verfehlt.

Die große Vielfalt, die unsere Gesellschaft ausmacht, wird durch den Gedanken der Inklusion unterstrichen.

Es sind die verschiedensten Gründe, weshalb Kinder - sei es aufgrund von Behinderung, prekärer Lebensumstände, Migrationshintergrund oder Hochbegabung - eine verbesserte Bildung und Betreuung benötigen. Hierbei ist eine erhebliche Verschlechterung des status quo zu erwarten.

Inklusion, wie wir sie in der kommenden Zeit erleben sollen, bedeutet, dass unsere Schule:

- plötzlich weniger förderbedürftige Kinder aufnehmen kann als vorher,
- die Förderlehrer/innen aus dem Kollegium abgezogen werden,

- die Klassenlehrer/in die meiste Zeit alle Kinder allein, ohne Unterstützung unterrichten. Differenzierter, dem Unterricht angepasster Unterricht ist kaum noch möglich.
- keine Planungssicherheit mehr hat.

Die Förderlehrer sollen jetzt für Beratungs- und Förderzentren (BFZs) arbeiten. Von dort werden sie stundenweise an Schulen entsandt. Wie viele Förderstunden einer Schule zugewiesen werden, ist aber von vornherein begrenzt. Der Umfang richtet sich nicht nach dem Bedarf eines Kindes, sondern danach, wie viele Förderlehrerstunden ein BFZ vergeben kann.

Das heißt, dass eine Bindung zwischen Förderlehrer und Schüler gar nicht möglich ist. Das heißt aber auch, dass die Kinder nicht mehr als einzelne Individuen wahrgenommen und in ihren Stärken und Schwächen gefördert werden können.

Das System der Inklusion, also das System der engen und kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schülern, hat die ERS II zu dem gemacht, was sie heute ist: eine integrierte Gesamtschule mit gemeinsamen Unterricht, der sich über viele Jahre bewährt hat und viele Erfolge aufweisen kann. Jetzt soll dieses System zerstört werden. Inklusive Bildung ist nachweislich die bestmögliche Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.

Daher protestieren wir gegen die Abschaffung dieses Modells.

Inklusion kann nur gelingen, wenn die Schule in der Lage ist, zu planen. Und das funktioniert nur, wenn Förderlehrer zu ihrem Stammpersonal gehören. Es werden genügend zeitliche, fachliche und personelle Ressourcen benötigt, damit alle Kinder ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können.

Förderlehrer gehören ins Kollegium:

- Sie sind die Experten vor Ort. Sie müssen Schule, Kinder, Eltern, Therapeuten, Curriculum und Schulprogramm kennen und Ansprechpartner für Kollegen oder Eltern sein.

- Sie müssen in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und die Chance haben, mit ihrem Know-how die Schule weiterzuentwickeln.
- Sie sollten regelmäßig an Konferenzen und Klassenkooperationen teilnehmen können und in Gremien und Steuergruppen sitzen.

Wie soll das funktionieren, wenn ein Lehrer gar nicht zur Schule gehört und mehrere Schulen bedient? Inklusion bedeutet, dass alle gemeinsam leben und lernen. In der geplanten neuen Konstellation geraten die Lehrkräfte sowohl in Bezug auf ihre Diagnosefähigkeit als auch bei den Möglichkeiten, einzelne Kinder gezielt zu fördern, an ihre Grenzen. Die letztlich Leidtragenden sind dann die Kinder.

Es ist mehr als kontraproduktiv, Ressourcen aus GU-Schulen abzuziehen. Und es wird bei der Bildung und damit an unserer Zukunft gespart - und das in einem reichen Land wie Deutschland. Gespart in einem Bereich, der von Politikerinnen und Politikern stets angeführt wird, wenn es ihnen darum geht, die Ernsthaftigkeit ihres verantwortlichen Denkens zu dokumentieren.

Wir Eltern erleben unsere Schule als engagiert und kompetent. Dies haben wir uns bei der Wahl unserer Schule für unsere Kinder erhofft und deshalb haben wir uns genau für diese Schule entschieden. Daher muss und wird es für uns eine Selbstverständlichkeit sein, für die Beibehaltung der bisherigen Situation zu kämpfen.

Die Elternbeiräte der Klasse 5g der ERS II für die Eltern

Elena Reznik

Marion Zinkand

Eine Kopie des offenen Briefes geht an:

Staatliches Schulamt Frankfurt

Stadtschulamt Frankfurt

Dezernentin für Bildung und Frauen der Stadt Frankfurt

Dezernentin für Integration der Stadt Frankfurt

Stadtelternbeirat Frankfurt, StEB

Landeselternbeirat von Hessen, LEB

Politik gegen Aussonderung e.V.

netzwerk inklusion frankfurt

Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB)

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Igel – Initiative gemeinsam lernen

Redaktionen der:

Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Frankfurter Rundschau

Frankfurter Neue Presse

taz

Frankfurter GU-Schulen

Bildungspolitische Sprecher(innen) der Landtagsfraktionen der:

CDU (Günter Schork)

SPD (Heike Habemann)

FDP (Mario Döbeling)

Bündnis 90/Die Grünen (Mathias Wagner)

Die Linke (Barbara Cárdenas)

63. Resolution gegen die Zwangsversetzung unserer Kolleginnen und Kollegen

Kategorienbezug: B, D, F

Die Personalversammlung der Ernst-Reuter-Schule II vom 23.04.2013 spricht sich vehement gegen die Zwangsversetzung unserer Förderschulkollegen und Förderschulkolleginnen aus.

Mit Empörung hat das Kollegium der Ernst-Reuter-Schule II die Verfügung des Staatlichen Schulamtes Frankfurt am Main durch Herrn Kilian vom 20.03.13 zur Kenntnis genommen, in der die Zwangsversetzung von Kolleginnen und Kollegen an Förderschulen zum nächsten Schuljahr angekündigt wird und im Zuge dessen die Schulleitung aufgefordert wird die Namen der zu Versetzenden zu nennen.

Diese Verfügung ist in Gänze unzumutbar und sozial unverträglich.

Unsere Kolleginnen und Kollegen haben seit Jahren die ERS II als Stammschule und sind ein fester Teil des Kollegiums. Sie sind in alle Arbeitsabläufe der Schule involviert und leisten hervorragende Arbeit. Die Planung des neuen Schuljahres ist weitestgehend abgeschlossen und sie sind für zentrale Aufgaben innerhalb der inklusiven Beschulung, die das Staatliche Schulamt ja umsetzen möchte, eingeplant.

Nun sollen sie, ohne den Wunsch geäußert zu haben ihre langjährige Stammschule verlassen zu wollen, in der sie gebraucht werden und in der ihre Arbeit wertgeschätzt wird, zwangsversetzt werden.

Und selbst wenn ein solcher Wunsch bestanden hätte, sind die Wahlmöglichkeiten minimal, da der Zeitpunkt der Verfügung außerhalb der Versetzungsfristen in andere Schulamtsbezirke oder ein anderes Bundesland liegt. Aber nicht nur in dem Zeitpunkt der Verfügung liegt eine Ungleichbehandlung innerhalb der hessischen Lehrerschaft vor, sondern auch in der Vorgehensweise insgesamt, denn im Gegensatz zu anderen Bezirken, die sich mehr Zeit nehmen strukturelle Veränderungen vorzunehmen, prescht das Staatliche Schulamt Frankfurt in einer Weise vor, die so nicht hingenommen werden kann.

Das Kollegium der ERS II fordert aus o. g. Gründen eine sofortige Rücknahme dieser Verfügung und den Verbleib unser Förderlehrerinnen und Förderlehrer an der

ERS II als Stammschule, besonders da die Versetzung an eine Förderschule im Rahmen der Umsetzung des Schulgesetzes noch juristisch geprüft werden muss.

Die Personalversammlung und der Schulelternbeirat der Ernst-Reuter-Schule II

64. Offener Brief des Elternbeirats und der Eltern der Schulkonferenz Diesterwegschule an Frau Beer

Kategorienbezug: B, D, F

Sehr geehrte Frau Beer,

wir Elternbeiräte und Elternmitglieder der Schulkonferenz der Diesterwegschule Frankfurt sind sehr besorgt über die Konsequenzen, die die Einführung der Inklusionsverordnung an unserer Schule und, wie wir wissen an vielen Schulen in Hessen, mit sich bringt.

Unsere Schule ist eine höchst engagierte Schule und arbeitet seit über 20 Jahren als GU-Schule mit überaus guten Erfahrungen in diesem Bereich. Es hat sich ein stabiles und tragfähiges Arbeiten entwickelt, mit dem alle Beteiligten sehr zufrieden sind. Nun sehen wir genau dies in Gefahr!

Früher konnten vier Kinder in einer GU-Klasse aufgenommen und gefördert werden. Den größten Teil der Unterrichtsstunden, nämlich 18 Stunden, konnte diese Klasse mit einer festen Klassenlehrerin und einer Förderschullehrerin gemeinsam unterrichtet werden -eine Versorgung, die allen Kindern zu Gute kam. Das war auch nach Einführung der Inklusion im letzten Schuljahr an unserer Schule noch annähernd so, denn für vier Kinder mit Förderbedarf bekamen wir 16 Inklusionsstunden, so wie es ja auch in der Verordnung geschrieben steht.

Im nächsten Schuljahr wird sich diese Situation dramatisch verschlechtern, denn für den neuen ersten Jahrgang stehen nur 10 Stunden systemische Zuweisung zur Verfügung, egal wie viele Kinder mit Förderbedarf in unserem Einzugsgebiet leben.

Damit können nicht einmal mehr die Hauptfächer ausreichend abgedeckt werden. Die neue Verordnung soll sicherstellen, dass alle Kinder mit Förderbedarf wohnortnah und an Regelschulen gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet werden können und so u.a. die UN Menschenrechtskonvention für alle Kinder umgesetzt wird.

Genau das Gegenteil ist aber nun de facto der Fall, denn nun werden Schulen gezwungen sein, Kinder abzulehnen, da ein bedarfsgerechtes Arbeiten und eine gute Förderung mit diesen 10 Stunden nicht zu gewährleisten ist. Unsere Schule wird so mehrere Kinder, die Förderbedarf haben, nicht aufnehmen können. Das ist in diesem Fall höchst problematisch, denn einige Kinder wurden bereits im letzten Jahr in die bestehende Vorklasse eingeschult oder besuchen den Vorlaufkurs und müssten somit „ihre“ Schule wieder verlassen. Wir befürchten zudem, dass grundsätzlich der Druck steigen wird, die besonders „schwierigen“ Kinder in die Förderschulen zu „schieben“. Mit der reduzierten Zuweisung ist eine andere Lösung nicht leistbar und für die Lerngruppen und das Kollegium nicht tragbar.

Hinzu kommen die Probleme, die für das Kollegium entstehen. Die Förderschullehrerinnen müssen sich zwischen mehreren Schulen aufteilen, was zu erheblichen Veränderungen führt. Eine flexible Gestaltungsmöglichkeit der sich ergebenden Aufgaben ist so nicht mehr denkbar. Eine Teilnahme an den Konferenzen, an fachlichen und beratenden Gesprächen, den Gremien der Schulentwicklung und am Leben in der Schule insgesamt u.v.m. wird so unnötig erschwert, wenn nicht sogar verhindert.

Wir befürchten, dass die FörderschullehrerInnen sich zwischen den Schulen und Bedürfnissen aufreiben werden, was dem Berufsbild zusätzlich noch abträglich sein wird, und das, obwohl es sowieso schon zu wenig FörderschullehrerInnen gibt.

Insgesamt erscheint uns die Einführung der Verordnung als Schritt in die falsche Richtung, denn mit immer weniger Mitteln kann weder Inklusion sichergestellt werden, noch insgesamt sinnvoll gearbeitet werden.

Das können Sie, als politisch Verantwortliche nicht wollen in einem Bereich, der für die Zukunft unseres Landes so entscheidend ist.

Wir wollen das so nicht hinnehmen und fordern Sie auf, die Verordnung umgehend zu überdenken und nicht an einer verdeckten Sparmaßnahme auf Kosten der Bildung unserer Kinder und ihrer Rechte festzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Elternbeirat und die Eltern der Schulkonferenz Diesterwegschule

Dieser Brief geht auch an:

Staatliches Schulamt Frankfurt

Stadtschulamt Frankfurt

Dezernentin für Integration der Stadt Frankfurt

Stadtelternbeirat Frankfurt, StEB

Landeselternbeirat von Hessen, LEB

Politik gegen Aussonderung e.V.

netzwerk inklusion frankfurt

Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB)

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Igel – Initiative gemeinsam lernen

Frankfurter GU-Schulen und die Lokalpresse

65. Offener Brief: Regelmäßige Verweigerung der Teilhabeassistenz

Kategorienbezug: D, G

Sehr geehrter Herr Landrat Quilling,

der Landkreis Offenbach ist auf dem Weg zur sog. zweiten Modellregion für Inklusion.

Doch sobald Fördermaßnahmen über das rein Pädagogische hinausgehen, bedarf es zusätzlich einer Teilhabeassistenz, um einzelne Kinder mit besonderer Behinderung in das soziale Leben der Schule zu integrieren. Diese durch das Sozialgesetzbuch garantierte Hilfe wird bisher von dem zuständigen Amt regelmäßig verweigert.

Eine Familie muss seit Jahren vor Gericht um ihre Grundrechte kämpfen! Denn der Landkreis Offenbach erkennt ja auch Niederlagen vor Gericht nicht an.

Während die Schulbehörde Kinder in der inklusiven Beschulung mit der höchstmöglichen Förderstundenzahl versorgt, wurden die bisher von den Eltern gestellten Anträge zur Teilhabeassistenz, damit ihre Kinder in vollem Umfang am sozialen und gesellschaftlichen Leben der Schule teilnehmen können, sämtlich verzögert, verschleppt, verweigert.

Das ist massive behördliche Verhinderung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, das ist aktive Ablehnung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihrer Umsetzung im Sinne des hessischen Aktionsplans. Das ist ein eklatanter Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes, gegen Abschnitt 2, § 6, des hess. Gleichstellungsgesetzes! Das ist systematische Diskriminierung!

Fazit: Was haben Sie, Herr Landrat, was hat der Landkreis Offenbach in seiner Funktion als Sozialhilfeträger bisher zur zweiten Modellregion Inklusion beigetragen? Bisher nichts. Sie entziehen sich vielmehr Ihrer Verantwortung und der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Konvention und des hessischen Aktionsplans.

Von Ihrem Parteifreund Hubert Hüppe stammt das Zitat „Wer Inklusion will, sucht Wege - wer sie nicht will, sucht Begründungen“

Wir fordern Sie dringend auf, Ihre derzeitige Haltung zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothea Terpitz

IGEL-OF e.V.

66. Offener Brief des Elternbeirats und Eltern der Schulkonferenz der Münzenberger Schule an Kultusministerin Beer: Unsere Erfahrungen mit Inklusion

Kategorienbezug: B, D, F, G

Seit im vergangenen Jahr die sonderpädagogische Förderung im Hessischen Schulgesetz neu geregelt wurde und die entsprechende Verordnung in Kraft trat, haben auch Kinder mit Förderbedarf das Recht, eine Regelschule zu besuchen.

Wir Eltern der Münzenberger Schule in Frankfurt möchten unsere Erfahrungen damit schildern, was seitdem offiziell „Inklusion“ genannt wird.

Unsere Grundschule war vorher eine GU-Schule: Dort besuchten in der Regel pro Jahrgang vier Kinder mit Förderbedarf mit anderen Kindern zusammen eine Klasse, die von einem/r Förderlehrer/in und einem/r Regelschullehrer/in gemeinsam unterrichtet wurde. Beide gehörten zum Kollegium. Die „taz“ berichtete über dieses Modell: <http://www.taz.de/!90572/>

Inklusion, wie wir sie in diesem Schuljahr nun leider erleben, bedeutet, dass unsere Schule:

- plötzlich weniger förderbedürftige Kinder aufnehmen kann als vorher,
- die Förderlehrer aus dem Kollegium abgezogen werden,
- die Klassenlehrerin die meiste Zeit alle Kinder allein, ohne Unterstützung unterrichtet
- und die Schule keine Planungssicherheit mehr hat.

Die Förderlehrer der GU-Schulen arbeiten jetzt für Beratungs- und Förderzentren (BFZs). Von dort werden sie stundenweise an Schulen entsandt.

Wie viele Förderstunden einer Schule zugewiesen werden, ist aber von vornherein begrenzt. Der Umfang richtet sich nicht nach dem Bedarf eines Kindes, sondern danach, wie viele Förderlehrerstunden ein BFZ vergeben kann. Obwohl unsere ehemalige GU-Schule vom zuständigen BFZ bevorzugt bedacht wird, gibt es weniger Stunden als vorher.

Im ersten Inklusions-Schuljahr konnte die Schule statt bisher vier nur noch zwei Kinder mit Förderbedarf aufnehmen (die Eltern von 10 Kindern mit Förderbedarf hatten sich darum bemüht!). Die Schule wollte ein drittes Kind aufnehmen. Dieses benötigte allerdings einen Integrationshelfer. Darin war sich der Förderausschuss (u.a. Förderlehrer, Vertreter des BFZ, des Sozialrathauses und Erzieher und Therapeuten, die das Kind schon lange kannten) einig. Weil die Amtsärztin - die das Kind nur kurz sah - einen Integrationshelfer unnötig fand, wurde keiner gestattet. Das Kind musste zur Sonderschule.

Momentan kommt ein Förderlehrer für acht Stunden pro Woche in unsere Schule. Faktisch bedeutet das, dass die Klassenlehrerin alle Kinder, bedürftig oder nicht, von Mittwoch bis Freitag allein unterrichtet. Auch für eine Vertretung von Förderlehrern gibt es offensichtlich keinerlei Ressourcen. Unser Förderlehrer wiederum bedient insgesamt drei Schulen.

Inklusion kann aber nur gelingen, wenn die Schule in der Lage ist zu planen und Förderlehrer zu ihrem Stammpersonal gehören.

Wir fordern deshalb Planungssicherheit:

In wenigen Monaten beginnen die neuen 1. Klassen. Doch wie bereits im vergangenen Jahr wissen Schulleitung und Lehrer zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht genau, welche Kinder sie mit welchen Lehrern unterrichten werden.

Auch die betroffenen Eltern und Kinder hängen solange in der Luft. Die Eltern des Kindes, das im vergangenen Jahr aufgrund der Amtsarztentscheidung abgewiesen werden musste, erfuhren das erst kurz vor den Sommerferien.

Wir finden, dass Förderlehrer ins Kollegium gehören:

- Sie sind die Experten vor Ort. Sie müssen Schule, Kinder, Eltern, Therapeuten, Curriculum und Schulprogramm kennen und Ansprechpartner für Kollegen oder Eltern sein.
- Sie müssen in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und die Chance haben, mit ihrem Know-How die Schule weiterzuentwickeln.

- Sie sollten in der Lage sein, an Konferenzen und Klassenkooperationen teilzunehmen und in Gremien und Steuergruppen sitzen. Wie soll das funktionieren, wenn ein Lehrer gar nicht zur Schule gehört und mehrere Schulen bedient?

Inklusion bedeutet, dass alle gemeinsam leben und lernen. Es ist absurd, ausgerechnet die Kompetenz von Förderlehrern woanders zu bündeln.

Die Münzenberger Schule unterrichtet seit über 20 Jahren Kinder mit und ohne Förderbedarf gemeinsam. Wir empfinden es als Schildbürgerstreich, Ressourcen aus diesen GU-Schulen abzuziehen, statt sie als Keimzellen einer neuen Zeit zu betrachten und auf ihrem Know-How aufzubauen.

Wir Eltern erleben unsere Schule als engagiert. Auch wir stehen hinter der Inklusion. Wir bedauern, dass die Schule Kinder abweisen muss, die sie gern unterrichten würde. Wir möchten nicht, dass dieses anspruchsvolle Vorhaben, zu dem wir alle aufgrund geltender Menschenrechte verpflichtet sind, durch undurchdachte Vorgaben und viel zu knappe Mittel scheitert.

Die Eltern der Schulkonferenz und die Elternbeiräte
der Münzenbergerschule Frankfurt

Eine Kopie des offenen Briefes geht an:

Staatliches Schulamt Frankfurt

Stadtschulamt Frankfurt

Dezernentin für Bildung und Frauen der Stadt Frankfurt

Dezernentin für Integration der Stadt Frankfurt

Stadtelternbeirat Frankfurt, StEB

Landeselternbeirat von Hessen, LEB

Politik gegen Aussonderung e.V.

netzwerk inklusion frankfurt

Gruppe Inklusionsbeobachtung Hessen (GIB)

Gemeinsam leben Hessen e.V.

Igel – Initiative gemeinsam lernen

Frankfurter GU-Schulen und die Lokalpresse
